



Straßburg, den 27. Mai 2010

ACFC/OP/III(2010)003

**BERATENDER AUSSCHUSS FÜR DAS RAHMENÜBEREINKOMMEN ZUM
SCHUTZ NATIONALER MINDERHEITEN**

Dritte Stellungnahme zu Deutschland
Verabschiedet am 27. Mai 2010

sowie

**Stellungnahme Deutschlands zum
Dritten Bericht des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen
zum Schutz nationaler Minderheiten
(2. Dezember 2010)**

ZUSAMMENFASSUNG

Deutschland leistete weiterhin einen konstruktiven Beitrag zum Monitoringverfahren des Rahmenübereinkommens und gab Minderheitenvertretern, wie schon in früheren Überprüfungszeiträumen, ausreichend Gelegenheit, an der Erstellung des Dritten Staatenberichts mitzuwirken.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz aus dem Jahr 2006 sowie weitere Maßnahmen gegen Rassismus und fremdenfeindliche Gewalt wurden verabschiedet, und eine Antidiskriminierungsstelle des Bundes wurde eingerichtet. Die Behörden unterstützten weiterhin die Bewahrung und Entwicklung der Sprache und Kultur der Angehörigen nationaler Minderheiten. Angehörigen nationaler Minderheiten stehen verschiedene Wege offen, sich an der Entscheidungsfindung zu Themen, die sie betreffen, zu beteiligen.

Dennoch bleibt die Haltung zum Anwendungsbereich des Übereinkommens trotz des laufenden Dialogs mit einigen Gruppen unflexibel. Sowohl die Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes als auch die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes stießen auf einige Kritik. Die Antidiskriminierungsstelle kann mögliche Opfer lediglich beraten, jedoch nicht selbst Verfahren einleiten oder zusätzliche Informationen einholen. Ferner scheinen mögliche Opfer von Diskriminierung weiterhin nicht mit den Inhalten des Gesetzes vertraut zu sein, und die Bestimmungen des Gesetzes scheinen in Fällen ethnisch motivierter Diskriminierung zu wenig angewandt zu werden.

Vertreter der Roma und Sinti beklagen, dass sie immer noch keine Projektförderung erhalten können. Auch die Teilhabe der Roma und Sinti am öffentlichen Leben ist in allen Bereichen weiterhin gering. Es gibt Berichte von weiteren Fällen von Diskriminierung der Roma und Sinti im Bildungssystem, von der Verweigerung des Zugangs zu öffentlichen Plätzen und von ethnischer Kennzeichnung durch die Polizei.

Die Anzahl der in den letzten Jahren begangenen rassistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Straftaten ist nicht gesunken. Die Maßnahmen gegen Rassismus konzentrieren sich vorwiegend auf rechtsextremistische Gruppen, werden jedoch nicht den vielfältigen Ausprägungen des Rassismus gerecht. Einige Medien verbreiten weiterhin Vorurteile und Klischeevorstellungen von Roma und Sinti sowie anderen Minderheiten. Ein Gesetzentwurf aus dem Jahr 2007 zur Aufnahme des Motivs des Rassenhasses als erschwerenden Umstand einer Straftat in das Strafgesetzbuch wurde bedauerlicherweise nicht verabschiedet.

Umgehendes Handeln ist in folgenden Bereichen erforderlich:

- **Verstärkte Aufklärung der Öffentlichkeit über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und Sicherstellen, dass die Einhaltung des Gesetzes regelmäßig überprüft wird; zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um Personen, die besonders von Diskriminierung betroffen sind, umfassend über die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel zu informieren;**
- **Rassismus in seinen vielfältigen Ausprägungen weiterhin entschieden bekämpfen; gezielte Maßnahmen gegen die Verbreitung von Vorurteilen und rassisti-**

scher Sprache in bestimmten Medien, im Internet und in Sportstätten treffen; Verabschieden eines Gesetzes, das rassistische Motive ausdrücklich als erschwerenden Umstand einer Straftat hervorhebt;

- **Maßnahmen ergreifen, welche die Teilhabe der Roma und Sinti am öffentlichen Leben unter Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt innerhalb dieser Gruppen deutlich erhöhen; Projekte und Initiativen fördern und unterstützen, die ihre Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben verbessern und umgehend entschieden handeln, um die ungerechtfertigte Unterbringung von Schülern der Roma und Sinti in Sonderschulen zu beenden.**

INHALT

I.	WICHTIGSTE ERKENNTNISSE.....	6
	Überwachungsprozess.....	6
	Fortschritte bei der Umsetzung des Rahmenübereinkommens am Ende der ersten beiden Überprüfungszeiträume	6
	Rechtsgrundlage und institutionelle Strukturen.....	7
	Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus.....	8
	Unterstützung bei der Bewahrung und Entwicklung der Sprache und Kultur nationaler Minderheiten.....	8
	Unterrichten von und Unterricht in Minderheitensprachen.....	9
	Teilhabe von Minderheiten.....	9
II.	ERKENNTNISSE ZU EINZELNEN ARTIKELN.....	10
	Artikel 3 des Rahmenübereinkommens	10
	Artikel 4 des Rahmenübereinkommens	12
	Artikel 5 des Rahmenübereinkommens	17
	Artikel 6 des Rahmenübereinkommens	21
	Artikel 9 des Rahmenübereinkommens	25
	Artikel 10 des Rahmenübereinkommens	27
	Artikel 11 des Rahmenübereinkommens	28
	Artikel 12 des Rahmenübereinkommens	30
	Artikel 13 des Rahmenübereinkommens	32
	Artikel 14 des Rahmenübereinkommens	33
	Artikel 15 des Rahmenübereinkommens	35
	Artikel 18 des Rahmenübereinkommens	38
III.	SCHLUSSFOLGERUNGEN.....	39
	Positive Entwicklungen am Ende der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume.....	39
	Problematische Entwicklungen am Ende der beiden Überprüfungszeiträume	39
	Empfehlungen.....	41
	Bereiche, in denen umgehendes Handeln erforderlich ist.....	41
	Weitere Empfehlungen	41
IV.	Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland	
V.	Stellungnahme der Organisationen und Volksgruppen nationaler Minderheiten in Deutschland	

BERATENDER AUSSCHUSS FÜR DAS RAHMENÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ NATIONALER MINDERHEITEN

DRITTE STELLUNGNAHME ZU DEUTSCHLAND

1. Im Einklang mit Artikel 26 Absatz 1 und Regel 23 der EntschlieÙung (97) 10 des Ministerkomitees hat der Beratende Ausschuss die vorliegende Stellungnahme verabschiedet. Den Ergebnissen liegen die Informationen des am 1. Februar 2009 fälligen und am 9. April 2009 eingegangenen Staatenberichts (nachstehend „Staatenbericht“) und anderer schriftlicher Quellen sowie die Erkenntnisse zugrunde, die der Beratende Ausschuss von staatlichen und nicht staatlichen Ansprechpartnern während seiner Besuche vom 7. bis 10. Dezember 2009 in Berlin und Bautzen erhalten hat.
2. Abschnitt I enthält die wesentlichen Erkenntnisse des Beratenden Ausschusses zu zentralen Fragen in Zusammenhang mit der Umsetzung des Rahmenübereinkommens in Deutschland. Diese Erkenntnisse spiegeln die detaillierteren, von einem Artikel zum anderen abgehandelten Erkenntnisse von Abschnitt II wider, der sich mit denjenigen Bestimmungen des Rahmenübereinkommens befasst, zu denen der Beratende Ausschuss wesentliche Fragen anzusprechen hat.
3. Beide Abschnitte verweisen in erheblichem Umfang auf die im Nachgang zu den Überprüfungen gemachten Ausführungen, die in der ersten und zweiten Stellungnahme des Beratenden Ausschusses zu Deutschland vom 1. März 2002 und 1. März 2006 und in den entsprechenden EntschlieÙungen des Ministerkomitees vom 15. Januar 2003 und 9. Juli 2008 enthalten sind.
4. Die in Abschnitt III gemachten Schlussbemerkungen könnten als Grundlage für die noch bevorstehenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ministerkomitees zu Deutschland dienen.
5. Der Beratende Ausschuss freut sich auf die Fortsetzung seines Dialogs mit den Behörden Deutschlands sowie mit den Vertretern nationaler Minderheiten und Dritten, die mit der Umsetzung des Rahmenübereinkommens befasst sind. Zur Förderung eines transparenten Prozesses ohne Ausgrenzungen spricht sich der Beratende Ausschuss nachdrücklich dafür aus, dass die Behörden die vorliegende Stellungnahme bei Erhalt öffentlich bekannt machen. Der Beratende Ausschuss weist zudem darauf hin, dass das Ministerkomitee am 16. April 2009 neue Regeln für die Veröffentlichung der Stellungnahmen und anderer Monitoringdokumente verabschiedet hat, um die Transparenz zu verbessern und allen Beteiligten zu ermöglichen, frühzeitig Informationen über Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus dem Monitoringverfahren auszutauschen (vgl. EntschlieÙung CM/Res(2009)3 zur Änderung der EntschlieÙung (97)10 hinsichtlich der Bestimmungen zum Durchführungsmechanismus gemäß den Artikeln 24 bis 26 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten).

I. WICHTIGSTE ERKENNTNISSE

Überwachungsprozess

6. Deutschland geht beim Überwachungsprozess des Rahmenübereinkommens konstruktiv vor. Der Beratende Ausschuss hebt insbesondere hervor, dass die Behörden, wie in den beiden Überprüfungszeiträumen zuvor, im November 2008 eine Konferenz zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens abhielten. Hier kamen Vertreter der nationalen Minderheiten und der Regierung auf Bundes- und Landesebene zusammen. Die Teilnehmer hatten die Gelegenheit, die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der zweiten Stellungnahme zu diskutieren und sich an der Erstellung des Dritten Staatenberichts für Deutschland, der fristgerecht übermittelt wurde, zu beteiligen. Der Beratende Ausschuss betont erneut, dass diese regelmäßigen Konferenzen ein gutes Praxisbeispiel sind, da sie den Vertretern nationaler Minderheiten ausreichend Gehör verschaffen, und er ist zuversichtlich, dass diese Konferenzen auch in Zukunft stattfinden werden.

7. Der Beratende Ausschuss stellt ebenfalls fest, dass die zweite Stellungnahme und die zweite Entschließung des Ministerkomitees zwar ins Deutsche übersetzt und an die nationalen Minderheiten weitergeleitet worden sind, aber dass diese Dokumente nicht in die Sprachen der nationalen Minderheiten übersetzt wurden. Die Behörden begründen dies damit, dass Angehörige nationaler Minderheiten die deutsche Sprache perfekt beherrschen. Sie sind auch sehr darum bemüht, die Gemeinschaften der Roma und Sinti so zu behandeln, dass sie nicht ausgeschlossen oder diskriminiert werden, da viele von ihnen nicht wollen, dass ihre Sprache von Außenstehenden benutzt wird. Der Beratende Ausschuss verweist die Behörden auf seine Ausführungen in der Stellungnahme zum Gebrauch nationaler Minderheitensprachen gemäß Artikel 10 des Rahmenübereinkommens. Er besteht jedoch darauf, dass es zu ihrem Schutz und ihrer Förderung wichtig ist, Minderheitensprachen möglichst häufig in offiziellen Kontexten zu verwenden, egal wie gut Angehörige nationaler Minderheiten die Hauptsprache eines Landes beherrschen.

8. Der Beratende Ausschuss begrüßt insbesondere, dass Vertreter nationaler Minderheiten erneut an der Erstellung des dritten Staatenberichts beteiligt waren und dem Bericht ihre detaillierten Anmerkungen beigelegt wurden. Er ist ebenso erfreut darüber, dass die Beobachtungen der nationalen Minderheiten in die Stellungnahme der Bundesregierung zur zweiten Stellungnahme des Beratenden Ausschusses eingeflossen sind.

9. Der Beratende Ausschuss besuchte Deutschland vom 7. bis 10. Dezember 2009. Dieser Besuch, der auf Einladung der Bundesregierung erfolgte, bot die Gelegenheit für persönliche Gespräche mit den Betroffenen. Die zusätzlichen Informationen, die von der Bundesregierung und anderen Quellen, darunter auch Vertreter nationaler Minderheiten, zur Verfügung gestellt wurden, erwiesen sich als besonders wertvoll. Gespräche fanden nicht nur in Berlin, sondern auch in Bautzen (Sachsen) statt. Der Beratende Ausschuss begrüßt die klare Bereitschaft der deutschen Behörden zur Zusammenarbeit auf dem Weg zur Verabschiedung dieser Stellungnahme.

Fortschritte bei der Umsetzung des Rahmenübereinkommens am Ende der ersten beiden Überprüfungszeiträume

10. Während die Anzahl der Angehörigen der vier Gruppen, die offiziell nach dem Rahmenübereinkommen geschützt sind, gering zu sein scheint, gewährten die Behörden Angehörigen

rigen dieser vier Gruppen seit Inkrafttreten des Rahmenübereinkommens im Jahr 1998 beständig ihre Unterstützung.

11. Abgesehen von den Roma und Sinti, die im ganzen Land verstreut leben, konzentriert sich diese Unterstützung im Wesentlichen auf die traditionellen Siedlungsgebiete dieser Minderheiten. In den letzten Jahren war jedoch zu beobachten, dass nationale Minderheiten aus ihren angestammten Siedlungsgebieten in andere Regionen Deutschlands zogen, vorwiegend aus wirtschaftlichen Gründen. Besonders deutlich ist dieser Prozess in Sachsen und Brandenburg, die in den letzten zehn Jahren einen erheblichen Bevölkerungsschwund erlebten. Auch Angehörige der sorbischen Minderheit ziehen weg. Zusammen mit einer sinkenden Geburtenrate führt dieser Wegzug zu erheblichen demographischen Veränderungen in den traditionellen Siedlungsgebieten der nationalen Minderheiten und stellt schließlich eine Bedrohung für das Überleben ihrer Sprachen und ihres kulturellen Erbes dar.

12. Zudem sind die Minderheitenrechte außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete in wesentlich geringerem Maße geschützt, da der Schutz vor allem in der Zuständigkeit der Länder liegt, in denen diese Gruppen traditionell angesiedelt sind. Angesichts der aufgezeigten Entwicklungen kann ein verbesserter Schutz nationaler Minderheiten außerhalb ihrer traditionellen Siedlungsgebiete von besonderer Bedeutung für die Bewahrung ihrer Sprache und Kultur sein.

13. Seit dem ersten Überprüfungszeitraum wurden verschiedene allgemeine Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Umsetzung des Rahmenübereinkommens entwickelt. In einem Umfeld, in dem die Anzahl rassistischer, fremdenfeindlicher oder antisemitischer Straftaten nicht zurückging, wurde insbesondere die Rechtsgrundlage für die Bekämpfung der Diskriminierung erweitert, und es wurden neue Maßnahmen gegen Diskriminierung und Rassismus ergriffen. Von derartigen Straftaten sind insbesondere Roma und Sinti, aber auch Personen ausländischer Herkunft betroffen. Andererseits gab es stetige Fortschritte bei Maßnahmen zur Integration von Einwanderern und zur Förderung von Vielfalt und interkulturellem Dialog, welche derzeit auch Gegenstand einer gesellschaftlichen Debatte sind.

14. Die deutschen Behörden haben ihre ursprüngliche Auslegung des Anwendungsbereichs des Rahmenübereinkommens beibehalten. Sie zeigten sich jedoch bereit, diese Angelegenheit weiter mit dem Beratenden Ausschuss zu diskutieren. Diese Entwicklung wird insbesondere im Hinblick auf die polnische Gemeinschaft in Deutschland begrüßt.

Rechtsgrundlage und institutionelle Strukturen

15. Eine der wichtigsten rechtlichen Entwicklungen seit der Verabschiedung der zweiten Stellungnahme des Beratenden Ausschusses ist das 2006 verabschiedete Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Einige Fortschritte wurden auch in der Gesetzgebung der Länder erzielt (vgl. Anmerkungen zu Artikel 6 in Rn 19 unten), wodurch der Schutz der Rechte nationaler Minderheiten in den betroffenen Gebieten verbessert werden sollte.

16. Die Konsultation nationaler Minderheiten fand weiterhin über bestehende Vertretungs- und Konsultationsstrukturen statt. Allerdings gibt es immer noch keine Konsultationsverfahren speziell für die Roma und Sinti. Die Zuständigkeit für Fragen der sorbischen Minderheit wurde vom Bundesbeauftragten für Kultur und Medien an das Bundesministerium des Innern übertragen. Derzeit diskutieren Vertreter nationaler Minderheiten, wie die Zuständigkeiten für den Schutz nationaler Minderheiten zwischen Bund, Ländern und Kommunen aufgeteilt werden sollten. Das derzeitige System ist unübersichtlich, und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen scheint nicht immer reibungslos zu funk-

nieren. Eine Folge ist, dass Verfahren zur Förderung von Maßnahmen für nationale Minderheiten zuweilen komplex sind.

Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus

17. Jetzt da das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in Kraft getreten ist, muss stärker über dieses Gesetz und mögliche Rechtsmittel im Fall von Diskriminierung aufgeklärt werden, insbesondere bei potenziellen Opfern. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) muss über genügend Mittel verfügen, um unabhängig handeln und den Opfern von Diskriminierung wirksame Unterstützung zukommen lassen zu können. Ihre Befugnisse sollten ausgeweitet werden, damit sie selbst Verfahren einleiten oder Informationen zu Einzelfällen zusammentragen kann, anstatt den Opfern lediglich beratend zur Seite zu stehen.

18. Die Behörden und die meisten Vertreter nationaler Minderheiten sind aus historischen Gründen selbst bei Maßnahmen gegen Diskriminierung weiterhin nicht bereit, Daten zur ethnischen Herkunft zu erfassen. Allerdings sind einige statistische Daten über die Lebensumstände der Angehörigen nationaler Minderheiten in verschiedenen Bereichen verfügbar. Auch wenn diese Daten nur vereinzelt und begrenzt vorhanden sind, können sie zur Verbesserung der Maßnahmen gegen Diskriminierung und zum Schutz nationaler Minderheiten beitragen.

19. Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene wurden Fortschritte bei der Verbannung des Gebrauchs diskriminierender oder stigmatisierender Terminologie durch die Polizei erzielt. Es ist wichtig sicherzustellen, dass die neuen Verhaltensregeln der Polizei tatsächlich eingehalten werden, um zukünftigen Missbrauch und Diskriminierung von Angehörigen einzelner Minderheiten zu vermeiden.

20. Weitere Maßnahmen gegen Rassismus und Intoleranz wurden durchgeführt. Sie konzentrierten sich vorwiegend auf rechtsextremistische Bewegungen, wohingegen es nur begrenzte Maßnahmen gegen „alltäglichen“ Rassismus gab. Besonders aufmerksam wurde beobachtet, wie Vorurteile gegen bestimmte Minderheiten, darunter die Roma und Sinti, in den Medien und wie Rassismus im Internet verbreitet werden. Kinder der Roma und Sinti haben aufgrund anhaltender Vorurteile und Klischeevorstellungen immer noch Probleme in der Bildung. Es ist besorgniserregend, dass sie in Sonderschulen weiterhin überproportional vertreten sind.

Unterstützung bei der Bewahrung und Entwicklung der Sprache und Kultur nationaler Minderheiten

21. Die finanzielle Unterstützung der Stiftung für das sorbische Volk wurde für den Zeitraum 2009-2013 erheblich angehoben. Zudem wurde für das Jahr 2009-2010 eine Einigung über Zuschüsse zu den Beförderungskosten für Schüler der dänischen Privatschulen in Schleswig-Holstein erzielt. Einige Vertreter der Roma und Sinti beklagen allerdings, dass sie immer noch keine staatliche Projektförderung erhalten können.

22. Die Rechtsgrundlage für den Gebrauch von Minderheitensprachen im öffentlichen Bereich sowie von Ortstafeln und Schildern in Minderheitensprachen ist vorhanden. Schleswig-Holstein ging sogar noch einen Schritt weiter, indem es 2007 einen Erlass verabschiedete, der es den Kommunen in Schleswig-Holstein erlaubt, mehrsprachige Straßenschilder aufzustellen. Noch entschiedener sollte jedoch ein Umfeld geschaffen werden, in dem der Gebrauch der Minderheitensprache angeregt wird, z. B. auch indem das Hinzufügen des Suffixes „-owa“ zum Nachnamen von Frauen der sorbischen Minderheit in offiziellen Dokumenten erlaubt wird.

23. Die Wahrscheinlichkeit weiterer Braunkohleförderung in Sachsen und Brandenburg birgt das Risiko einer Schwächung oder eines Verlustes des sprachlichen, kulturellen und historischen Erbes der sorbischen Minderheit, wenn ganze Dörfer im Herzen des traditionellen Siedlungsgebiets der sorbischen Minderheit umgesiedelt werden.

Unterrichten von und Unterricht in Minderheitensprachen

24. Seit der zweiten Stellungnahme des Beratenden Ausschusses wurde eine weitere sorbische Sekundarschule geschlossen. Die Behörden setzen sich jedoch dafür ein, dass in den kommenden Jahren keine weiteren Schulen im sorbischen Netzwerk geschlossen werden. Es wurden Maßnahmen ergriffen, um die Anzahl der Lehrer zu erhöhen, die für die Arbeit an sorbischen Schulen bzw. in sorbischen Klassen qualifiziert sind, allerdings ist es sehr schwer, Erzieher für Kindergärten zu finden.

25. Im Jahr 2008 wurde ein neuer Erlass über den Friesischunterricht an Schulen im Kreis Nordfriesland und auf Helgoland verabschiedet, der den Friesischunterricht in der Sekundarstufe erlaubt. Friesisch wird an Schulen allerdings nur vereinzelt angeboten, insbesondere mangels qualifizierter Lehrer. Es wurden ebenfalls Maßnahmen ergriffen, um verstärkt Unterricht in Saterfriesisch anbieten zu können, u. a. durch die Einführung dieser Sprache in Kindergärten.

26. Einige Fortschritte wurden beim Unterricht der Sprache und Kultur der Roma erzielt, da dieser nun an einigen Schulen angeboten wird. Dennoch reichen die Lehrinhalte über die Roma und Sinti weiterhin nicht aus, um Vorurteilen und Klischeevorstellungen über Angehörige dieser Gruppen entgegenzuwirken.

Teilhabe von Minderheiten

27. In Deutschland gibt es auf Bundes- und Landesebene eine Reihe von Konsultationsmechanismen für nationale Minderheiten, die es den Angehörigen dieser Minderheiten erlauben, auf verschiedenen Wegen an der Entscheidungsfindung zu Themen, die sie betreffen, teilzuhaben. Das Minderheitensekretariat spielt beispielsweise weiterhin eine wichtige Rolle für die Kommunikation zwischen Organisationen nationaler Minderheiten und dem Bund.

28. Roma und Sinti können allerdings weiterhin in allen Bereichen nur sehr begrenzt am öffentlichen Leben teilhaben, auch wenn es einige Beispiele für gelungene Kommunikation zwischen Behörden und Vertretern dieser Gruppen gibt, z. B. in Nordrhein-Westfalen. Vertreter der sorbischen Minderheit sind auch unzufrieden über ihre Entscheidungsbefugnisse innerhalb der Stiftung für das sorbische Volk.

II. ERKENNTNISSE ZU EINZELNEN ARTIKELN

Artikel 3 des Rahmenübereinkommens

Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume

29. In seinen vorherigen Stellungnahmen rief der Beratende Ausschuss die Behörden dazu auf, in Erwägung zu ziehen, Angehörige anderer Gruppen, darunter ggf. auch Ausländer, in die Anwendung einzelner Artikel des Rahmenübereinkommens einzubeziehen.

Aktuelle Sachlage

30. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass sich der Standpunkt der deutschen Behörden zur Frage des Geltungsbereichs des Rahmenübereinkommens seit der zweiten Überprüfung nicht geändert hat. Er erhielt jedoch Anfragen bestimmter Gruppen, die gemäß der Erklärung Deutschlands bei der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens¹ derzeit nicht durch das Rahmenübereinkommen geschützt sind. Bei den betreffenden Gruppen handelt es sich insbesondere um Personen polnischer Abstammung mit Wohnsitz in Deutschland sowie Angehörige der Ostfriesen, die den Wunsch äußerten, als Angehörige einer nationalen Minderheit anerkannt zu werden und den Schutz des Rahmenübereinkommens zu genießen.

31. Offenbar leben Menschen mit Verbindungen zur polnischen Kultur bzw. Sprache² heute infolge mehrerer Migrationswellen in den letzten beiden Jahrhunderten, insbesondere im 19. Jahrhundert, in Deutschland³. Der Beratende Ausschuss weist auch darauf hin, dass Menschen polnischer Abstammung in der Vergangenheit den Status einer nationalen Minderheit innehatten.

32. Der Beratende Ausschuss stellt ferner fest, dass im Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit aus dem Jahr 1991 der Schutz der deutschen Minderheit in Polen und der polnischen Minderheit in Deutschland erwähnt wird. Die Vertreter der polnischen Gruppen, mit denen der Beratende Ausschuss zusammenkam, waren der Auffassung, dass die ordnungsgemäße Umsetzung dieses Vertrags beinhalten würde, dass Personen polnischer Abstammung als nationale Minderheit anerkannt werden und somit unter den Schutz des Rahmenübereinkommens fallen. Den Vertretern der Menschen mit polnischer Abstammung zufolge sollen die Bedingungen gewährleistet werden, die zur Bewahrung der polnischen Sprache und Kul-

¹ Erklärung Deutschlands im Ratifizierungsinstrument, das am 10. September 1997 hinterlegt wurde: „Das Rahmenübereinkommen enthält keine Definition des Begriffs der nationalen Minderheiten. Es ist deshalb Sache der einzelnen Vertragsstaaten zu bestimmen, auf welche Gruppen es nach der Ratifizierung Anwendung findet. Nationale Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland sind die Dänen deutscher Staatsangehörigkeit und die Angehörigen des sorbischen Volkes mit deutscher Staatsangehörigkeit. Das Rahmenübereinkommen wird auch auf die Angehörigen der traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen der Friesen deutscher Staatsangehörigkeit und der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit angewendet.“

² Einige Polen wanderten Anfang des 20. Jahrhunderts ins Ruhrgebiet aus, um dort Arbeit zu finden. Größere polnische Gemeinden entstanden in Großstädten wie Hamburg und Berlin. Viele Bevölkerungsgruppen wurden auch infolge der Grenzänderungen nach dem Zweiten Weltkrieg vertrieben.

³ Vertreter, mit denen der Beratende Ausschuss zusammenkam, bezifferten die Anzahl der in Deutschland lebenden Menschen mit polnischer Abstammung und deutscher Staatsangehörigkeit auf etwa zwei Millionen, auch wenn diese Zahl umstritten ist.

tur in Deutschland beitragen und einen Prozess allmählicher Assimilation mit der Mehrheitsgesellschaft verhindern.

33. Der Beratende Ausschuss erfuhr, dass die Bundesbehörden dieses Thema mit in Deutschland lebenden Personen polnischer Abstammung diskutiert haben⁴. Er stellt ebenfalls fest, dass die Behörden jedes Jahr etwa 300.000 Euro bereitstellen, um die polnische Sprache und Kultur zu unterstützen.

34. Angesichts der wachsenden kulturellen Vielfalt in der deutschen Gesellschaft ist der Beratende Ausschuss überzeugt, dass der Schutz des Rahmenübereinkommens ggf. auf Gruppen erweitert werden kann, die davon derzeit nicht erfasst sind, so dass die festgelegten Kriterien bestimmte Gruppen nicht willkürlich von den Vorteilen des Rahmenübereinkommens ausschließen. Auch wenn es kein rechtlich bindendes internationales Instrument verletzt, die Staatsbürgerschaft als Anforderung aufzunehmen, möchte der Beratende Ausschuss die Behörden daran erinnern, dass dieses Kriterium als restriktives Element gilt, welches sich diskriminierend auswirken kann. Aufgrund der hohen Anzahl an Menschen, darunter die Roma, die von dieser Einschränkung betroffen sind, ruft der Beratende Ausschuss die deutschen Behörden auf, stärker auf Eingliederung zu setzen und zu erwägen, den Schutz nach bestimmten Artikeln des Rahmenübereinkommens auf einige Gruppen auszuweiten. Dies entspräche auch aktuellen Bemühungen auf europäischer Ebene, einen differenzierteren Ansatz für die Anwendung des Kriteriums der Staatsbürgerschaft beim Schutz nationaler Minderheiten zu entwickeln⁵.

35. Im Falle der Angehörigen der Gruppe der Ostfriesen, die hauptsächlich in Niedersachsen leben, stellt der Beratende Ausschuss fest, dass sie grundsätzlich nicht vom Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens ausgeschlossen sind, da die oben genannte deutsche Erklärung aussagt, dass das Rahmenübereinkommen für die Volksgruppe der Friesen gilt, ohne weitere Einzelheiten zu nennen⁶. Die Vertreter dieser Gruppe sagen jedoch, dass die niedersächsischen Behörden, die für zahlreiche Bereiche des Minderheitenschutzes zuständig sind, sie als nationale Minderheit anerkennen müssten, damit dieser Schutz tatsächlich greift und in konkrete Maßnahmen zu ihren Gunsten umgesetzt wird. Dem Beratenden Ausschuss ist bekannt, dass die niedersächsischen Behörden Angehörige der Gruppe der Ostfriesen nicht als nationale Minderheit gemäß dem Rahmenübereinkommen anerkennen, weil Ostfriesen keine eigene Sprache haben, da sie im Wesentlichen Niederdeutsch sprechen. Die Vertreter der Ostfriesen betonen ihrerseits die gemeinsame Auffassung, dass sie einer Gruppe angehören, die sich von der Mehrheitsbevölkerung durch ihre Kultur und Geschichte unterscheidet, und dass diese Kultur und Geschichte durch eigene Bestimmungen geschützt werden müssen.

Empfehlungen

36. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden zu einem offenen und kommunikativen Ansatz bezüglich von Personen und Gruppen auf, die gemäß dem Rahmenübereinkommen geschützt werden möchten, wie z. B. Menschen polnischer Abstammung, Sprache oder Kultur und Angehörige der Gruppe der Ostfriesen.

⁴ Dieses Thema wird verstärkt von den polnischen und deutschen Behörden diskutiert.

⁵ Vgl. auch Venedig-Kommission, Bericht über „Nicht-Bürger“ und Minderheitenrechte, CDL-AD(2007)001, 18. Januar 2007, Absatz 137, verabschiedet von der Venedig-Kommission in ihrer 69. Plenarsitzung am 15./16. Dezember 2006.

⁶ Vertreter der Ostfriesen nehmen an verschiedenen Gremien teil, in denen Personen aus Nordfriesland, Ostfriesland und dem Saterland vertreten sind, z. B. dem Friesenrat oder dem Friesischen Forum.

37. Der Beratende Ausschuss hält sie außerdem dazu an, die festgelegten Kriterien für den Anspruch auf Schutz nach dem Rahmenübereinkommen, die auf Anträge von Angehörigen dieser Gruppen angewandt werden, regelmäßig zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Kriterien niemanden willkürlich oder auf diskriminierende Weise vom Geltungsbereich dieses Übereinkommens ausschließen.

38. Vor diesem Hintergrund hält er die Behörden an, in Dialog mit Angehörigen von Gruppen zu treten, die in Zukunft Anspruch auf Schutz gemäß dem Rahmenübereinkommen haben könnten. Der Beratende Ausschuss hält die deutschen Behörden ebenfalls an, sich im Dialog mit anderen Gruppen auf die Grundsätze des Rahmenübereinkommens zu stützen (vgl. Anmerkungen zu Artikel 6).

Artikel 4 des Rahmenübereinkommens

Bekämpfung der Diskriminierung

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume

39. In seinen vorherigen Stellungnahmen forderte der Beratende Ausschuss die deutschen Behörden auf, auf eine zügige Verabschiedung von Rechtsvorschriften gegen Diskriminierung hinzuwirken und eine öffentliche Debatte über das Thema Diskriminierung anzustoßen.

40. Der Beratende Ausschuss rief die deutschen Behörden auch dazu auf, sich vordringlich mit der diskriminierungsbedingten Benachteiligung von Angehörigen der Roma und Sinti zu befassen und ihre Bemühungen um eine Verringerung der Lücke zwischen Angehörigen der Roma und Sinti und der übrigen Bevölkerung zu verstärken.

Aktuelle Sachlage

41. Der Beratende Ausschuss begrüßt die Verabschiedung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes am 18. August 2006, das die Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft in deutsches Recht umsetzt. Dies ist ein großer Fortschritt im Kampf gegen Diskriminierung. Der Beratende Ausschuss nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass eine neue Stelle eingerichtet wurde, um die Einhaltung des Gesetzes zu überwachen. Dabei handelt es sich um die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, deren Aufgabe es ist, Informationen über Diskriminierung und das neue Gesetz in der Gesellschaft zu verbreiten, Beratung und Hilfe für mögliche Opfer von Diskriminierung anzubieten und Empfehlungen zur Bekämpfung der Diskriminierung abzugeben.

42. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass sowohl die Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes als auch die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes im Hinblick auf Wohnraum einige Kritik hervorriefen⁷. Der Beratende Ausschuss hält die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen⁸ für legitim, stellt jedoch mit Sorge fest, dass ein solches Vorgehen weiterhin umstritten ist, zu Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit führen kann und somit den Zugang der Angehörigen nationaler Minderheiten zu Sozialwohnungen und privat vermittelten Wohnungen erschweren kann.

43. Vertreter der Roma und Sinti, mit denen der Ausschuss sprach, beklagen, dass das Gesetz nur privatrechtliche Beziehungen betrifft und somit Handlungen öffentlicher Stellen, darunter der Polizei, nicht von diesen Bestimmungen berührt werden. Daher können Rechts-

⁷ Vgl. 4. Bericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz zu Deutschland, verabschiedet am 19. Dezember 2008 und veröffentlicht am 26. Mai 2009, Dok. CRI(2009)19.

⁸ Vgl. Staatenbericht der deutschen Behörden.

mittel gegen potenzielle diskriminierende Handlungen staatlicher Behörden nur auf der Grundlage von Artikel 3 des Grundgesetzes eingelegt werden, der Gleichheit vor dem Gesetz festlegt. Der Beratende Ausschuss ist der Auffassung, dass das Antidiskriminierungsrecht auf die Beziehungen zwischen Einzelpersonen und Behörden erweitert werden könnte.

44. Der Beratende Ausschuss erhielt Informationen über Fälle, in denen Angehörige nationaler Minderheiten, überwiegend Roma und Sinti, diskriminiert wurden. Diskriminierung findet vorgeblich im Bereich der Bildung (vgl. Anmerkungen zu Artikel 12) und beim Zugang zu Wohnraum und Arbeit statt (vgl. Anmerkungen zu Artikel 15). Den Beratenden Ausschuss erreichten auch Berichte von Fällen, in denen der Zugang zu öffentlichen Plätzen (Restaurants, Bäder, Campingplätze) verweigert wurde. Mehrere Gesprächspartner des Beratenden Ausschusses behaupten auch weiterhin, dass Roma und Sinti immer noch der ethnischen Kennzeichnung unterliegen. Im Allgemeinen finden sich in der Rechtsprechung jedoch wenige Fälle von Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit. Seit das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verabschiedet wurde, gab es keine Fälle im Zusammenhang mit Angehörigen der vier Gruppen, die gemäß dem Rahmenübereinkommen geschützt sind. In diesem Zusammenhang bedauert der Beratende Ausschuss das Fehlen genauer Statistiken über Fälle auf der Grundlage des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Das macht es schwer, die Auswirkungen dieses Gesetzes auf den Kampf gegen Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. Angehörigkeit zu einer nationalen Minderheit zu beurteilen.

45. Der Beratende Ausschuss stellte fest, dass der Spielraum der Antidiskriminierungsstelle des Bundes auf die Beratung möglicher Opfer beschränkt ist und ihr nicht erlaubt, selbst Verfahren einzuleiten oder Informationen zu Einzelfällen zusammenzutragen. Dies beschränkt ihre Handlungsfähigkeit. Zudem hat die Antidiskriminierungsstelle keine regionalen oder lokalen Zweigstellen. Der Beratende Ausschuss ist ferner besorgt darüber, dass die am ehesten von Diskriminierung betroffenen Personen nicht mit den Aufgaben und Tätigkeiten der Antidiskriminierungsstelle vertraut sind. Gleiches gilt für den Sinn und die Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, über das verschiedenen Gesprächspartnern des Beratenden Ausschusses zufolge in der gesamten Gesellschaft aufgeklärt werden sollte, insbesondere jedoch in den Gruppen, die der Diskriminierung am meisten ausgesetzt sind.

46. Der Beratende Ausschuss erhielt darüber hinaus Informationen, dass sich Angehörige der Roma und Sinti, die glauben, diskriminiert worden zu sein, selten an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wenden und aus Mangel an Vertrauen in die verfügbaren Rechtsmittel keine Verfahren gegen diskriminierende Handlungen einleiten. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Beratende Ausschuss die 2005 geschlossene Rahmenvereinbarung zwischen der rheinland-pfälzischen Landesregierung und dem Verband deutscher Sinti und Roma Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., welche das Ziel verfolgt, alle Formen der Diskriminierung von Roma und Sinti zu bekämpfen, u. a. durch das ausdrückliche Verbot, dass die Polizei Informationen über die ethnische Zugehörigkeit von Verdächtigen an die Medien weitergibt⁹. Der Beratende Ausschuss erwartet sich von dieser Vereinbarung positive Impulse für den Kampf gegen Diskriminierung in diesem Bundesland.

47. Der Beratende Ausschuss begrüßt, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz den Weg für positive Maßnahmen¹⁰ ebnet, die Diskriminierung verhindern und ihre unerwünsch-

⁹ Vgl. Artikel 4 der Rahmenvereinbarung zwischen der rheinland-pfälzischen Landesregierung und dem Verband Deutscher Sinti und Roma Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. vom 25. Juli 2005.

¹⁰ Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass in diesem Zusammenhang auf internationaler Ebene und von den Vertragsparteien unterschiedliche Terminologie verwendet wird. Artikel 4 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens spricht von „angemessenen Maßnahmen“ (*adequate measures*), während in Absatz 39 des erläuternden Berichts von „besonderen Maßnahmen“ (*special measures*) gesprochen wird. In seinen Stellungnahmen versuchte der Beratende Ausschuss der von den verschiedenen Vertragsstaaten verwendeten Terminologie zu folgen.

ten Auswirkungen minimieren. Dies sollte zu besseren Ergebnissen im Kampf gegen Diskriminierung führen und zur Förderung vollständiger und wirksamer Gleichbehandlung beitragen, wie in Artikel 4 des Rahmenübereinkommens gefordert.

48. Vor diesem Hintergrund nimmt der Beratende Ausschuss mit Sorge die von deutschen Behörden im Staatenbericht vertretene Ansicht zur Kenntnis, dass es nicht angemessen sei, positive Maßnahmen umzusetzen und eine Gesamtstrategie zu entwickeln, um die vollständige und wirksame Gleichbehandlung der Roma und Sinti zu fördern. Als Grund wurde genannt, dass die Gefahr einer stärkeren Stigmatisierung dieser Personen besteht und es schwer wäre, ohne belastbare Zahlen und Fakten über diese Gruppe Maßnahmen dieser Art zu ergreifen. Der Beratende Ausschuss möchte die deutschen Behörden daran erinnern, dass gemäß Artikel 4.3 des Rahmenübereinkommens Maßnahmen zur Förderung der vollständigen und wirksamen Gleichbehandlung von Angehörigen nationaler Minderheiten nicht als Akt der Diskriminierung zu verstehen sind. Ferner weist er auf die Notwendigkeit zuverlässiger Daten über die Lage nationaler Minderheiten hin, so dass eine mögliche Diskriminierung wirksam bekämpft werden kann (vgl. Anmerkungen in Rn 53-57). Der Beratende Ausschuss nimmt ebenfalls mit Interesse zur Kenntnis, dass deutsche Behörden, insbesondere auf Landesebene, bereits eine Reihe positiver Maßnahmen im Bereich Bildung und Wohnung durchführen, häufig mithilfe von Mediatoren aus den jeweiligen Gemeinden der Roma und Sinti. Der Ausschuss vertraut darauf, dass derartige Maßnahmen im Rahmen von Antidiskriminierungsprogrammen in Zukunft fortgesetzt und verstärkt werden.

Empfehlungen

49. Der Beratende Ausschuss ruft die deutschen Behörden auf, die Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes regelmäßig zu überprüfen. Er ermutigt sie auch, die gesamte Bevölkerung vermehrt über das Gesetz und den Kampf gegen Diskriminierung aufzuklären. Besonders wichtig ist, dass Personen, die besonders von Diskriminierung betroffen sind, umfassend über die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel informiert werden.

50. Der Beratende Ausschuss bekräftigt die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz in ihrem Aufruf an die Behörden, eine Erweiterung der Befugnisse der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zu erwägen, damit sie wirksamer gegen Diskriminierung vorgehen kann. Wichtig ist auch sicherzustellen, dass die Antidiskriminierungsstelle über genügend Mittel verfügt, um unabhängig handeln und den Opfern von Diskriminierung wirksame Unterstützung zukommen lassen zu können.

51. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung von Roma und Sinti zu verfolgen und zu entwickeln und die vollständige und wirksame Gleichbehandlung in allen Bereichen zu fördern, u. a. durch positive Maßnahmen als Teil einer Gesamtstrategie (vgl. Anmerkungen zu Artikeln 12 und 15).

52. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, bei Wohnprogrammen ungerechtfertigte Ausgrenzung, Isolation oder eine diskriminierende Behandlung von Angehörigen nationaler Minderheiten auf dem öffentlichen und privaten Wohnungsmarkt zu vermeiden.

Um die Wortwahl seiner Stellungnahmen zu vereinheitlichen und dabei alle Termini zu berücksichtigen, die für diese Maßnahmen verwendet werden, wird der Beratende Ausschuss den Ausdruck „positive Maßnahmen“ verwenden, außer er verweist ausdrücklich auf Artikel 4 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens. In diesem Fall wird er in Einklang mit der in dieser Bestimmung verwendeten Terminologie den Ausdruck „angemessene Maßnahmen“ verwenden.

Datenerhebung zur Volkszugehörigkeit

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume

53. In seinen vorherigen Stellungnahmen stellte der Beratende Ausschuss einen anhaltenden Mangel an zuverlässigen statistischen Daten fest, die im Kampf gegen Diskriminierung aus ethnischen Gründen und für die Entwicklung wirksamer Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Nutzen sein würden. Er rief die Behörden auf, unter Berücksichtigung des Datenschutzes das Erheben von Daten zu erwägen, um diesen Mangel zu beheben.

Aktuelle Sachlage

54. Der Beratende Ausschuss weiß zu schätzen, dass die deutschen Behörden und viele Angehörige nationaler Minderheiten zögern, angesichts der verheerenden Verwendung solcher Angaben durch die Nationalsozialisten sensible personenbezogene Daten zu erheben oder weiterzugeben, insbesondere Daten über die Volkszugehörigkeit. Unter voller Anerkennung der damit verbundenen Befindlichkeiten stellt der Beratende Ausschuss fest, dass es für die deutschen Behörden aufgrund des Mangels an guten statistischen Daten schwierig ist, die volle und effektive Gleichstellung nationaler Minderheiten sicherzustellen. Da ihnen beispielsweise keine Daten zur Arbeitslosigkeit für jede nationale Minderheit vorliegen, gehen die Behörden davon aus, dass die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit im Grunde keinen Einfluss auf den wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Status einer Person hat. Aus Unterlagen, die dem Beratenden Ausschuss vorgelegt wurden, geht jedoch hervor, dass es insbesondere für Angehörige der Roma und Sinti weit schwieriger als für die übrige Bevölkerung ist, Arbeit zu finden¹¹.

55. Der Beratende Ausschuss ist daher der Ansicht, dass die deutschen Behörden nach geeigneten Mitteln suchen sollten, um zuverlässige Daten über die Minderheitsbevölkerung zu erheben, und dies unter strenger Einhaltung der Grundsätze der Empfehlung Nr. (97)18 des Ministerkomitees zum Schutz personenbezogener Daten, die zu statistischen Zwecken erhoben und verarbeitet werden, sowie der Empfehlungen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen, welche in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Amt der Europäischen Union erarbeitet wurden¹². Er erfuhr mit Bedauern, dass die Volkszählung im Jahr 2011 keine Frage zur Volkszugehörigkeit oder Sprache enthält. Dagegen nimmt der Beratende Ausschuss mit Interesse zur Kenntnis, dass zum ersten Mal Fragen zur Staatsbürgerschaft und zum Herkunftsland von Einwanderern gestellt werden.

56. Allerdings stellt der Beratende Ausschuss fest, dass einige Daten über Angehörige nationaler Minderheiten vorhanden sind. Zu den Quellen zählen unter anderem der Jahresbericht an den sächsischen Landtag über die Lage von Angehörigen der sorbischen Minderheit, Daten von Bildungseinrichtungen mit Unterricht in Minderheitensprachen sowie Umfragen und Studien von Nichtregierungsorganisationen. Die Behörden könnten diese Daten unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzstandards¹³ nutzen, um besser auf die Bedürfnisse nationaler Minderheiten eingehen und Diskriminierung ausschalten zu können.

¹¹ Vgl. die ersten beiden Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses zu Deutschland und den 3. und 4. ECRI-Bericht über Deutschland.

¹² Vgl. Bericht der Konferenz Europäischer Statistiker, Empfehlungen für die Volks- und Wohnungszählungen 2010; http://unstats.un.org/unsd/censuskb/attachments/CES_2010_Census_Recommendations.

¹³ Vgl. beispielsweise Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten des Europarats (ETS Nr. 108) und die Empfehlung (97)18 des Ministerkomitees über den Schutz personenbezogener Daten, die für statistische Zwecke erhoben und verarbeitet werden

57. Der Beratende Ausschuss stellt erfreut fest, dass einige Länder und Städte (darunter Berlin, Wiesbaden, Essen und Stuttgart) gerade eine Datenbank aufbauen, die aktuelle Daten über die Integration von Personen ausländischer Herkunft und Fälle von Diskriminierung, denen sie begegnen, enthält. Der Ausschuss ist überzeugt, dass es wichtig ist, den Fortschritt dieses Projekts genau zu beobachten und ggf. Erkenntnisse daraus zu ziehen, wie die Lage nationaler Minderheiten auf ähnliche Weise bewertet werden kann.

Empfehlung

58. Der Beratende Ausschuss nimmt die Entscheidung der Behörden zur Kenntnis, in Einklang mit internationalen Datenschutzstandards weitere Informationen über die Anzahl und die Verhältnisse der Angehörigen nationaler Minderheiten zu verwenden, die von den Minderheiten selbst zur Verfügung gestellt werden. Um die Vorbereitung und Überwachung von Maßnahmen zu fördern, die volle und wirksame Gleichberechtigung gewährleisten, ruft er die Behörden auf, Mittel zu finden, wie in Zusammenarbeit mit den betroffenen Minderheiten und unter voller Beachtung einschlägiger internationaler Grundsätze mehr Daten über die Zusammensetzung und die Verhältnisse nationaler Minderheiten zusammengetragen werden können.

Datenerhebung durch die Polizei

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume

59. In seinen vorherigen Stellungnahmen hielt der Beratende Ausschuss die Behörden an, die Polizeimethoden zur Erhebung von Daten über den ethnischen Hintergrund von Verdächtigen zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Anwendung solcher Verfahren nicht zur Diskriminierung von Angehörigen bestimmter Minderheitengruppen führt.

Aktuelle Sachlage

60. Der Beratende Ausschuss begrüßt, dass die Innenministerkonferenz im Oktober 2007 Empfehlungen zur Verwendung diskriminierungsfreier Sprache bei der Polizei verabschiedet hat. Darin sind verschiedene Grundsätze festgelegt, die Polizeikräfte davon abhalten sollen, diskriminierende Sprache zur Beschreibung von Angehörigen nationaler Minderheiten zu verwenden. Die Empfehlungen sind eine Reaktion auf die in den vergangenen Jahren wiederholt geäußerten Aufrufe von Vertretern der Roma und Sinti, verstärkt gegen diese Praxis bei der Polizei vorzugehen.

61. Der Beratende Ausschuss begrüßt ebenfalls, dass einige Länder in Form von Erlassen oder internen Vorschriften nun Verhaltensregeln für die Polizei verabschiedet haben, um die Verwendung diskriminierender oder stigmatisierender Sprache zu unterbinden¹⁴.

62. Der Beratende Ausschuss stellt jedoch fest, dass die von der Innenministerkonferenz erstellten Empfehlungen und die meisten von den Ländern verabschiedeten Regeln erlauben, den ethnischen Hintergrund eines Verdächtigen anzugeben, wenn dies für ein korrektes Verständnis des fraglichen Falls als erforderlich erachtet wird. Der Beratende Ausschuss ist der Ansicht, dass die Umsetzung der verschiedenen Bestimmungen hinsichtlich des Bezugs auf den ethnischen Hintergrund eines Verdächtigen überprüft werden muss, damit gewährleistet werden kann, dass sich nicht erneut unangemessene Praktiken durchsetzen (vgl. auch Anmerkungen zu Artikel 6).

¹⁴ Nach Informationen, die dem Beratenden Ausschuss vorliegen, haben sieben Länder solche Regeln verabschiedet: Rheinland-Pfalz, Sachsen, Bayern, Baden-Württemberg, Bremen, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen.

63. Der Beratende Ausschuss nimmt ebenfalls mit Interesse zur Kenntnis, dass Rheinland-Pfalz sich von der besonderen Empfehlung distanzierte, die es erlaubt, erforderlichenfalls den ethnischen Hintergrund eines Verdächtigen anzugeben, da es diese Bestimmung für nicht notwendig erachtet. Darüber hinaus verbieten die Polizeivorschriften in diesem Bundesland, die zusammen mit der 2005 geschlossenen Rahmenvereinbarung zwischen der rheinland-pfälzischen Landesregierung und dem Verband deutscher Sinti und Roma Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. festgelegt wurden, jeglichen Bezug auf den ethnischen Hintergrund eines Verdächtigen. Diese Vorschriften regeln auch die Art, wie Informationen über die Volkzugehörigkeit eines Verdächtigen an die Presse und andere Medien weitergegeben werden. Der Beratende Ausschuss fände es nützlich zu untersuchen, welche praktischen Auswirkungen diese Bestimmungen der Rahmenvereinbarung auf die Arbeit der Polizei und der Medien hat und eine vergleichende Studie zu den Praktiken in anderen Bundesländern durchzuführen.

Empfehlung

64. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, ihre Bemühungen fortzusetzen, die Verwendung diskriminierender Terminologie durch die Polizei und ihre Weitergabe an die Medien zu unterbinden. Es ist besonders wichtig, die Einhaltung der verabschiedeten Regeln auf Bundes- und Landesebene routinemäßig zu überwachen.

Artikel 5 des Rahmenübereinkommens

Unterstützung bei der Bewahrung und Entwicklung der Sprache und Kultur nationaler Minderheiten

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume

65. In seinen vorherigen Stellungnahmen ermutigte der Beratende Ausschuss die deutschen Behörden, das System der finanziellen Unterstützung für Minderheitensprachen und -kulturen zu vereinfachen und verständlicher zu gestalten sowie sicherzustellen, dass die bereitgestellten Mittel ausreichen, um nachhaltige Arbeit leisten zu können.

66. Der Beratende Ausschuss rief die Behörden ebenfalls dazu auf, bei der Vergabe von Mitteln an Organisationen der Roma und Sinti flexibler vorzugeben, um die Entwicklung von Aktivitäten zu fördern, welche die Vielfalt innerhalb dieser Gruppen voll widerspiegeln.

Aktuelle Sachlage

67. Der Ausschuss stellt fest, dass die Behörden weiterhin die Bewahrung und Entwicklung der Sprache und Kultur nationaler Minderheiten auf verschiedenen Ebenen unterstützen. Er ist erfreut darüber, dass sich die Unterstützung der sorbischen Minderheit sogar deutlich erhöht hat. Nach langwierigen Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den beiden betroffenen Bundesländern (Sachsen und Brandenburg) wurde 2009 vereinbart, die Beiträge der drei Beteiligten zur Förderung der Stiftung für das sorbische Volk zu erhöhen, wohingegen es vor dieser Vereinbarung eher danach aussah, als würden die Gelder gekürzt. Bis 2013 erhält die Stiftung nach der Vereinbarung 16,8 Millionen Euro pro Jahr. Die Vertreter der sorbischen Minderheit sind überzeugt, dass dies ausreichen wird, damit die mit der Bewahrung der sorbischen Sprache und Kultur betrauten Einrichtungen ihre Arbeit fortsetzen können. Aus Sicht des Beratenden Ausschusses stellt dies einen erheblichen Fortschritt für den Schutz und die Entwicklung des sorbischen Kulturerbes dar, da diese offizielle Zusage für einen Zeitraum von fünf Jahren die notwendige Sicherheit und Stabilität für die langfristige Planung und Durchführung von Vorhaben gewährleistet.

68. Im Zusammenhang mit der Unterstützung für die dänische Minderheit begrüßt der Beratende Ausschuss, dass die Beteiligten zu einer Vereinbarung gelangten, welche die Übernahme der Beförderungskosten von Schülern dänischer Schulen in Schleswig-Holstein regelt (vgl. auch Anmerkungen zu Artikel 13 unten).

69. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass Angehörige der friesischen Minderheit weiterhin Mittel zur Finanzierung verschiedener Projekte zur friesischen Sprache und Kultur erhalten (vgl. Anmerkungen zu Artikel 14). Die Saterfriesen teilten dem Beratenden Ausschuss mit, dass die niedersächsischen Behörden die Förderung 2008/2009 erhöht haben. Den Vertretern der friesischen Minderheit (Saterfriesen und Nordfriesen) reichen die von der Bundes- und Landesregierung bereitgestellten Mittel nicht aus, um alle Anforderungen an den Friesischunterricht und die Bewahrung des Kulturerbes im Allgemeinen zu erfüllen.

70. Im Zusammenhang mit der Unterstützung der Roma und Sinti begrüßt der Beratende Ausschuss erneut die 2005 geschlossene Rahmenvereinbarung zwischen der rheinland-pfälzischen Landesregierung und dem Verband deutscher Sinti und Roma Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., in der sich die Behörden verpflichten, der Vereinigung, welche die Roma und Sinti vertritt, regelmäßige strukturelle Unterstützung zukommen zu lassen, so dass sie nachhaltig arbeiten kann. Der Beratende Ausschuss hofft, dass diese Vereinbarung als Muster für andere Länder dient und damit die Entwicklung und Konsolidierung von Maßnahmen ermöglicht, welche die Erhaltung und Förderung des Kulturerbes der Roma und Sinti anstreben.

71. Aufgrund der ihm vorliegenden Informationen bedauert der Beratende Ausschuss, dass der Zugang zu Fördermitteln für einige Organisationen der Sinti und Roma weiterhin sehr eingeschränkt ist, insbesondere für kleine örtliche Organisationen, die beklagen, dass es ihnen aufgrund mangelnder Finanzierung nicht möglich ist, erfolgreich nachhaltige Vorhaben durchführen können. Selbstverständlich begrüßt der Beratende Ausschuss die anhaltende Unterstützung der Bundes- und Landesbehörden für Organisationen der Roma und Sinti, die eine wichtige Rolle für diese Gemeinschaften spielen, und er vertraut darauf, dass diese Unterstützung in Zukunft fortgesetzt wird. Allerdings bekräftigt er seine in vorherigen Stellungnahmen geäußerte Auffassung, dass die Behörden in Erwägung ziehen sollten, anderen Organisationen der Roma und Sinti regelmäßige finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen, um der kulturellen Vielfalt dieser Gruppen umfassend Rechnung zu tragen. Ferner möchte der Beratende Ausschuss darauf hinweisen, dass selbst bei mehreren Organisationen innerhalb derselben Minderheit, die zuweilen unterschiedliche Ansichten vertreten, – eine Situation, die der Beratende Ausschuss bei mehreren Vertragsparteien und innerhalb verschiedener nationaler Minderheiten antraf – dies nicht als Hindernis für die Entwicklung von Förderprogrammen für die Minderheit als Ganzes angesehen werden sollte (vgl. Anmerkungen zu Artikel 15).

72. Einige Gesprächspartner des Beratenden Ausschusses drückten ihr Bedauern darüber aus, dass ein Teil der an Minderheitenorganisationen vergebenen Mittel für spezielle Projekte vorgesehen ist, und dass für die strukturellen Bedürfnisse dieser Vereinigungen nicht genügend Mittel vorhanden sind. Den Vertretern zufolge schränkt dieses Defizit in der regelmäßigen Förderung die Funktionsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Einrichtungen ein, welche die betroffenen nationalen Minderheiten vertreten.

73. Dem Beratenden Ausschuss wurde ebenfalls mitgeteilt, dass die Verfahren zur Förderung bestimmter Vorhaben (vgl. Anmerkungen zu Artikel 13) besonders kompliziert und undurchsichtig sind. Dem Beratenden Ausschuss ist bewusst, dass das System der Gewaltenteilung in einem föderalen Staat zu komplizierten Verfahren für die Vergabe öffentlicher Mittel führen kann. Er ist allerdings überzeugt, dass in einigen Fällen Maßnahmen ergriffen werden sollten, um die Verfahren verständlicher und einfacher zu gestalten und somit die Förderung

der Tätigkeiten nationaler Minderheiten für die Angehörigen der betroffenen Minderheiten vorhersehbarer und leichter zugänglich zu machen.

Empfehlungen

74. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, die Bewahrung und Entwicklung des kulturellen Erbes der nationalen Minderheiten in enger Abstimmung mit den Betroffenen weiterhin zu unterstützen. Mit Bezug auf die Vereinbarung mit der sorbischen Minderheit als Muster, hält er sie an, den langfristigen Bedürfnissen Angehöriger nationaler Minderheiten besondere Beachtung zu schenken und ggf. derzeitige Förderprogramme an diese Bedürfnisse anzupassen, da die Bewahrung und Entwicklung der Kultur und Sprache nationaler Minderheiten fortwährendes und nachhaltiges Handeln erfordern.

75. Der Beratende Ausschuss hält die Behörden an, der Vielfalt innerhalb der Gruppe der Roma und Sinti Rechnung zu tragen und einer größeren Anzahl an Organisationen, welche diese Gruppen vertreten, öffentliche Mittel zugutekommen zu lassen. Darüber hinaus sollten die Bedürfnisse örtlicher Organisationen besonders berücksichtigt werden.

Institutioneller Rahmen für die Förderung nationaler Minderheiten

Aktuelle Sachlage

76. Die meisten Minderheitenvertreter, mit denen der Beratende Ausschuss Gespräche führte, äußerten sich kritisch über die Verteilung der Verantwortung für Minderheitenfragen zwischen Bund und Ländern. Für sie besteht in verschiedenen Bereichen ein anhaltender Mangel an Klarheit über die jeweiligen Pflichten der verschiedenen Regierungsebenen. Offenbar besteht das gleiche Problem bei bestimmten Landes- und Kommunalbehörden. Sie wiesen in einigen Fällen ebenfalls auf einen Mangel an Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Regierungsebenen hin. Dem Beratenden Ausschuss ist bewusst, dass die föderale Struktur Deutschlands in Bezug auf Minderheitenfragen je nach Bereich eine besondere und zuweilen komplizierte Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern verursacht. Er ist dennoch der Ansicht, dass diese Kompetenzverteilung ein System der staatlichen Förderung hervorbringt, dem es zuweilen an Transparenz mangelt (vgl. Anmerkungen in Rn 73 oben).

77. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die Verantwortung des Bundes für Fragen der sorbischen Minderheit im Dezember 2009 vom Bundesbeauftragten für Kultur und Medien an das Bundesministerium des Innern übertragen wurde, eine Veränderung, welche die sorbischen Vertreter begrüßen. Sie glauben, dass damit ihren Interessen besser Genüge getan und verhindert wird, dass sorbische Angelegenheiten als rein kulturelle Fragen behandelt werden, da auch viele andere Bereiche betroffen sind. Die Minderheitenvertreter vertraten ebenso die Meinung, dass Fragen, die sie betreffen, nicht nur als kulturelle Angelegenheiten behandelt werden sollten und die Kompetenzverteilung für den Schutz nationaler Minderheiten zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen einheitlicher gestaltet werden sollte.

78. Der Beratende Ausschuss würdigt, dass die Länder, in denen nationale Minderheiten traditionell angesiedelt sind, die Hauptverantwortung für den Schutz der betroffenen Minderheiten tragen. Er weist dennoch darauf hin, dass viele Angehörige nationaler Minderheiten, insbesondere die Sorben, die traditionell in einem bestimmten Gebiet angesiedelt waren, jetzt in andere Regionen Deutschlands ziehen, insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen. Damit genießen sie nicht länger den Schutz ihrer Sprache und Kultur, wie er in ihrem ursprünglichen Bundesland gewährt wurde. Die Minderheitenvertreter befürchten, dass dies schließlich zum Verlust ihrer Sprache und Kultur und zu ihrer allmählichen Assimilation führen wird. Der Beratende Ausschuss stellt mit Interesse fest, dass den deutschen Behörden diese Gefahr be-

wusst ist. Er hofft, dass eine Diskussion über Möglichkeiten stattfindet, die Sprache und Kultur der Angehörigen nationaler Minderheiten zu bewahren, die außerhalb des traditionellen Siedlungsgebiets wohnen und dass entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Empfehlungen

79. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, in enger Abstimmung mit den Minderheitenvertretern die Diskussionen über die Kompetenzverteilung in Fragen der nationalen Minderheiten fortzusetzen, damit Maßnahmen zur Bewahrung und Förderung der Sprache und Kultur dieser Gruppen wirksamer und leichter zugänglich werden.

80. Besondere Aufmerksamkeit sollte dem Schutz der Sprache und Kultur von Angehörigen nationaler Minderheiten geschenkt werden, die außerhalb ihrer traditionellen Siedlungsgebiete leben.

Auswirkungen der Braunkohleförderung auf die Bewahrung der sorbischen Sprache und Kultur

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume

81. In seinen vorherigen Stellungnahmen rief der Beratende Ausschuss die Behörden auf, die Interessen der sorbischen Bevölkerung zu berücksichtigen, wenn aufgrund der Braunkohleförderung in Brandenburg weitere Dörfer, die vorwiegend von Sorben bewohnt sind, umgesiedelt werden.

Aktuelle Sachlage

82. Offenbar sind in den kommenden Jahren weitere Umsiedlungen wegen Braunkohleförderung möglich, insbesondere in der Region Schleife in Sachsen. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass diese Aussicht Interessenkonflikte hervorruft, die schwer beizulegen sind. Dabei steht die Aussicht auf wirtschaftliche Entwicklung durch Braunkohleförderung der Gefahr entgegen, dass das sprachliche, kulturelle und historische Erbe der sorbischen Minderheit geschwächt wird oder verloren geht, wenn ganze Dörfer im Herzen des sorbischen Siedlungsgebiets umgesiedelt werden. Er teilt die Bedenken der Vertreter der sorbischen Minderheit in diesem Zusammenhang.

83. Den Behörden zufolge gab das verantwortliche Bergbauunternehmen an, die Interessen der sorbischen Minderheit sowie Erfahrungen aus früheren Umsiedlungen von Dörfern in der Region ausreichend zu berücksichtigen. Es wird verschiedene Maßnahmen unterstützen, um die sorbische Sprache und Kultur zu bewahren und zu fördern. Die Betroffenen werden in Diskussionsforen ebenfalls konsultiert, und Mediatoren aus der sorbischen Minderheit werden angestellt. Die Behörden müssen dringend sicherstellen, dass die Interessen der sorbischen Minderheit, insbesondere der älteren Generation, von allen beteiligten Akteuren ausreichend berücksichtigt werden.

Empfehlung

84. Der Beratende Ausschuss hält die Behörden an, den Interessen der Angehörigen der sorbischen Minderheit die nötige Beachtung zu schenken, wenn neue Umsiedlungen der Bevölkerung geplant sind. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Betroffenen in die Vorbereitung einer solchen Umsiedlung und die Suche nach Lösungen zur Bewahrung des sprachlichen, kulturellen und historischen Erbes der sorbischen Minderheit in den betroffenen Gebieten aktiv einbezogen werden.

Artikel 6 des Rahmenübereinkommens

Förderung von Toleranz und interkulturellem Dialog

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume

85. In seinen vorherigen Stellungnahmen rief der Beratende Ausschuss die deutschen Behörden dazu auf, die Umsetzung der 2005 eingeleiteten neuen Integrationspolitik zu überwachen, damit deren Auswirkungen unverzüglich beurteilt und bei Bedarf die notwendigen Anpassungen vorgenommen werden können.

86. Er rief sie ebenfalls auf, in Bezug auf die in Deutschland ansässigen Roma ohne deutsche Staatsangehörigkeit eine flexiblere Haltung einzunehmen und die Möglichkeit zu prüfen, ob diese nicht – soweit relevant – von Maßnahmen profitieren könnten, die den Roma und Sinti mit deutscher Staatsangehörigkeit zugutekommen.

Aktuelle Sachlage

87. Der Beratende Ausschuss stellt erfreut fest, dass die Behörden weiterhin eine Reihe von Programmen umsetzen, welche die Integration und den interkulturellen Dialog fördern und die wachsende Vielfalt innerhalb der deutschen Gesellschaft zu würdigen wissen¹⁵. Diese Maßnahmen sollten sich positiv auf die Beziehungen zwischen den Volksgruppen und das gegenseitige Verständnis innerhalb der Gesellschaft als Ganzes auswirken und somit dazu beitragen, dass die in Artikel 6 des Rahmenübereinkommens verankerten Grundsätze authentisch umgesetzt werden. Der Beratende Ausschuss möchte die Behörden daran erinnern, dass der Geltungsbereich von Artikel 6 weit gefasst ist und dass die Vertragsparteien sich in Einhaltung dieses Artikels verpflichten, Respekt und gegenseitiges Verständnis aller in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Personen zu fördern, unabhängig von deren ethnischer, kultureller, linguistischer oder religiöser Identität oder von ihrer Staatsangehörigkeit. Der Beratende Ausschuss stellt ferner fest, dass sich die Debatte um das Konzept der Leitkultur mit dem Beigeschmack der kulturellen Assimilation allmählich in Richtung eines integrativen Ansatzes bewegt.

88. Der Beratende Ausschuss hebt insbesondere die Aufstellung eines nationalen Integrationsplans im Jahr 2007, die Einrichtung der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB), welche die Achtung von Vielfalt und Toleranz fördern möchte, sowie das Programm „Vielfalt tut gut“¹⁶ hervor, welches sich an junge Menschen richtet. Er ist sich ebenfalls der zahlreichen Vorhaben der Länder in diesem Bereich bewusst. Den vorliegenden Informationen zufolge gibt es jedoch weiterhin Defizite in der Umsetzung der Integrationspolitik, was eine breite Debatte in der Gesellschaft nach sich zieht. Der Beratende Ausschuss hofft, dass diese Debatte zu einer Besserung und Ausweitung des 2005 eingeleiteten Programms führt.

89. Die Minderheitenvertreter teilten dem Beratenden Ausschuss mit, dass die Informationen über nationale Minderheiten trotz der Bemühungen, Informationen über die verschiedenen in Deutschland lebenden Gruppen in den Lehrplan aufzunehmen sowie Toleranz und den Kampf gegen Rassismus zu fördern immer noch sehr eingeschränkt sind, insbesondere außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete (vgl. Anmerkungen zu Artikel 5 oben).

¹⁵ Im Jahr 2008 lebten 6,73 Millionen Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Deutschland, davon 1,7 Millionen Türken. Mehr als 72 % dieser Personen leben seit mindestens acht Jahren in Deutschland. Zahlreiche Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit nahmen diese nach Verabschiedung des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) von 2000 an. Quelle: Statistisches Bundesamt

¹⁶ Beginn 2007.

90. Dem Beratenden Ausschuss sind die in einigen Ländern ergriffenen Maßnahmen zur Aufklärung über die Kultur der Roma und Sinti und insbesondere über ihre Geschichte, einschließlich ihrer Verfolgung durch die Nationalsozialisten, bekannt (vgl. auch Anmerkungen zu Artikel 12). Er begrüßt insbesondere die bevorstehende Fertigstellung eines Denkmals für die im Nationalsozialismus ermordeten Roma und Sinti im Herzen von Berlin.

91. Der Beratende Ausschuss stellt ferner fest, dass vermehrt Gebrauch von Mediatoren aus der Gemeinschaft der Roma und Sinti gemacht wird, um zwischen diesen Gruppen und Bildungseinrichtungen sowie zwischen den Roma und Sinti und medizinischem Fachpersonal und Einrichtungen zu vermitteln. Er erhielt jedoch auch Kenntnis davon, dass Vertreter dieser Gruppen stärkere Anstrengungen in diesem Bereich begrüßen würden, um Rassismus und Diskriminierung wirksamer bekämpfen zu können.

92. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass mehrere Länder, insbesondere Hessen und Rheinland-Pfalz, insbesondere im Bereich der Bildung eine Reihe von Projekten umsetzen, um die Integration der Roma zu verbessern, die keine deutschen Staatsangehörigen sind. Der Beratende Ausschuss begrüßt diese Entwicklungen, die, wie die betreffenden Behörden betonten, einen Beitrag zum Kampf gegen Rassismus und Diskriminierung von Roma und Sinti im Allgemeinen leisten und Toleranz und Achtung innerhalb der Bevölkerung als Ganzes fördern können. Dem Ausschuss vorliegenden Informationen zufolge ist die Unterstützung für örtliche Projekte für Roma ohne deutsche Staatsangehörigkeit oft unangemessen.

93. Der Beratende Ausschuss ist ebenfalls besorgt über die schwierige Situation vieler Roma, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und derzeit von einer Abschiebung in den Kosovo bedroht sind, obwohl sie bereits viele Jahre in Deutschland leben oder hier geboren sind¹⁷.

Empfehlungen

94. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, Programme und Vorhaben durchzuführen, welche die Integration sowie die Vielfalt und Toleranz fördern. Um eine Wirkung erzielen zu können, müssen diese Programme regelmäßig überprüft werden.

95. Der Beratende Ausschuss hält die Behörden an, neue Maßnahmen zu ergreifen, um das Wissen der Öffentlichkeit über die Sprache und Kultur von Angehörigen nationaler Minderheiten insbesondere durch Lehrpläne für Schulen zu verbessern. Dies sollte auch außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete nationaler Minderheiten geschehen.

96. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden ebenfalls auf, Maßnahmen fortzusetzen und auszubauen, die das gegenseitige Verständnis zwischen Angehörigen der Roma und Sinti und der übrigen Bevölkerung sowie das Wissen der Bevölkerung über die Geschichte und Kultur der Roma und Sinti verbessern sollen. Er hält die Behörden ebenfalls dazu an, Maßnahmen und Projekte fortzuführen, die sich mit Roma ohne deutsche Staatsangehörigkeit befassen.

¹⁷ Vgl. Anmerkungen des Kommissars für Menschenrechte, Thomas Hammarberg, der das Ende von Zwangsrückführungen von Flüchtlingen sowie die umgehende Evakuierung der bleibenseuchten Roma-Lager fordert. Straßburg, 15. Februar 2010. *Alle Bezüge auf das Kosovo in diesem Text, ob auf das Territorium, die Institutionen oder die Bevölkerung, stehen ungeachtet des Status des Kosovo in vollem Einklang mit der Entschliebung 1244 des VN-Sicherheitsrats.*

Bekämpfung des Rassismus

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume

97. In seinen vorherigen Stellungnahmen rief der Beratende Ausschuss die Behörden dazu auf, eine ausdrückliche Regelung in Erwägung zu ziehen, wonach sich rassistische Motive bei jeder Straftat strafverschärfend auswirken.

98. Er rief sie ebenfalls auf, besonders auf Anfeindungen gegenüber Roma und Sinti und mögliche Gegenmaßnahmen zu achten.

Aktuelle Sachlage

99. Der Beratende Ausschuss stellt besorgt fest, dass die Anzahl der rassistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Straftaten in den vergangenen Jahren nicht zurückgegangen ist¹⁸. Die Roma und Sinti scheinen am meisten betroffen von verbaler und physischer rassistischer Gewalt. Vertreter dieser Gruppen teilten dem Beratenden Ausschuss auch mit, dass die Opfer solcher Taten sich von den Strafverfolgungsbehörden oft nicht ernst genug genommen oder ausreichend geschützt fühlen. Der Ausschuss erhielt auch Informationen über einzelne Fälle von Feindseligkeiten gegenüber Angehörigen der sorbischen Minderheit.

100. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung anderer Institutionen wie ECRI, dass das Verständnis deutscher Behörden von Rassismus zu eng gefasst ist. Die Behörden konzentrieren sich vor allem darauf, Rassismus im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Gruppen zu bekämpfen. Er begrüßt, dass die Behörden weiterhin zahlreiche Programme zur Vermeidung und Bekämpfung rechtsextremistischer Gewalt umsetzen. Er ist allerdings überzeugt, dass dies notwendigem Handeln gegen "allgemeinen" oder institutionalisierten Rassismus, den es in Deutschland sowie bei den meisten Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens gibt und der häufig die Ausbreitung des Extremismus befördert, nicht im Wege stehen sollte. Daher ist es unbedingt erforderlich, die gesamte Gesellschaft über die Ausmaße und Formen des Rassismus aufzuklären und geeignete Schritte zu unternehmen, um alle Formen von Rassismus zu unterbinden.

101. Der Beratende Ausschuss bedauert, dass ein Gesetzentwurf des Bundesrats aus dem Jahr 2007 zur klaren und präzisen Aufnahme des Motivs des Rassenhasses als erschwerenden Umstand einer Straftat in das Strafgesetzbuch letztendlich vom Bundestag nicht verabschiedet wurde. Die Behörden rechtfertigen dies damit, dass das Strafgesetzbuch und das Strafsystem den Opfern rassistischer Straftaten derzeit genügend Garantien bieten. Der Beratende Ausschuss bedauert die anhaltende Weigerung der Behörden, rassistische Motive als strafverschärfenden Umstand in Erwägung zu ziehen. Er teilt die Befürchtungen der Behörden nicht, dass eine derartige Reform dazu führen könnte, dass die Gerichte andere mögliche Motive einer Straftat weniger in Betracht ziehen. Ganz im Gegenteil ist er wie ECRI davon überzeugt, dass eine solche Reform einen großen Schritt zur Steigerung der Wirksamkeit von Maßnahmen gegen rassistische Gewalt darstellen würde¹⁹. Der Beratende Ausschuss kennt auch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom August 2009, dass der Gebrauch von Naziparolen in einer anderen Sprache als Deutsch nicht zwingend als Straftat gilt²⁰. Er wird die Umsetzung dieses Urteils, insbesondere gesetzgeberische Maßnahmen, genau beobachten.

¹⁸ Dem Staatenbericht zufolge wurden 2007 mehr als 28.000 rechtsextremistische Straftaten begangen; im Jahr 2006 waren es 29.000. Die Zahlen von 2007 beinhalten 2.800 fremdenfeindliche, 1.500 antisemitische und 500 rassistische Straftaten; im Jahr 2006 waren es jeweils 3.200, 1.600 und 525 Straftaten. Die Behörden melden für das Jahr 2008 keinen wesentlichen Rückgang.

¹⁹ Vgl. auch dritten und vierten ECRI-Bericht über Deutschland.

²⁰ Vgl. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13. August 2009, 3 StR 228/09.

102. Der Beratende Ausschuss ist tief besorgt über Informationen, die darauf hinweisen, dass Rassismus und Anstiftung zu Rassenhass und Gewalt immer häufiger im Internet auftreten. Erneut sind die Roma und Sinti sowie andere Minderheiten besonders betroffen. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die Behörden dieses Problem ebenfalls mit Sorge betrachten und dass im Juli 2009 eine Konferenz zu diesem Thema mit Dienstleistern stattfand. Er räumt ein, dass es für die Behörden schwierig sein kann, die Ausbreitung dieses Phänomens zu kontrollieren und gleichzeitig das Recht auf freie Meinungsäußerung zu achten. Er ist dennoch überzeugt, dass entschiedenes Handeln erforderlich ist, um der Ausbreitung von Rassismus und Rassenhass im Internet Einhalt zu gebieten, insbesondere unter Berücksichtigung der Grundsätze des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats über Datennetz-kriminalität hinsichtlich der Kriminalisierung von mit Hilfe von Computersystemen ausgeübten rassistischen und ausländerfeindlichen Handlungen²¹. Schließlich weisen Informationen, die der Beratende Ausschuss erhielt, darauf hin, dass Rassenhass auch im Sport auftritt, insbesondere in Fußballstadien, und dass trotz der Bemühungen des Deutschen Fußballbundes und der Behörden, diesem Problem Herr zu werden, von dieser Gewalt hauptsächlich Roma und Sinti sowie andere Minderheiten betroffen sind.

Empfehlungen

103. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, weiterhin alles dafür zu tun, um Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus zu bekämpfen. Besondere Aufmerksamkeit sollte dabei der Aufklärung der gesamten Gesellschaft und dabei insbesondere der Polizei und Justiz über die vielfältigen Ausmaße und Formen von Rassismus geschenkt werden. Er hält sie auch an, weitere Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Rassismus im Internet und in Sportstadien zu ergreifen²².

104. Der Beratende Ausschuss legt den Behörden dringend nahe, ihre Position zu überdenken und eine Rechtsvorschrift zu verabschieden, die rassistische Motive als strafverschärfenden Umstand einführt. Er ruft sie ebenfalls auf, die Anstiftung zu und den Ausdruck von Rassenhass allgemein zu bestrafen, um diese Phänomene wirksamer bekämpfen zu können.

Die Medien und der Kampf gegen Rassismus

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume

105. In seinen vorherigen Stellungnahmen rief der Beratende Ausschuss die Behörden auf, die Medien zur Einhaltung ihrer eigenen Verhaltensregeln anzuhalten, welche die Verbreitung von Vorurteilen über Angehörige von Minderheiten verbieten. Er äußerte darüber hinaus seine Auffassung, dass Aufklärungsprogramme für Journalisten stärker unterstützt werden sollten.

Aktuelle Sachlage

106. Der Beratende Ausschuss begrüßt, dass die Medienregulierer dem Problem der Verbreitung rassistischer oder fremdenfeindlicher Klischees oder Vorurteile über die Medien verstärkt Aufmerksamkeit schenken. Dies wurde auf einer nationalen Konferenz im Jahr 2009 deutlich, bei der Regierungsbehörden, führende Medien und Medienregulierer zusammenkamen, um dieser Frage nachzugehen. Er stellt ebenfalls mit Interesse fest, dass der Deutsche Presserat in Dialog mit dem Zentralrat der deutschen Sinti und Roma getreten ist, um sich über die Bekanntgabe des ethnischen oder nationalen Hintergrunds von Verdächtigen auszu-

²¹ ETS Nr. 189 trat 2006 international in Kraft. Von Deutschland 2003 unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

²² Vgl. ECRI-Empfehlung Nr. 12 über die Bekämpfung des Rassismus und rassistischer Diskriminierung im Sport, verabschiedet am 19. März 2009.

tauschen. Er erfuhr auch von Fortschritten in Funk und Fernsehen, da der öffentlich-rechtliche Sender ZDF offenbar plant, Richtlinien für Radio- und Fernsehsender einzuführen, die rassistische oder diskriminierende Äußerungen verbieten. Die Informationen, die dem Beratenden Ausschuss vorliegen, zeigen auch, dass die Anzahl der Beschwerden über rassistische oder diskriminierende Äußerungen über Roma und Sinti in den Printmedien in den vergangenen Jahren deutlich zurückgegangen ist²³.

107. Trotz der beschriebenen Fortschritte stellt der Beratende Ausschuss mit Sorge fest, dass bestimmte Medien weiterhin häufig und unnötig den ethnischen oder nationalen Hintergrund von Verdächtigen erwähnen und somit zur Verbreitung von Vorurteilen gegen Angehörige gewisser Minderheiten, wie z. B. Roma und Sinti sowie Ausländer, beitragen. Es scheint auch, dass sie sich dabei zuweilen auf Informationen stützen, die sie von der Polizei erhalten haben (vgl. Anmerkungen zu Artikel 3 oben).

Empfehlung

108. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, eine anhaltende Debatte über die Verbreitung von Rassismus und Vorurteilen in den Medien anzuregen und zu fördern. Es ist entscheidend, dass die Medien ihre eigenen Verhaltensregeln einhalten, die ggf. überarbeitet oder erweitert werden müssen.

Artikel 9 des Rahmenübereinkommens

Zugang der Angehörigen der dänischen und friesischen Minderheit zu Medien

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume

109. In seinen vorherigen Stellungnahmen rief der Beratende Ausschuss die Behörden auf, den Bedürfnissen der dänischen und friesischen Minderheit in Bezug auf Rundfunksendungen in ihrer jeweiligen Sprache besser zu entsprechen, insbesondere beim öffentlich-rechtlichen Fernsehen.

110. Er hielt die Behörden ebenfalls an sicherzustellen, dass Fortschritte bei der Digitalisierung von Medien nicht die Möglichkeiten der Angehörigen der dänischen Minderheit einschränken, Medien in ihrer Sprache zu erhalten.

Aktuelle Sachlage

111. Der Beratende Ausschuss stellt mit Sorge fest, dass Angehörige der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein seit der Digitalisierung von Radio und Fernsehen in Dänemark im November 2009 keine Radio- und Fernsehsendungen aus Dänemark mehr empfangen können und jetzt nur sehr begrenzten Zugang zu dänischsprachigen Programmen haben (hauptsächlich im Radio).

112. Der Beratende Ausschuss begrüßt die Bemühungen der Beteiligten, eine Lösung für dieses Problem zu finden. Er ist erfreut über die erzielte Vereinbarung zwischen deutschen und dänischen Kabelbetreibern zur Abdeckung von Schleswig-Holstein. Er stellt ebenfalls fest, dass Angehörige der dänischen Minderheit in Dänemark einen Decoder erwerben können, der es ihnen im Grunde ermöglicht, dänische Fernsehsendungen per Satellit zu empfangen.

²³ Laut Zentralrat der deutschen Sinti und Roma sank die Anzahl an Beschwerden von 50-60 pro Jahr in den 1990er Jahren auf 15-30 in den vergangenen beiden Jahren.

113. Der Beratende Ausschuss verweist an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich auf seine in den vorherigen Stellungnahmen vertretenen Auffassungen. Er ist überzeugt, dass vor Ort produzierte dänischsprachige Programme den Bedürfnissen der dänischen Minderheit eher entsprechen und auch verhindern würden, dass Angehörige dieser Minderheit den Zugang zu Medien in ihrer eigenen Sprache aufgrund technischer Fortschritte verlieren.

114. Der Beratende Ausschuss bedauert, dass sich die Situation hinsichtlich der friesischen Radio- und Fernsehsendungen seit seiner letzten Stellungnahme nur wenig verbessert hat. Er ist jedoch erfreut darüber, dass saterfriesische Radiosendungen dank der Förderung durch das Land Niedersachsen fortgeführt werden. Dennoch liegen ihm Informationen vor, wonach es in Schleswig-Holstein so gut wie keine Radio- oder Fernsehsendungen auf Nordfriesisch gibt²⁴. Offenbar gibt es Pläne, ab Frühjahr 2010 Sendungen auf Friesisch über einen gemeinschaftlichen Radiosender auf einer der Inseln, auf denen Friesisch sehr verbreitet ist, auszustrahlen. Laut Vertretern der friesischen Minderheit müssen jedoch noch Mittel zur Finanzierung dieser Programme gefunden werden.

115. Dem Beratenden Ausschuss ist bewusst, dass die Behörden verpflichtet sind, die Freiheit der Medien zu achten. Er ist jedoch überzeugt, dass sie so viel Unterstützung wie möglich bereitstellen sollten, um die Präsenz der Minderheiten und ihrer Sprachen zu erhöhen, insbesondere bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten, die verpflichtet sind, die kulturelle Vielfalt in der Gesellschaft widerzuspiegeln. Ohne staatliche Hilfe ist es in einer äußerst konkurrenzbetonen Medienbranche manchmal schwer für Minderheitengruppen, sich Gehör zu verschaffen und Unterstützung für ihre Projekte zu erhalten. In diesem Zusammenhang könnten die Behörden ebenfalls die Schaffung von Anreizen für private Mediendienstleister erwägen (z. B. durch Förderung und Zuweisung von Frequenzen), um den Zugang zu und die Präsenz in den Medien von zahlenmäßig kleineren Minderheiten und ihren Sprachen zu erhöhen. Der Beratende Ausschuss meint auch, dass es möglich sein sollte, die Frage der Darstellung nationaler Minderheiten in den Medien und die Umsetzung der Grundsätze von Artikel 9 des Rahmenübereinkommens anzugehen, ohne den Grundsatz der redaktionellen Freiheit in den Medien zu verletzen. Diese Fragen könnten in Vereinbarungen zwischen den Ländern behandelt werden, welche die Organisation der Medien in Deutschland regeln und von den Landesparlamenten verabschiedet werden.

Empfehlungen

116. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf sicherzustellen, dass Angehörige der dänischen Minderheit weiterhin ausreichenden Zugang zu Radio- und Fernsehprogrammen aus Dänemark in ihrer Sprache haben. Er hält sie erneut an zu erwägen, die Entwicklung dänischsprachiger Radio- und Fernsehsendungen in Deutschland zu unterstützen, um den Bedürfnissen der Angehörigen dieser Minderheit besser gerecht zu werden.

117. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, Anfragen nach der Entwicklung friesischsprachiger Programme stärker zu unterstützen, insbesondere bei öffentlich-rechtlichen Sendern, um den Bedürfnissen der Angehörigen dieser Minderheit besser entsprechen zu können. Ferner ruft er sie auf, die Schaffung von Anreizen für private Medienanbieter wohlwollend zu prüfen, um insbesondere zahlenmäßig kleineren Minderheiten einen besseren Zugang zu Medien zu bieten.

²⁴ Den vorliegenden Informationen zufolge sendet das öffentliche-rechtliche Radio in Schleswig-Holstein etwa drei Minuten pro Woche um ca. 21 Uhr einen Beitrag auf Friesisch. Programme des Friesischen Rundfunks, die auf einigen Inseln empfangen werden können, sind auch über das Internet verfügbar. Es gibt keine Fernsehsendungen auf Friesisch.

Vertretung der Minderheiten in Regulierungsgremien

Aktuelle Sachlage

118. Der Beratende Ausschuss begrüßt, dass die dänische Minderheit einen Sitz in dem Gremium erhalten hat, welches die Medien in Hamburg und Schleswig-Holstein reguliert. Er stellt ebenfalls zufrieden fest, dass die Rahmenvereinbarung zwischen der rheinland-pfälzischen Landesregierung und dem Verband deutscher Sinti und Roma Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. ausdrücklich eine Vertretung der Roma und Sinti im Regulierungsgremium des Landes vorsieht. Diese Entwicklungen sollten dazu beitragen, eine bessere Vertretung der Interessen von Angehörigen nationaler Minderheiten in Radio- und Fernsehprogrammen der Länder sicherzustellen.

119. Der Beratende Ausschuss bedauert, dass die sorbische Minderheit 2009 ihren Sitz im Regulierungsgremium für Sachsen verloren hat. Er stellt ferner fest, dass die friesische Minderheit trotz wiederholter Forderungen immer noch nicht im Regulierungsgremium von Schleswig-Holstein vertreten ist.

Empfehlung

120. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, Forderungen nach einer besseren Vertretung von Angehörigen nationaler Minderheiten in Regulierungsgremien für die Medien unter Beachtung der Unabhängigkeit und der kulturellen Vielfalt der betreffenden Gremien zu unterstützen.

Artikel 10 des Rahmenübereinkommens

Verwendung der Minderheitensprache im Verkehr mit kommunalen Verwaltungsbehörden

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume

121. In seinen vorherigen Stellungnahmen rief der Beratende Ausschuss die Behörden auf, ihre Bemühungen um die Entwicklung des Gebrauchs von Minderheitensprachen im Verkehr mit amtlichen Stellen, insbesondere des Sorbischen, fortzusetzen und dafür zu sorgen, dass das geltende Recht in diesem Bereich vollständig und wirksam umgesetzt wird.

Aktuelle Sachlage

122. Der Beratende Ausschuss stellt erneut mit Bedauern fest, dass nach den vorliegenden Informationen die sorbische Sprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden im sorbischen Siedlungsgebiet wenig genutzt wird. Dabei erlaubt das Gesetz, in diesen Gebieten die sorbische Sprache sowohl im Verkehr mit Behörden als auch vor Gericht zu verwenden. Gesprächspartner des Ausschusses aus der sorbischen Minderheit sagen, dass die schriftliche Kommunikation mit Behörden in der Praxis keine Probleme bereitet. Dennoch wird laut den Vertretern der Gebrauch der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben nicht aktiv gefördert. Sie weisen insbesondere darauf hin, dass Personen, die von ihrem Recht Gebrauch machen, Sorbisch vor Gericht oder bei Behörden zu verwenden, auf verschiedene Hindernisse stoßen und in unangenehme Situationen geraten, da die Behörden im Allgemeinen davon ausgehen, dass sie Deutsch sprechen. Dem Beratenden Ausschuss wurde ebenfalls berichtet, dass in einigen Kommunen im sorbischen Siedlungsgebiet keine Mitarbeiter mit Sorbischkenntnissen vorhanden sind.

123. Der Beratende Ausschuss ist überzeugt, dass die vorhandene Rechtsgrundlage für den Gebrauch der sorbischen Sprache im Behördenverkehr nicht ausreicht, um den Gebrauch der Sprache auszubauen und zu unterstützen. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die Behörden in diesem Zusammenhang auch besorgt um das Überleben der sorbischen Sprache sind. Doch der Gebrauch von Minderheitensprachen im öffentlichen Leben, insbesondere im Verkehr mit der Verwaltung, ist eine wichtige Möglichkeit für Angehörige nationaler Minderheiten, ihre sprachliche Identität zu wahren. Den Gebrauch von Minderheitensprachen auf das Privatleben zu beschränken, ermutigt Angehörige dieser Minderheiten nicht, ihre Sprachen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Ferner stärkt der Gebrauch dieser Sprachen in der Öffentlichkeit und in offiziellen Kontexten ihre Stellung innerhalb der Mehrheitsgesellschaft.

124. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die Vertreter der dänischen und friesischen Minderheit auch weitere Maßnahmen fordern, um den Gebrauch ihrer Sprachen im öffentlichen Leben zu fördern. Die friesischen Vertreter schlagen beispielsweise vor, dass Kenntnisse des Friesischen von den Arbeitsagenturen in Schleswig-Holstein als Qualifikation anerkannt werden sollten, wie in Sachsen.

125. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Beratende Ausschuss laufende Bemühungen in Sachsen und Brandenburg, Zweisprachigkeit zu fördern, insbesondere durch das Witaj-Projekt²⁵. Er ist dennoch überzeugt, dass entschiedenere Anreize und Unterstützung sowie eine stärkere Aufklärung der Öffentlichkeit erforderlich sind, um einen Rahmen zu schaffen, der zur Wahrung und Entwicklung dieser Sprache beiträgt und Angehörige der sorbischen Minderheit ermutigt, sie im öffentlichen Leben und in offiziellen Kontexten zu gebrauchen.

Empfehlung

126. Der Beratende Ausschuss ruft die deutschen Behörden auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um ein Umfeld zu schaffen, in dem der Gebrauch der sorbischen, dänischen und friesischen Sprache bei Behördengängen auf kommunaler Ebene wirksamer gefördert werden kann. Sie sollten insbesondere sicherstellen, dass das geltende Recht in den traditionellen sorbischen Siedlungsgebieten vollständig umgesetzt wird.

Artikel 11 des Rahmenübereinkommens

Nachnamen in Minderheitensprachen

Aktuelle Sachlage

127. Der Beratende Ausschuss nimmt das Urteil des Amtsgerichts Cottbus zur Kenntnis, in dem das Gericht die Meinung vertritt, dass es das geltende deutsche Recht (§ 1 Minderheitennamen-Änderungsgesetz)²⁶ nicht erlaubt, die Endung „-owa“ in offiziellen Dokumenten an den Namen einer weiblichen Angehörigen der sorbischen Minderheit anzuhängen. Nach den vorliegenden Informationen widerspricht dies der traditionellen sorbischen Praxis der geschlechtsspezifischen Endung von Namen.

128. Der Beratende Ausschuss sieht darin einen Verstoß gegen Artikel 11 Absatz 1 sowie den allgemeinen Grundsatz der einschließenden Auslegung des Rahmenübereinkommens. Der Beratende Ausschuss bekräftigt seine Ansicht, dass das Rahmenübereinkommen die Vertragsparteien und ihre Justiz nicht daran hindert, seine wesentlichen Bestimmungen als unmittelbar geltend anzusehen. Er ruft die deutschen Behörden auf, die notwendigen Schritte zu unter-

²⁵ Das seit einigen Jahren in Sachsen und Brandenburg bestehende Witaj-Projekt ist ein Programm für Kindergärten zur frühkindlichen Förderung der Zweisprachigkeit durch die Immersionsmethode.

²⁶ Vgl. MindNamÄG vom 22. Juli 1997, geändert am 19. Februar 2007 (BGBl. I, S. 122), Artikel 2.

nehmen, um das deutsche Recht mit Artikel 11 des Rahmenübereinkommens in Einklang zu bringen.

Empfehlung

129. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, das Gesetz zur Übersetzung/Transkription von Vor- und Nachnamen in eine Minderheitensprache so anzupassen, dass es soweit wie möglich den geäußerten Bedürfnissen der Angehörigen nationaler Minderheiten in Einklang mit den in Artikel 11 des Rahmenübereinkommens festgelegten Grundsätzen entspricht.

Zweisprachige Ortstafeln und Schilder

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume

130. In seinen vorherigen Stellungnahmen rief der Beratende Ausschuss die Behörden auf sicherzustellen, dass in allen sorbischen Gebieten zweisprachige Ortstafeln vorhanden sind.

Aktuelle Sachlage

131. Der Beratende Ausschuss begrüßt, dass Schleswig-Holstein im Juni 2007 einen Erlass verabschiedete, der es den Kommunen erlaubt, mehrsprachige Ortstafeln aufzustellen, auch in den in der Region verwendeten Minderheitensprachen. Er hofft, dass die Kommunen in Schleswig-Holstein von diesen Bestimmungen regen Gebrauch machen werden, um die Sichtbarkeit der betreffenden Minderheitensprachen zu erhöhen.

132. Dem Beratenden Ausschuss wurde mitgeteilt, dass in Sachsen und Brandenburg weiterhin zweisprachige Straßenschilder und Ortstafeln in den traditionellen Siedlungsgebieten der sorbischen Minderheiten aufgestellt wurden²⁷. Die Vertreter der sorbischen Minderheit berichten jedoch, dass die sorbischen Bezeichnungen auf vielen Schildern kleiner dargestellt sind als die deutschen Bezeichnungen, so dass der sorbische Text weniger sichtbar ist. Sie sind auch unzufrieden damit, dass Schilder und Ortstafeln aufgrund von Haushaltsbeschränkungen nur nach und nach aufgestellt werden.

133. Die Behörden in Brandenburg und die sorbischen Vertreter sind weiterhin uneins über die Abgrenzung der traditionellen sorbischen Siedlungsgebiete im Bundesland. Die Behörden sind gesetzlich verpflichtet, das Aufstellen zweisprachiger Schilder in diesen Gebieten zu finanzieren. Die sorbischen Vertreter sind der Auffassung, dass einige Kommunen, in denen nicht mehr Sorbisch gesprochen, aber weiterhin die sorbische Kultur erhalten wird, in das traditionelle Siedlungsgebiet aufgenommen werden sollten, so dass sie der allmählichen Assimilation durch Wegzug aus den traditionellen Siedlungsgebieten standhalten und so das sorbische Kulturerbe wirksamer bewahren können. Der Beratende Ausschuss ist überzeugt, dass es wichtig ist, den Dialog mit den Betroffenen fortzusetzen, um bei der Festlegung des fraglichen Gebiets keine ungerechtfertigt strengen Kriterien anzulegen.

134. Der Beratende Ausschuss stellt zufrieden fest, dass Maßnahmen ergriffen wurden, um den Status der sorbischen Sprache und Geschichte in Schulbüchern und auf Landkarten anzuhäben. So werden seit etwa zehn Jahren an Schulen in Sachsen, Brandenburg und Schleswig-Holstein zweisprachige Atlanten eingesetzt. Er begrüßt auch, dass Landkarten für den Geografie-Unterricht vorbereitet werden, welche die Gebiete von historischer Bedeutung für die sorbische Minderheit kennzeichnen und Ortsnamen auf Sorbisch wiedergeben.

²⁷ Laut den Behörden in Brandenburg sind bisher 75% der Straßenschilder und 95% der Ortstafeln in der Spree-Neiße-Region zweisprachig.

Empfehlungen

135. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, so schnell wie möglich mit dem Aufstellen zweisprachiger Ortstafeln und anderer zwei- oder mehrsprachiger Schilder fortzufahren, um die Sichtbarkeit der Minderheitensprachen zu erhöhen.

136. Er hält sie ebenfalls an, bei der Festlegung der Gebiete, insbesondere in Brandenburg, in denen zweisprachige Schilder aufgestellt werden können, flexibel vorzugehen, um ein Umfeld zu schaffen, das der Bewahrung des sprachlichen, kulturellen und historischen Erbes der Sorben besonders dienlich ist.

Artikel 12 des Rahmenübereinkommens

Roma und Sinti im Bildungssystem

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume

137. In seinen vorherigen Stellungnahmen forderte der Beratende Ausschuss die deutschen Behörden nachdrücklich zur Verabschiedung von Maßnahmen auf, mit denen die Integration von Roma- und Sinti-Kindern in das Bildungssystem so verbessert wird, dass sie dort im selben Umfang wie andere Schüler vertreten sind.

138. Er rief die Behörden ebenfalls dazu auf, Pläne für Roma- und Sinti-Assistenten und -Mediatoren zu unterstützen und sicherzustellen, dass diese Personen eine gute Ausbildung erhalten.

Aktuelle Sachlage

139. Dem Beratenden Ausschuss liegen Informationen vor, die auf anhaltende Probleme mit der Schulbildung der Roma- und Sinti-Kinder hindeuten. Neben den verbreiteten Problemen des Schwänzens und Fernbleibens vom Unterricht, erfuhr der Beratende Ausschuss aus mehreren Quellen, dass diese Kinder weiterhin überproportional in Sonderschulen und -klassen vertreten sind. Einige Vertreter der Roma und Sinti geben an, dass die häufige Zuweisung zu einer Sonderschule teilweise auf eine schlechte Kommunikation zwischen den Lehrkräften und den Eltern sowie auf anhaltende Vorurteile gegen Roma und Sinti im Schulsystem zurückzuführen ist. Der Beratende Ausschuss ist sehr besorgt über diese Situation, die nicht in Einklang mit den Grundsätzen des Artikels 12 des Rahmenübereinkommens steht.

140. Der Beratende Ausschuss stellt zufrieden fest, dass eine Reihe von Bundesländern Maßnahmen ergriffen haben, um diese Schwierigkeiten zu überwinden. Er nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass in Baden-Württemberg geplant ist, die Entscheidung über die Zuweisung eines Kindes in eine Sonderklasse oder -schule den Eltern zu überlassen anstatt den Bildungsbehörden. Der Beratende Ausschuss hofft, dass diese Reform eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Eltern und den Lehrkräften bewirkt und dass die Eltern die Unterstützung erhalten, die sie für eine durchdachte und fundierte Entscheidung benötigen. Er begrüßt auch, dass weiterhin verschiedene örtliche Projekte mit Roma- und Sinti-Schulmediatoren umgesetzt werden²⁸. Damit soll die Anwesenheit der Roma- und Sinti-Kinder im Unterricht verbessert werden. Es ist wichtig, dass diese Programme nachhaltig sind und dass die gewonnen positiven Erfahrungen in den anderen Bundesländern besser bekannt gemacht und genutzt werden.

²⁸ Zum Beispiel in Hamburg und Kiel (vgl. Staatenbericht).

Empfehlung

141. Der Beratende Ausschuss fordert die deutschen Behörden auf, Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Roma- und Sinti-Schüler im Bildungssystem fortzusetzen und zu verstärken. Es sollten umgehend entschiedene Schritte unternommen werden, um die ungerechtfertigte Zuweisung dieser Kinder zu Sonderschulen zu beenden.

Lehrerausbildung und Lehrpläne*Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume*

142. In seinen vorherigen Stellungnahmen rief der Beratende Ausschuss die Behörden auf, die Ausbildung von Lehrern, die mit Angehörigen nationaler Minderheiten arbeiten, weiterzuentwickeln.

143. Er vertrat auch die Ansicht, dass die Geschichte und Kultur der Roma und Sinti stärker in den Lehrplänen und im Rahmen der Lehrerausbildung vertreten sein sollte. Er hielt die Behörden an, ihre Bemühungen um die stärkere Einbindung der Geschichte und Kultur nationaler Minderheiten in die Lehrpläne auch außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete fortzusetzen.

Aktuelle Sachlage

144. Der Beratende Ausschuss sprach mit mehreren Minderheitenvertretern, die betonten, dass die Lehrpläne und Schulbücher ihrer Ansicht nach immer noch nicht genügend Informationen über die Geschichte und Kultur nationaler Minderheiten enthielten, insbesondere außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete. Der Beratende Ausschuss ist überzeugt, dass das Erbe der nationalen Minderheiten als integraler Bestandteil des Reichtums und der kulturellen Vielfalt des ganzen Landes und nicht nur der traditionellen Siedlungsgebiete der Minderheiten angesehen werden sollte. Darüber hinaus wird es umso bedeutender, Wissen über nationale Minderheiten im ganzen Land zu verbreiten, da Angehörige der Minderheitengruppen heute aus ihren traditionellen Siedlungsgebieten wegziehen (vgl. Anmerkungen zu Artikeln 5 und 6 oben).

145. Der Beratende Ausschuss ist erfreut über verschiedene Projekte, in denen Lehrer auf die Arbeit mit Roma- und Sinti-Schülern vorbereitet werden, z. B. in Marburg (Hessen), Mannheim und Stuttgart, wo in enger Abstimmung mit dem Dokumentations- und Kulturzentrum der deutschen Sinti und Roma insbesondere Grundschullehrer ausgebildet werden. Er begrüßt auch, dass in Hessen die Geschichte und Kultur der Roma und Sinti jetzt ein integraler Bestandteil des Lehrplans sind. Er bedauert jedoch, dass laut verschiedener Quellen trotz dieser Bemühungen Lehrinhalte über die Roma und Sinti zu sporadisch und unzureichend bleiben, um Vorurteilen und Klischeevorstellungen über Angehörige dieser Gruppen entgegenzuwirken.

146. Bezüglich der Lehrerausbildung in der sorbischen Sprache begrüßt der Beratende Ausschuss, dass 2009-2010 die Quote für die Anzahl der Studierenden für Sorbisch an der Universität Leipzig aufgehoben wurde. Neben der von den sächsischen Behörden abgegebenen Arbeitsplatzgarantie für Studenten der sorbischen Sprache an der Universität Leipzig sollen mit dieser Maßnahme genügend Studenten für dieses Fach gewonnen werden. Damit sollte die Anzahl der Lehrer erhöht werden können, die für die Arbeit an sorbischen Schulen bzw. in sorbischen Klassen qualifiziert sind.

147. Der Beratende Ausschuss stellt jedoch fest, dass die Situation hinsichtlich der Ausbildung von Erziehern für sorbische Kindergärten alles andere als zufriedenstellend ist. Der Zugang zu dieser Ausbildung ist strengen Quoten unterworfen, so dass nur eine sehr begrenzte

Anzahl an Studenten an diesen Programmen teilnehmen kann. Laut den vorliegenden Informationen stellt der Mangel an ausgebildeten Erziehern sowohl in Sachsen als auch in Brandenburg eine ernste Gefahr für die Fortführung des Witaj-Projekts dar.

148. Was die friesische Sprache anbelangt, ist der Ausschuss erfreut darüber, dass Kindergartenerzieher mit der Unterstützung des Landes Niedersachsen jetzt in Saterfriesisch ausgebildet werden. Er begrüßt auch, dass die Behörden Schleswig-Holsteins ein ähnliches Projekt für die Ausbildung von Kindergartenerziehern in Friesisch unterstützen. Trotz dieser Fortschritte stellt er fest, dass laut der Vertreter der friesischen Minderheit in Schleswig-Holstein weiterhin nicht annähernd genügend Lehrer für das Friesische vorhanden sind. Diese Vertreter sind besonders unzufrieden darüber, dass sich aufgrund der Reform des Hochschulsystems immer weniger Studenten zu Friesischlehrern ausbilden lassen²⁹.

Empfehlungen

149. Die Behörden müssen weitere Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass Lehrer und Schüler mehr über die Kultur und Geschichte nationaler Minderheiten erfahren, auch außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden insbesondere auf, Projekte zur Aufklärung über die Geschichte und Kultur der Roma und Sinti voranzutreiben und weiterzuentwickeln, z. B. mithilfe des Rahmenplans für Romanes, der vom Europarat in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Forum der Roma und Fahrenden entwickelt wurde³⁰.

150. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, auf allen Ebenen des Bildungssystems die Verfügbarkeit von Lehrern zu steigern, die für das Unterrichten in der Minderheitensprache qualifiziert sind.

Artikel 13 des Rahmenübereinkommens

Schulnetzwerk der dänischen Minderheit

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume

151. In seinen vorherigen Stellungnahmen rief der Beratende Ausschuss die Behörden auf, den Dialog mit der dänischen Minderheit über die Finanzierung ihres Schulnetzwerks fortzusetzen und Angehörigen dieser Minderheit gleichen Zugang zu Bildung zu gewähren.

Aktuelle Sachlage

152. Der Beratende Ausschuss begrüßt, dass sich die Behörden Schleswig-Holsteins, die betroffenen Kommunen und die Vertreter der dänischen Minderheit über die Beförderungskosten für Schüler der dänischen Privatschulen einigen konnten (vgl. Anmerkungen zu Artikel 5 oben). Für das Schuljahr 2009/2010 werden Kosten jeweils zur Hälfte vom Bundesland und den Kommunen übernommen, in denen sich diese Schulen befinden, so dass ihre Schüler bei der finanziellen Unterstützung mit den Schülern staatlicher Schulen gleichgestellt werden.

153. Allerdings scheint sich das grundlegende Problem in den kommenden Jahren nicht zu ändern, da die Kommunen grundsätzlich zwei Drittel der Beförderungskosten übernehmen können (das restliche Drittel übernimmt das Land), jedoch rechtlich nicht verpflichtet sind, dies auch für Privatschulen zu tun. In diesem Zusammenhang weist der Beratende Ausschuss

²⁹ Friesisch wird nicht mehr als volles Fach in der Lehrerausbildung angeboten, sondern nur noch als Teil des Germanistikstudiums.

³⁰ Vgl. *A Curriculum Framework for Romani*, Abteilung für Sprachenpolitik im Europarat, 2008, www.coe.int/lang.

erneut darauf hin, dass dänische Privatschulen die einzige Möglichkeit für Kinder der dänischen Minderheit sind, Unterricht in ihrer eigenen Sprache zu erhalten. Daher ist es wichtig, dass sie gleichberechtigt mit Schülern der Mehrheitsbevölkerung weiterhin Zugang zu diesen Schulen haben.

Empfehlung

154. Der Beratende Ausschuss hält die Behörden an, weiter mit allen Betroffenen im Gespräch zu bleiben, um eine zufriedenstellende und dauerhafte Antwort auf die Frage zu finden, wie die Beförderung von Schülern zu dänischen Schulen in Schleswig-Holstein in den kommenden Jahren finanziert werden kann.

Artikel 14 des Rahmenübereinkommens

Sorbischunterricht

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume

155. In seinen vorherigen Stellungnahmen hielt der Beratende Ausschuss die Behörden an, Entscheidungen zur Schließung sorbischer Klassen und Schulen zu überdenken und nach Wegen zu suchen, die Zukunft des historischen Netzes sorbischer Schulen langfristig zu sichern.

Aktuelle Sachlage

156. Der Beratende Ausschuss bedauert, dass die sorbische Sekundarschule in Panschwitz-Kuckau 2007 endgültig geschlossen wurde, was sich bei seinem letzten Besuch 2006 bereits abzeichnete. Außerdem wurde 2006 die Schließung der Sekundarschule in Crostwitz im Jahr 2003 bestätigt, nachdem der Einspruch der Eltern vor Gericht abgelehnt wurde. Laut der Vertreter der sorbischen Minderheit ist diese neue Schließung ein schwerer Schlag für den sorbischsprachigen Unterricht jenseits der Grundschule, auch wenn die Kosten für die Beförderung der Schüler zu anderen sorbischen Sekundarschulen von den Behörden übernommen wurden. Vor diesem Hintergrund stellt der Beratende Ausschuss mit Interesse fest, dass die Behörden zugesagt haben, in den kommenden Jahren keine weiteren sorbischen Schulen zu schließen.

157. Mit Interesse nimmt der Beratende Ausschuss zur Kenntnis, dass 2008 eine gründliche Analyse aller sorbischen Schulen in Sachsen durchgeführt wurde, um ihre Arbeit und ihre Bedürfnisse im Zeitraum 2015-2010 zu ermitteln. Er erwartet daher, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die sicherstellen, dass vorhandene Bedürfnisse so weit wie möglich berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang stellt er fest, dass die Vertreter der sorbischen Minderheit die mangelnde Kontinuität des Sorbischunterrichts beklagen, insbesondere in Brandenburg. Er stellt ebenfalls fest, dass die Vertreter weiterhin den Wunsch nach stärkerer Einbindung in Entscheidungen über das sorbische Schulnetz äußern.

Empfehlungen

158. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, auf allen Ebenen des Bildungssystems unverzüglich die Maßnahmen fortzusetzen und zu verstärken, um ein funktionierendes und nachhaltiges Netz sorbischer Schulen im traditionellen sorbischen Siedlungsgebiet zu erhalten.

159. Er ruft sie ebenfalls auf, die Vertreter der sorbischen Minderheiten stärker in Entscheidungen über das sorbische Schulnetz einzubinden.

Friesischunterricht

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume

160. In seinen vorherigen Stellungnahmen hielt der Beratende Ausschuss die Behörden an, Wege zu finden, die Kontinuität des Friesischunterrichts über die ersten Schuljahre hinaus zu gewährleisten.

161. Er rief die betreffenden Behörden ebenfalls auf, die Bildungsbedürfnisse der Saterfriesen zu berücksichtigen.

Aktuelle Sachlage

162. Der Beratende Ausschuss begrüßt, dass im Oktober 2008 ein neuer Erlass über den Friesischunterricht an Schulen im Kreis Nordfriesland und auf Helgoland verabschiedet wurde, demzufolge Schulen die Eltern der Schüler darüber informieren müssen, dass sie verlangen können, dass Friesisch in der Sekundarstufe unterrichtet wird. Friesisch kann je nach Klasse Wahl- oder Pflichtfach sein. Der Beratende Ausschuss stellt zufrieden fest, dass den Behörden zufolge im Jahr 2009/2010 insgesamt 67 Friesischgruppen an 20 Schulen in der Region gebildet wurden. Er hofft, dass die Umsetzung dieser Maßnahme die von Vertretern der friesischen Minderheit aufgezeigten Defizite aufwiegt. Die Vertreter beklagen einen anhaltenden Mangel formeller Strukturen für den Friesischunterricht (der oft außerhalb des normalen Unterrichts stattfindet) sowie eine unzureichende Verfügbarkeit von Bildungseinrichtungen, da einige Dorfschulen, an denen Friesisch unterrichtet wurde, zusammengelegt oder geschlossen wurden.

163. Der Beratende Ausschuss stellt zufrieden fest, dass zusätzliche Maßnahmen ergriffen wurden, um den Unterricht in Saterfriesisch aufzustocken, insbesondere durch die Einführung dieser Sprache in einem Kindergarten (vgl. Anmerkungen zu Artikel 12 oben). Die Anzahl der Unterrichtsstunden in dieser Sprache an niedersächsischen Schulen ist den vergangenen Jahren ebenfalls gestiegen³¹. Der Beratende Ausschuss nimmt den Wunsch der Vertreter der Saterfriesen zur Kenntnis, einige zweisprachige Klassen einzurichten.

Empfehlungen

164. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, in enger Abstimmung mit den Minderheitenvertretern weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um Angehörigen der friesischen Minderheit Unterricht in ihrer Sprache anzubieten.

165. Der Beratende Ausschuss hält die Behörden an, ihre Bemühungen um die Bewahrung der Kultur und Sprache der Saterfriesen fortzusetzen, indem die Sprache im Rahmen des Pflichtlehrplans unterrichtet wird.

Unterricht in Romanes

Aktuelle Sachlage

166. Der Beratende Ausschuss nimmt zufrieden die ihm zugetragene Information über den Unterricht in Romanes an einigen Schulen³² zur Kenntnis, der dazu beitragen soll, die Integration von Roma-Kindern in das Bildungssystem voranzubringen. Er würdigt, dass der Unterricht aufgrund örtlicher Nachfrage angeboten wird und darauf abzielt, die Kultur und Sprache dieser Gruppe zu erhalten und weiterzuentwickeln.

³¹ Im Schuljahr 2009/2009 wurden 18 Stunden Unterricht in Saterfriesisch angeboten.

³² Vgl. Staatenbericht.

Empfehlung

167. Der Beratende Ausschuss hält die betreffenden Behörden an, den Bedarf an Romane-sunterricht sowie entsprechende Projekte und ihren Einfluss auf die schulischen Leistungen der Roma-Kinder zu überwachen und zu überprüfen, um Bemühungen in diesem Bereich voranzubringen. Die Behörden sollten die aktive Beteiligung von Vertretern der Roma an diesen Überwachungs- und Auswertungsverfahren gewährleisten.

Artikel 15 des Rahmenübereinkommens**Teilhabe der Roma und Sinti am sozialen und wirtschaftlichen Leben***Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume*

168. In seinen vorherigen Stellungnahmen forderte der Beratende Ausschuss die Behörden zur Entwicklung einer umfassenden Strategie auf, um die Bedürfnisse der Roma und Sinti zu erfüllen sowie ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen zu fördern.

Aktuelle Sachlage

169. Den vorliegenden Informationen zufolge ist die Teilhabe von Angehörigen der Roma und Sinti am sozialen und wirtschaftlichen Leben beschränkt. Auch wenn nur wenige zuverlässige Daten darüber vorliegen, scheint es, dass es Roma und Sinti aufgrund von Vorurteilen und Diskriminierung immer noch schwer haben, auf gleiche Weise wie die Mehrheitsbevölkerung Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten (vgl. Anmerkungen zu Artikel 4 oben). Dem Beratenden Ausschuss wurde auch über vermeintliche Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt berichtet. Darüber hinaus bieten die wenigen Lager für die sehr geringe Anzahl an Roma, die immer noch als Nomaden leben, oft keine angemessene Wohnsituation.

170. Der Beratende Ausschuss stellt zufrieden fest, dass eine Reihe von Wohnungsprojekten durchgeführt wurde, um die Lebensbedingungen der Roma und Sinti zu verbessern und die Beziehungen zwischen verschiedenen Gruppen auf kommunaler Ebene zu fördern. Ein Beispiel ist das Wohnungsprojekt Maro Temm in Kiel, eine Initiative der örtlichen Sinti-Gemeinde. Es ist wichtig, diese Projekte zu überwachen und zu bewerten und sicherzustellen, dass sie an anderen Orten ggf. wiederholt werden können.

Empfehlung

171. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, Projekte und Initiativen zu fördern und zu unterstützen, die das Ziel verfolgen, die Teilhabe der Roma und Sinti am sozialen und wirtschaftlichen Leben, insbesondere am Arbeits- und Wohnungsmarkt, zu verbessern. Er hält sie an, generell gezieltere Maßnahmen zu ergreifen, um Vorurteile und Diskriminierung gegen die Roma und Sinti auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt zu bekämpfen (vgl. Anmerkungen zu Artikel 4 oben).

Konsultation nationaler Minderheiten auf Bundesebene*Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume*

172. In seinen vorherigen Stellungnahmen forderte der Beratende Ausschuss die Behörden auf, ihre Bemühungen um die Verbesserung der Beteiligung von Minderheiten am Entscheidungsprozess fortzusetzen.

173. Der Beratende Ausschuss hielt es für wichtig, spezielle institutionelle Mechanismen für regelmäßige Konsultationen der Roma und Sinti unter angemessener Berücksichtigung der in dieser Volksgruppe anzutreffenden Vielfalt einzurichten.

Aktuelle Sachlage

174. Der Beratende Ausschuss ist erfreut zu erfahren, dass den Minderheiten weiterhin verschiedene Möglichkeiten offenstehen, aktiv an der Entscheidungsfindung über Themen, die sie betreffen, teilzunehmen. Die regelmäßigen Konferenzen zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sind ein besonders wirksames Mittel, um sicherzustellen, dass die Vertreter nationaler Minderheiten aktiv und selbstverständlich an der Überwachung und dem Dialog mit Behörden beteiligt werden, der in Umsetzung dieser internationalen Instrumente angestoßen wurde. Das Fortbestehen des Gesprächskreises nationale Minderheiten im Bundestag bedeutet auch, dass Fragen der nationalen Minderheiten in Deutschland auf der Tagesordnung politischer Entscheidungsträger verankert bleiben. Der Beratende Ausschuss stellt ebenfalls zufrieden fest, dass die Arbeit der Beiräte für die dänische, sorbische und friesische Minderheit fortgesetzt wurde. Diese Beiräte bieten ein Forum für regelmäßige Diskussionen zwischen den Vertretern der betroffenen Minderheiten einerseits und den Vertretern des Innenministeriums und den Abgeordneten andererseits.

175. Die Förderung für das Minderheitensekretariat wird offenbar demnächst von 40.000 Euro auf 60.000 pro Jahr angehoben. Diese Entwicklung wird begrüßt. Das Sekretariat spielt eine entscheidende Rolle bei der Kommunikation zwischen den Organisationen der nationalen Minderheiten und den Bundesbehörden.

176. Der Beratende Ausschuss findet es jedoch äußerst bedauerlich, dass auf Bundesebene noch kein Beirat für die Roma und Sinti eingerichtet wurde, da es unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gruppen gebe. Der Beratende Ausschuss möchte darauf hinweisen, dass unterschiedliche Ansichten und Meinungsverschiedenheiten innerhalb einer Gruppe das Fehlen eines angemessenen Konsultationsmechanismus nicht rechtfertigen (vgl. Anmerkungen zu Artikel 5 oben).

177. Der Beratende Ausschuss ist auch besorgt darüber, dass die Teilhabe der Roma und Sinti am öffentlichen Leben im Wesentlichen sehr beschränkt ist, auch wenn in dieser Hinsicht einige Fortschritte erzielt wurden. Der Zentralrat der deutschen Sinti und Roma ist beispielsweise Mitglied des Beirats der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Beispiele erfolgreicher Zusammenarbeit zwischen bestimmten Landesbehörden und Vertretern der Roma und Sinti wurden dem Beratenden Ausschuss ebenfalls genannt. Der Beratende Ausschuss ist jedoch überzeugt, dass entschiedeneres Handeln erforderlich ist, um die Teilhabe der Roma und Sinti am öffentlichen Leben unter Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt innerhalb dieser Gruppen wesentlich zu verbessern.

Empfehlungen

178. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, Angehörige nationaler Minderheiten weiterhin zu ermutigen, sich über institutionelle Strukturen auf Bundesebene nicht nur in den sie betreffenden Bereichen des öffentlichen Lebens stärker zu engagieren, sondern auch an der Gesellschaft im Allgemeinen.

179. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, entschiedener zu handeln, um die Teilhabe der Roma und Sinti am öffentlichen Leben unter Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt in diesen Gruppen zu verbessern.

Teilhabe von Angehörigen der sorbischen und friesischen Minderheit auf regionaler und kommunaler Ebene

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume

180. In seinen vorherigen Stellungnahmen hielt der Beratende Ausschuss die Behörden an, die Vertretung der sorbischen Minderheit in der Stiftung für das sorbische Volk zu stärken.

Aktuelle Sachlage

181. Die Vertreter der sorbischen Minderheit teilten dem Beratenden Ausschuss erneut mit, dass sie sich im Vorstand der Stiftung für das sorbische Volk mehr Gestaltungsspielraum wünschen. Sie haben den Eindruck, dass die derzeitige Zusammensetzung des Vorstands ihre Möglichkeiten einschränkt, aktiv an der Entscheidungsfindung in diesem Gremium teilzuhaben. Die Behörden sind der Auffassung, dass die im Vorstand vertretenen öffentlichen Einrichtungen, die auch den Großteil der Fördermittel bereitstellen, die Abstimmungsmehrheit haben sollten. Der Beratende Ausschuss meint, dass die Behörden eine gerechte Lösung zur Frage der Vertretung der sorbischen Minderheit finden sollten. Er bedauert, dass der Vorschlag aus dem Jahr 2006, Vertreter zweier sorbischer Kultureinrichtungen³³ in den Vorstand der Stiftung aufzunehmen, letztendlich verworfen wurde.

182. Die Vertreter der sorbischen Minderheit, mit denen der Beratende Ausschuss sprach, äußerten den Wunsch nach größerer kultureller Autonomie für die sorbische Minderheit. Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die unter Artikel 5 oben erwähnte finanzielle Vereinbarung wurde zudem ein Bericht über die Arbeit der Stiftung für das sorbische Volk und die verschiedenen sorbischen Einrichtungen erstellt, der eine Reihe von Reformen in diesen Einrichtungen vorschlägt. Bei genauerer Untersuchung der Ergebnisse und bei Diskussionen über die Zukunft der Einrichtungen der sorbischen Minderheit ist es wichtig, dass die Behörden im ständigen Dialog mit den Vertretern der Sorben bleiben.

183. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die Sorben derzeit von keiner politischen Partei vertreten werden, obwohl 2008 eine Gruppe sorbischer Kandidaten an den Kommunalwahlen in Bautzen teilnahm. Sollte eine solche Partei entstehen, wäre sie in Sachsen und Brandenburg von der 5%-Hürde auf Bundes- und Landesebene befreit, wie dies für die Parteien in Schleswig-Holstein der Fall ist, welche die friesische und die dänische Minderheit vertreten. Neben diesen Anreizen für Angehörige der Minderheiten, sich an gewählten Vertretungen zu beteiligen, stellt der Beratende Ausschuss fest, dass die politischen Parteien regelmäßig Vertreter der sorbischen Minderheiten in ihre Kandidatenlisten aufnehmen. Beiräte für die Sorben wurden auch in den Parlamenten in Sachsen und Brandenburg sowie in einigen Kommunen im traditionellen Siedlungsgebiet der Sorben eingerichtet. Zwar erhöht die Schaffung dieser Gremien die Teilhabe der Angehörigen nationaler Minderheiten am öffentlichen Leben, doch sind die Entscheidungsbefugnisse dieser Gremien beschränkt, und ihre Mitglieder können nicht im Landtag sprechen.

184. Der Beratende Ausschuss begrüßt die Einrichtung eines Beirats für die friesische Minderheit im Landtag von Schleswig-Holstein. Laut den Minderheitenvertretern konnte der Beirat bereits Themen, die diese Minderheit betreffen, im Landtag und in den Landesbehörden ansprechen.

³³ Sorbisches National-Ensemble und der Domowina-Verlag.

Empfehlungen

185. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, die Diskussionen über die Vertretung der sorbischen Minderheit in der Stiftung für das sorbische Volk fortzusetzen, um eine gerechte Lösung zu finden, die es den sorbischen Vertretern erlaubt, aktiv an der Entscheidungsfindung teilzuhaben.

186. Die Behörden sollten auch Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass Angehörige nationaler Minderheiten durch Konsultationsverfahren auf regionaler und kommunaler Ebene in der Lage sind, sich am öffentlichen Leben zu beteiligen.

Artikel 18 des Rahmenübereinkommens

Zusammenarbeit mit Nachbarländern

Aktuelle Sachlage

187. Der Beratende Ausschuss begrüßt, dass im Juni 2007 eine neue Partnerschaftsvereinbarung zwischen Schleswig-Holstein und der dänischen Region Südjütland unterzeichnet wurde, welche die Bedeutung der nationalen Minderheiten für die Zusammenarbeit der beiden Länder unterstreicht.

188. Er nimmt ebenfalls die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit zwischen Angehörigen der sorbischen Minderheit in Deutschland, Tschechien und Polen zur Kenntnis. Die Region Ems-Dollart an der Grenze zwischen den Niederlanden und Niedersachsen entwickelte als Euro-Region, welche die betreffende deutsche Region und die niederländische Provinz Friesland verbindet, ebenfalls eine enge Zusammenarbeit zwischen den friesischen Minderheiten auf beiden Seiten der Grenze. Der Beratende Ausschuss weiß auch um die Rolle des Inter-Friesenrats für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. In ihm kommen Angehörige der nordfriesischen, saterfriesischen und ostfriesischen Minderheit sowie die friesische Minderheit in den Niederlanden zusammen.

Empfehlung

189. Der Beratende Ausschuss hält die Behörden an, gemäß Artikel 18 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens die internationale Zusammenarbeit zum Schutz nationaler Minderheiten fortzuführen und ggf. zu intensivieren, insbesondere in Grenzregionen, in denen nationale Minderheiten verstärkt angesiedelt sind.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

190. Nach Auffassung des Beratenden Ausschusses könnten die nachstehenden Feststellungen die Grundlage für die vom Ministerkomitee zu verabschiedenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen in Bezug auf Deutschland bilden.

Positive Entwicklungen am Ende der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume

191. Im Jahr 2006 wurde das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verabschiedet, das den Kampf gegen Diskriminierung voranbringen wird. In diesem Zusammenhang wurde auch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes eingerichtet. Weitere Maßnahmen gegen Rassismus und fremdenfeindliche Gewalt wurden verabschiedet, darunter auch Maßnahmen gegen die Verbreitung rassistischer Ideen im Internet. Es gibt eine Reihe von Programmen zur Förderung von kultureller Vielfalt, Toleranz und interkulturellem Dialog, insbesondere im Bereich der Bildung.

192. Sowohl der Bund als auch einige Länder haben Maßnahmen gegen diskriminierende und stigmatisierende Sprache bei der Polizei ergriffen. Sie verabschiedeten Regeln gegen die Weitergabe von Informationen über den ethnischen Hintergrund von Verdächtigen an die Medien.

193. Die Behörden unterstützten weiterhin die Bewahrung und Entwicklung der Sprache und Kultur der Angehörigen nationaler Minderheiten. Insbesondere die finanzielle Unterstützung für die Stiftung für das sorbische Volk wurde für den Zeitraum 2009-2013 erheblich angehoben. Zudem wurde für das Schuljahr 2009-2010 eine Einigung über die Finanzierung der Beförderungskosten für Schüler der dänischen Privatschulen in Schleswig-Holstein erzielt.

194. Schleswig-Holstein verabschiedete 2007 einen Erlass über mehrsprachige Ortstafeln. Es wurden Bemühungen unternommen, an Schulen vermehrt Schulbücher und Landkarten einzusetzen, welche die Ortsbezeichnungen in den Minderheitensprachen wiedergeben.

195. Im Jahr 2008 wurde ein Erlass über den Friesischunterricht an Schulen im Kreis Nordfriesland und auf Helgoland verabschiedet, der den Friesischunterricht in der Sekundarstufe fördern soll. Die Behörden unterstützen weiterhin eine Reihe von Projekten für den Unterricht in Saterfriesisch. Mit neuen Maßnahmen soll die Anzahl der Lehrer erhöht werden, die für die Arbeit an sorbischen Schulen bzw. in sorbischen Klassen qualifiziert sind.

196. Angehörige nationaler Minderheiten haben sowohl auf Bundesebene als auch in den Ländern, in denen sich ihre traditionellen Siedlungsgebiete befinden, verschiedene Möglichkeiten, in die Entscheidungsfindung zu Themen, die sie betreffen, einzugreifen. Die Behörden setzen ihre Unterstützung des Minderheitensekretariats fort, das bei der Kommunikation zwischen den Organisationen der nationalen Minderheiten und Bundesbehörden eine entscheidende Rolle spielt.

Problematische Entwicklungen am Ende der beiden Überprüfungszeiträume

197. Der anhaltende Dialog zwischen den deutschen Behörden und Gruppen, die nicht durch das Rahmenübereinkommen geschützt sind, insbesondere die polnische Gemeinschaft, ist zwar lobenswert, doch gab es bisher keine Fortschritte bei der Erweiterung des Anwendungsbereichs und der Anforderung der Staatsbürgerschaft, welche den Zugang zum Schutz durch das Rahmenübereinkommen für zahlreiche Menschen einschränken.

198. Es gibt weiterhin wenige Daten über die Situation von Angehörigen nationaler Minderheiten in einer Reihe von Gebieten, so dass es für die deutschen Behörden schwierig ist, die volle und effektive Gleichstellung der Angehörigen nationaler Minderheiten sicherzustellen.

199. Sowohl die Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes als auch die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes stießen auf einige Kritik. Mögliche Opfer von Diskriminierung scheinen im Allgemeinen weiterhin nicht mit den Inhalten des Gesetzes vertraut zu sein, und die Bestimmungen des Gesetzes scheinen in Fällen ethnisch motivierter Diskriminierung zu wenig angewandt zu werden. Die Antidiskriminierungsstelle kann mögliche Opfer lediglich beraten und hat keine regionalen oder lokalen Zweigstellen.

200. Eine gewisse Unklarheit besteht bezüglich des Schutzes nationaler Minderheiten weiterhin in der Aufgabenteilung zwischen Bund, Ländern und zum Teil den Kommunen. Dies führt zu teilweise komplizierten und verwirrenden Formen staatlicher Förderung.

201. Vertreter der Roma und Sinti beklagen, dass sie immer noch keine staatliche Projektförderung erhalten können. Auch die Teilhabe der Roma und Sinti am öffentlichen Leben ist in allen Bereichen weiterhin gering.

202. Die Wahrscheinlichkeit weiterer Braunkohleförderung in Sachsen und Brandenburg birgt das Risiko einer Schwächung des sprachlichen, kulturellen und historischen Erbes der sorbischen Minderheit, wenn ganze Dörfer weit entfernt vom traditionellen Siedlungsgebiet der sorbischen Minderheit umgesiedelt werden.

203. Die Anzahl der in den letzten Jahren begangenen rassistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Straftaten ist trotz der Gegenmaßnahmen der Behörden nicht gesunken. Diese Maßnahmen gegen Rassismus konzentrieren sich vorwiegend auf rechtsextremistische Gruppen, werden jedoch nicht den vielfältigen Ausprägungen des Rassismus gerecht. Einige Medien, die häufig den ethnischen Hintergrund von Verdächtigen preisgeben, verbreiten weiterhin Vorurteile und Klischeevorstellungen von Roma und Sinti sowie anderen Minderheiten. Ein Gesetzentwurf aus dem Jahr 2007 zur Aufnahme des Motivs des Rassenhasses als erschwerenden Umstand einer Straftat in das Strafgesetzbuch wurde bedauerlicherweise nicht verabschiedet.

204. Die Verbreitung von Informationen über die Geschichte und das Kulturerbe der Angehörigen nationaler Minderheiten durch die Medien und Schulen bleibt begrenzt, insbesondere außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete der Minderheiten.

205. Angehörige der dänischen Minderheit können keine dänischen Programme mehr empfangen, seit das dänische Radio und Fernsehen 2009 digitalisiert wurde. Es werden noch keine lokalen Programme auf Dänisch produziert. Friesisch ist in den Medien sehr schwach vertreten, auch in den Programmen der öffentlich-rechtlichen Sender.

206. Es sollte ein Umfeld geschaffen werden, in dem der Gebrauch der Minderheitensprache im öffentlichen Leben angeregt wird, um die vollständige Umsetzung der Rechtsvorschriften zu fördern, die den Gebrauch von Minderheitensprachen im öffentlichen Leben in bestimmten Regionen erlauben.

207. Das Hinzufügen des Suffixes "owa" zum Nachnamen von Frauen der sorbischen Minderheit in offiziellen Dokumenten ist durch die aktuellen Rechtsvorschriften zur Änderung von Minderheitennamen nicht erlaubt, was nicht in Einklang mit Artikel 11 des Rahmenübereinkommens ist.

208. Es gibt Berichte von weiteren Fällen von Diskriminierung der Roma und Sinti im Bildungssystem und ihrer überproportionalen Anzahl an Sonderschulen. Angehörige dieser

Gruppen werden auch in anderen Bereichen diskriminiert, und in einigen Fällen wurde ihnen der Zugang zu öffentlichen Plätzen verweigert. Zudem halten sich hartnäckige Behauptungen, dass die Polizei die ethnische Zugehörigkeit kennzeichnet. Obwohl in einigen Städten und Ländern auch positive Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Roma und Sinti ergriffen wurden, gibt es in diesem Bereich keinen einheitlichen offiziellen Ansatz.

209. Im Jahr 2007 wurde eine weitere sorbische Sekundarschule dauerhaft geschlossen. Es gibt erhebliche Schwierigkeiten, genügend Erzieher auszubilden, die auf Sorbisch unterrichten können. Darüber hinaus gibt es im Bildungssystem einen Mangel an Friesischlehrern.

Empfehlungen

210. Neben den Maßnahmen, die zur Umsetzung der in den Abschnitten I und II der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses enthaltenen detaillierten Empfehlungen vorgenommen werden sollen, werden die Behörden aufgefordert, zur weiteren Verbesserung der Umsetzung des Rahmenübereinkommens folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Bereiche, in denen umgehendes Handeln erforderlich ist³⁴

- **Verstärkte Aufklärung der Öffentlichkeit über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und Sicherstellen, dass die Einhaltung des Gesetzes regelmäßig überprüft wird; zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um Personen, die besonders von Diskriminierung betroffen sind, umfassend über die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel zu informieren;**
- **Rassismus in seinen vielfältigen Ausprägungen weiterhin entschieden bekämpfen; gezielte Maßnahmen gegen die Verbreitung von Vorurteilung und rassistischer Sprache in bestimmten Medien, im Internet und in Sportstätten treffen; Verabschieden eines Gesetzes, das rassistische Motive ausdrücklich als erschwerenden Umstand einer Straftat hervorhebt;**
- **Maßnahmen ergreifen, welche die Teilhabe der Roma und Sinti am öffentlichen Leben unter Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt innerhalb dieser Gruppen deutlich erhöhen; Projekte und Initiativen fördern und unterstützen, die ihre Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben verbessern und umgehend entschieden handeln, um die ungerechtfertigte Unterbringung von Schülern der Roma und Sinti in Sonderschulen zu beenden.**

Weitere Empfehlungen³⁵

- Die Nutzung von Daten über die Lage von Angehörigen nationaler Minderheiten weiterentwickeln, die von den nationalen Minderheiten selbst und aus anderen Quellen erlangt wurden, um Maßnahmen zum Schutz der Minderheiten besser an ihre tatsächlichen Bedürfnisse anzupassen;
- Einen offenen und kommunikativen Ansatz im Hinblick auf Gruppen verfol-

³⁴ Die folgenden Empfehlungen sind in der Reihenfolge der entsprechenden Artikel des Rahmenübereinkommens aufgeführt.

³⁵ Die folgenden Empfehlungen sind in der Reihenfolge der entsprechenden Artikel des Rahmenübereinkommens aufgeführt.

gen, die derzeit nicht unter das Rahmenübereinkommen fallen, darunter Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, mit dem Ziel, den Schutz nach bestimmten Artikeln des Übereinkommens ggf. auf Angehörige dieser Gruppen zu erweitern;

- Die Unterstützung der Bewahrung und Entwicklung des kulturellen Erbes in enger Abstimmung mit den Betroffenen fortführen und dabei den langfristigen Bedürfnissen von Angehörigen nationaler Minderheiten besondere Beachtung schenken;
- In Abstimmung mit den Vertretern nationaler Minderheiten die Diskussion über die Aufgabenverteilung im Bereich des Schutzes nationaler Minderheiten fortsetzen, damit Maßnahmen zur Bewahrung und Förderung ihrer Sprache und Kultur mehr Wirkung zeigen und leichter zugänglich sind;
- Den Interessen der Angehörigen der sorbischen Minderheit die erforderliche Beachtung schenken, wenn neue Umsiedlungen der Bevölkerung für die Braunkohleförderung geplant sind, und sicherstellen, dass die Betroffenen aktiv an den Entscheidungsprozessen und den Vorbereitungen für die Umsiedlung beteiligt werden;
- Neue Maßnahmen ergreifen, um die Öffentlichkeit über die Sprache und Kultur der Angehörigen nationaler Minderheiten aufzuklären, insbesondere außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete der Minderheiten;
- Die Entwicklung und Übertragung von Radio- und Fernsehprogrammen in den Sprachen der nationalen Minderheiten stärker unterstützen, insbesondere in den öffentlich-rechtlichen Sendern, aber auch durch die Schaffung geeigneter Anreize für die privaten Sender;
- Die notwendigen Schritte unternehmen, um das deutsche Recht zur Änderung von Namen der Angehörigen nationaler Minderheiten an Artikel 11 des Rahmenübereinkommens anzupassen;
- Zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um ein Umfeld zu schaffen, in dem der Gebrauch der sorbischen, dänischen und friesischen Sprache bei Behördengängen auf kommunaler Ebene wirksamer gefördert werden kann;
- Maßnahmen fortsetzen und intensivieren, um auf allen Ebenen des Bildungssystems die Verfügbarkeit von Lehrern zu steigern, die für das Unterrichten in der Minderheitensprache qualifiziert sind; in enger Abstimmung mit den Vertretern der betroffenen Minderheiten weiterhin das Unterrichten dieser Sprachen bzw. den Unterricht in diesen Sprachen weiterzuentwickeln;
- Den Ansatz beibehalten, durch institutionelle Maßnahmen auf Bundesebene Angehörige nationaler Minderheiten zu ermutigen, aktiver am öffentlichen Leben teilzunehmen; Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass Angehörige nationaler Minderheiten durch Konsultationsverfahren auf regionaler und kommunaler Ebene in der Lage sind, sich an öffentlichen Angelegenheiten zu beteiligen.

IV. Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland

(Bundesministerium des Innern, im November 2010)

1. Vorbemerkungen

Im Anschluss an die Vorlage des Dritten Staatenberichtes Deutschlands zum Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten (im Folgenden „Rahmenübereinkommen“) im April 2009 hat der Beratende Ausschuss, nach Bereisung Deutschlands vom 7. bis 10. Dezember 2009, seine Dritte Stellungnahme zu (der Umsetzung des Rahmenübereinkommens in) Deutschland (im Folgenden „Monitoringbericht“) verabschiedet.

Der Bericht wurde Deutschland mit Schreiben vom 6. August 2010 durch das Generalsekretariat – Generaldirektion für Menschenrechte und rechtliche Angelegenheiten – zugestellt.

Gemäß einem Beschluss des Ministerkomitees von 2001 (756. Sitzung vom 12. bis 14. Juni 2001) konnte Deutschland hierzu innerhalb von vier Monaten seinerseits Stellung nehmen. Von dieser Möglichkeit macht Deutschland nachfolgend Gebrauch.

Die Bundesrepublik Deutschland begrüßt die Bemühungen des Beratenden Ausschusses bei der Beurteilung der Umsetzung der von Deutschland nach dem Rahmenübereinkommen übernommenen Verpflichtungen.

Der offene Dialog, der sich bereits während der beiden vorangegangenen Monitoringzyklen zwischen den Mitgliedern des Beratenden Ausschusses einerseits und den für die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zuständigen Stellen (Bund und Länder) andererseits sowie mit den Vertretern der Minderheitenverbände etabliert hat, konnte fortgesetzt werden. Die Einbindung der betroffenen Stellen war in der Vergangenheit und bleibt auch zukünftig für Deutschland wichtiger Bestandteil dieses Dialoges. Insofern waren Bundesressorts, die für die Implementierung des Rahmenübereinkommens im Wesentlichen zuständigen Regierungen der Bundesländer und die Dachorganisationen aufgerufen ihre Stellungnahmen zum dritten Bericht des Beratenden Ausschusses zu formulieren.

Die Kommentare und Stellungnahmen der Ressorts und Länder sowie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes sind nachfolgend unter IV. zusammengefasst, die Stellungnahmen der Organisationen und Volksgruppen sind in der Originalversion unter V. beigefügt. Die Stellungnahmen beziehen sich auf die jeweiligen Randnummern (Rn) im Bericht. Um Doppelungen zu vermeiden, wurden sinn gemäß gleichlautende Rn zusammengefasst beantwortet. Sofern einzelne Rn dabei versehentlich nicht zitiert wurden, wird gebeten dies nachzusehen. Zitierte Seitenzahlen beziehen sich auf die englische Fassung des dritten Monitoringberichts.

Der Bericht des Beratenden Ausschusses sowie die Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland hierzu wurden am 11. November 2010 im Rahmen der jährlich stattfindenden Implementierungssitzung erörtert.

Außerhalb des Überprüfungszeitraums hat sich zwischenzeitlich eine neue Entwicklung im **Land Schleswig-Holstein** ergeben, die im Wesentlichen der schwierigen Finanzlage bei Bund und Ländern geschuldet ist.

Das Land teilt in diesem Zusammenhang mit:

Am 25.05.2010 hat die von der Landesregierung Schleswig-Holstein eingesetzte Haushaltsstrukturkommission Empfehlungen vorgelegt wie die Verschuldung des Landes Schleswig-Holstein von fast 25 Milliarden Euro in den kommenden Jahren abgebaut werden kann. Es wurden alle relevanten Ausgabepositionen des Landeshaushalts geprüft und Empfehlungen für alle Bereiche ausgesprochen. Die Landesregierung hat am 13.07.2010 den auf der Grundlage der Empfehlungen der Haushaltsstrukturkommission aufgestellten Entwurf des Doppelhaushalts 2011/12 sowie die Eckwerte der Finanzplanung für die kommenden Jahre verabschiedet. Damit befindet sich der Haushaltsentwurf im parlamentarischen Verfahren. Die erste Lesung fand am 08.09.2010 statt. Die zweite Lesung und Verabschiedung ist für die Parlamentssitzung vom 15. – 17.12.2010 vorgesehen.

Die Landesregierung plant, vom 01.01.2011 an den Zuschuss an den Dänischen Schulverein für Südschleswig von 100 Prozent des Schülerkostensatzes an öffentlichen Schulen auf 85 Prozent zu senken. Damit bleibt die Förderung der dänischen Minderheitenschulen höher als die der deutschen Ersatzschulen, die nur 80 Prozent bekommen. Mit den geplanten Kürzungen wird aus Sicht der Landesregierung nicht der Bestand des durch den Dänischen Schulverein getragenen Systems gefährdet. Auch nach der vorgesehenen Kürzung der Zuschüsse für die dänischen Schulen würde der Schulverein mehr Mittel vom Land bekommen als im Jahr 2007. Für das Jahr 2011 konnte erreicht werden, dass die dänische Minderheit von Seiten der Bundesregierung mit Mitteln in Höhe von 3,5 Millionen Euro unterstützt wird.

Gleichzeitig sollen mit dem Doppelhaushalt 2011/12 die Zuweisungen des Landes für die Schülerbeförderung zum 01.01.2011 gestrichen werden. Diese Maßnahme betrifft alle Schulen in Schleswig-Holstein.

Die Landesregierung steht auch weiterhin für eine aktive Minderheitenpolitik, die insbesondere die Zielbestimmungen der Bonn-Kopenhagener-Erklärungen vom März 1955 und des Art. 5 i. V. m. Art. 8 Abs. 4 der Landesverfassung gerecht wird. Weder aus diesen Bestimmungen noch aus anderen gesetzlichen Regelungen lässt sich eine unabänderliche Verpflichtung des Landes Schleswig-Holstein ableiten, die Schulen der dänischen Minderheit auf der Basis von 100 Prozent des aktualisierten Schülerkostensatzes fördern zu müssen. Der Wissenschaftliche Dienst des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat diese Einschätzung in einem eigenen Gutachten bestätigt.

Die konkreten Beschlüsse gemäß den verabschiedeten Haushaltsgesetzen des Landes bzw. des Bundes werden dem Beratenden Ausschuss voraussichtlich bis Ende des Jahres nachgeliefert werden können. Es wird gebeten, diese noch Ende Dezember 2010 entgegen zu nehmen.

Die Bundesregierung beabsichtigt, auch den dritten Monitoringbericht des Beratenden Ausschusses zusammen mit der Stellungnahme Deutschlands zu veröffentlichen.

Das Ministerkomitee wird ersucht, seine Schlussfolgerungen im Lichte dieser Kommentare und Stellungnahmen zu treffen.

2. Einzelbemerkungen

Zur Zusammenfassung

- S. 2, 3. Absatz, ebenso Rn 42 und Rn 199

*Hierzu führt die **Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS)** aus: Die ADS regt eine Streichung des „Sowohl“ und des Passus „als auch die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes“ an, da sich diese Kritik auf die Anfangsphase der Stelle und namentlich die letzte Legislaturperiode bezieht. Mittlerweile hat die Stelle eine neue Leitung, so dass diese Kritik überholt ist.*

- S. 2, erster Anstrich (fett) Handlungsaufforderungen und Rn 210 erster Anstrich (fett)

*Stellungnahme der **Antidiskriminierungsstelle des Bundes**: Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes setzt in dieser Legislaturperiode einen Schwerpunkt auf die Verbesserung der Unterstützung und Beratung der von Diskriminierung Betroffenen. Dafür hat sie eine „Offensive für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft“ initiiert. Mit dieser Offensive wird sie lokale Beratungsnetzwerke fördern und die Vernetzung der Beratungsstellen untereinander intensivieren. Darüber hinaus wird die Antidiskriminierungsstelle des Bundes durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit einen gesellschaftlichen Bewusstseinswandel hin zu einer Kultur der Nicht-Diskriminierung fördern. Des Weiteren bietet die Antidiskriminierungsstelle des Bundes mehrsprachige Publikationen und Internetangebote an, da die Erfahrung aus der Beratung die Bedeutung sprachlicher Barrieren für die Wahrnehmung und Durchsetzung von Rechten aufgezeigt hat.*

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes berät von Diskriminierung Betroffene und wirkt auf eine gütliche Beilegung von Streitigkeiten hin. Beides wird in Zukunft weiter intensiviert werden. Allein 700 Eingaben und Beratungsanfragen bezogen sich allein auf den Diskriminierungsgrund der ethnischen Herkunft, wobei die Antidiskriminierungsstelle des Bundes einen Diskriminierungsschwerpunkt im Arbeitsrecht und dort insbesondere im Bereich der Bewerbungsverfahren feststellen konnte, obwohl für die ethnische Diskriminierung im Vergleich zu anderen Diskriminierungsgründen des AGG strengere Schutzvorschriften gelten.

*Der **Freistaat Sachsen** teilt hierzu mit: Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe der Richtlinie „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“ (Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen – FördRL WOS) Zuwendungen für Projekte und Maßnahmen, die die demokratische Kultur in Sachsen fördern und die freiheitliche demokratische Grundordnung stärken. Die Projekte setzen an relevanten gesellschaftlichen Problemlagen an und widmen sich überwiegend den Bereichen Toleranzförderung und Abbau von Extremismus.*

Gefördert werden können grundsätzlich Projekte und Maßnahmen, die

- a) *Extremismus, insbesondere Rassismus und Antisemitismus, in unserer Gesellschaft abbauen helfen,*

- b) *demokratische Werte stärken, demokratische Handlungskompetenzen fördern sowie bürgerschaftliches Engagement motivieren,*
- c) *Toleranz und Akzeptanz unterschiedlicher religiöser, kultureller, ethnischer Zugehörigkeiten oder sexueller Orientierungen fördern und stärken,*
- d) *zum interkulturellen und interreligiösen Austausch beitragen,*
- e) *Opfer von Gewalt qualifiziert beraten und unterstützen,*
- f) *Multiplikatoren und Fachkräfte ausbilden, fortbilden und deren Arbeit inhaltlich und methodisch betreuen,*
- g) *zu einem lokal oder regional vernetzten Gemeinwesen unter Beteiligung maßgeblicher staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen sowie relevanter lokaler Akteure beitragen und*
- h) *durch beratende und wissenschaftliche Begleitung von Maßnahmen eine nachhaltige Entwicklung innovativer Handlungskonzepte initiieren.*

- S.3, zweiter Anstrich Handlungsaufforderungen, auch Rn 97 bis 103 und 209

*Stellungnahme der **Bundesregierung**: Als Ergebnis von Gesprächen und Schriftwechsel des Vorsitzenden des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma mit dem Beauftragten der Bundesregierung für nationale Minderheiten hat das Bundesministerium des Innern veranlasst, dass die für Prävention, Aufklärung und Strafverfolgung von rechtsextremistischen Gewaltaufrufen und Hass im Internet zuständigen Behörden in seinem Geschäftsbereich eine aktuelle Analyse erarbeiten und vorlegen. Ausgehend von dieser Analyse sollen dann im Frühjahr 2011 mit dem Vorsitzenden des Zentralrates die sinnvollen weiteren Schritte erörtert werden.*

*Die **Bundesregierung** hat den „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und zur Umsetzung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 2003 zum Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art“ (BT-Drs. 17/3124) am 1. Oktober 2010 in die parlamentarische Beratung gegeben. In § 130 Absatz 1 StGB soll nunmehr den Vorgaben des Rahmenbeschlusses und des Zusatzprotokolls folgend der Wortlaut der Vorschrift auf Einzelpersonen erweitert werden. In diesem Zusammenhang sollen auch die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses genannten Gruppen (nationale, rassistische, religiöse oder durch ethnische Herkunft bestimmte Gruppe) in § 130 Absatz 1 StGB zukünftig gesondert aufgeführt werden. Dies spiegelt nicht zuletzt wider, dass die Hetze gegen die im Rahmenbeschluss genannten Gruppen einen wesentlichen Anwendungsfall des § 130 StGB in der Praxis bildet. Das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen bleibt abzuwarten.*

- S.3, dritter Anstrich (fett) Handlungsaufforderungen, auch Rn 210 dritter Anstrich (fett)

Die **Bundesregierung** bittet den Beratenden Ausschuss mitzuteilen, auf Grund welcher konkreten Erkenntnisse er zu dem Schluss gelangte, dass eine „ungerechtfertigte Unterbringung von Schülern der Roma und Sinti in Sonderschulen“ erfolgt. Entsprechende Erkenntnisse liegen in den Länderbehörden nicht vor, auch der **Zentralrat Deutscher Sinti und Roma** wollte diese Aussage nicht bestätigen. Auf die beigefügte Stellungnahme der Sinti Allianz zu dieser Frage unter V. wird hingewiesen.

Zu I. Wichtigste Erkenntnisse

Zu Rn 7:

Die Haltung der **Bundesregierung** zu dieser Frage ist unverändert. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Rn 0023 des Dritten Staatenberichts der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten verwiesen.

Zu Rn 17 und 50:

Die **Antidiskriminierungsstelle des Bundes** weist darauf hin, dass sie eine unabhängige Stelle ist, die entsprechend unabhängig handelt.

Zu Rn 21

Das **Land Schleswig-Holstein** teilt hierzu mit: Die Aussage des Beratenden Ausschusses, dass die Sinti und Roma immer noch keine staatliche Projektförderung erhalten trifft für Schleswig-Holstein nicht zu. Die Zuschüsse des Landes an den Landesverband der deutschen Sinti und Roma werden sowohl als institutionelle Förderung (für die Beratungs- und Geschäftsstelle des Landesverbandes) als auch in Form von Projektmitteln für die Kulturarbeit und aus dem Verfügungsfonds des Ministerpräsidenten ausgezahlt.

Zu Rn 26, Rn 139, Rn 141 und Rn 149

Siehe hierzu die Anmerkungen des **Zentralrates Deutscher Sinti und Roma** zu Rn 149 in seiner unter V. beigefügten Stellungnahme sowie die Stellungnahme der **Sinti Allianz Deutschland e.V.**

Das **Land Hessen** teilt hierzu mit: Hessen hat an der Universität Marburg eine Kooperationsstelle eingerichtet, die sowohl die Geschichte der nationalen Minderheit in die universitäre Lehre einbindet als auch Projekte zur Aufklärung weit über Marburg hinaus initiiert. Zudem wurden Lehrerhandreichungen und weitere Publikationen veröffentlicht, die die Kenntnisse vertiefen und die Bearbeitung des Themas im Unterricht unterstützen sollen.

Aktuell veranstaltet das Hessische Kultusministerium zusammen mit dem Amt für Lehrerbildung am 05.11.2010 eine Fachtagung zum Thema „Sinti und Roma – (k)ein Thema im Unterricht?“, das sich insbesondere an Lehrkräfte aller Schulformen und Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst wendet. Dadurch soll die Kenntnis über Geschichte und Kultur der Sinti und Roma in Hessen weiter verbreitet

und zur Durchführung von entsprechenden Unterrichtsprojekten animiert werden.

Alle Schülerinnen und Schüler in Hessen haben die gleichen Zugangsmöglichkeiten zu allen Schulformen. Eine besondere Zuweisung an Förderschulen von Roma- und Sinti-Kindern ist in Hessen nicht feststellbar.

Zu II. Erkenntnisse zu einzelnen Artikeln

Zu Rn 31 (Fußnote 3), Rn 32 bis Rn 34, Rn 36 und Rn 196

*Zur Anzahl der in Deutschland lebenden Menschen mit polnischer Abstammung und deutscher Staatsangehörigkeit (Fußnote 3) teilt die **Bundesregierung** mit, dass die Zahl von zwei Millionen vermutlich auch alle Zuwanderer und ihre Nachkommen einbezieht, unbeschadet des Zuwanderungszeitpunktes und des Zuwanderungsmotivs, der Staatsangehörigkeit(en) und des Schicksals als Vertriebener, Flüchtling, Aussiedler, Spätaussiedler und damit deutlich zu hoch liegt.*

*Zu den polnischstämmigen Bürgern in Deutschland teilt die **Bundesregierung** weiter mit:*

Der polnischen Gruppe in Deutschland werden nach Artikel 20 des Nachbarschaftsvertrages weitgehend die gleichen Rechte zugestanden wie den Angehörigen der deutschen Minderheit in Polen, so z.B. das Recht einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln. Ferner kommen nach Art. 20 Abs.3 des Vertrages sowohl den Angehörigen der polnischen Gruppe in Deutschland als auch der deutschen Minderheit in Polen Freiheits- und Abwehrrechte zu. Allerdings kann sich die polnische Gruppe in Deutschland nicht auf darüber hinaus gehende Rechte nationaler Minderheiten berufen. Ihr steht – anders als den vier anerkannten nationalen Minderheiten in Deutschland – z.B. nicht das Privileg des § 6 Absatz 6 Satz 2 Bundeswahlgesetz zu, wonach die Parteien von nationalen Minderheiten bei Bundestagswahlen von der 5 %-Klausel befreit sind.

Diese Ungleichbehandlung rechtfertigt sich allerdings aus dem am 17. Juni 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen geschlossenen Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit. In dessen Artikel 20 Absatz 1 wird zwischen den „Angehörigen der deutschen Minderheit in der Republik Polen“ und „Personen deutscher Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, die polnischer Abstammung sind“ unterschieden (es wird eben gerade nicht der Begriff der polnischen Minderheit in Deutschland verwendet, wie vom Beratenden Ausschuss unter Rn 32 behauptet). Hieraus folgt, dass beide Staaten davon ausgehen, dass es zwar in Polen eine deutsche Minderheit, nicht aber in Deutschland eine polnische Minderheit gibt. Beide Staaten haben damit anerkannt, dass den jeweiligen Gruppen zwar die Rechte aus dem Nachbarschaftsvertrag zustehen, die weitergehenden Rechte nationaler Minderheiten kommen hingegen lediglich der deutschen Minderheit in Polen zugute.

Nach Artikel 20 haben die polnischstämmigen Bürger in Deutschland das Recht einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ihre Identität

tät frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, frei von jedem Versuch gegen ihren Willen assimiliert zu werden. Ferner dürfen sie ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Diskriminierung und in voller Gleichheit ausüben. Auch sind sie befugt, sich privat und in der Öffentlichkeit ihrer Muttersprache frei zu bedienen, in ihrer Sprache Informationen zu verbreiten und auszutauschen, ihre eigenen Bildungs-, Kultur- und Religionseinrichtungen zu gründen und zu unterhalten, sich zu ihrer Religion zu bekennen und diese auszuüben, untereinander ungehinderte Kontakte innerhalb des Landes sowie Kontakte über Grenzen hinweg mit Bürgern anderer Staaten herzustellen und zu pflegen, mit denen sie eine gemeinsame ethnische oder nationale Herkunft, ein gemeinsames kulturelles Erbe oder religiöses Bekenntnis teilen, ihre Vor- und Familiennamen in der Form der Muttersprache zu führen und in internationalen nichtstaatlichen Organisationen mitzuarbeiten.

Die Bundesrepublik Deutschland anerkennt die wichtige Rolle der polnischsprachige Bevölkerung in Deutschland im zusammenwachsenden Europa. Sie ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Deutschland und Polen. Entscheidend dabei ist, dass die Deutschen polnischer Herkunft ihre Identität vor allem durch das Praktizieren der deutschen Sprache, ihrer Traditionen und ihres reichen kulturellen Erbes pflegen, als authentische Botschafter polnischer Kultur und Lebensweise dienen und ein auf Verständigung gerichtetes Zusammenleben mit ihrem Umfeld befördern.

In den letzten Monaten hat sich ein intensiver Dialog zwischen Deutschland und Polen entwickelt, der im Ergebnis zu bisher zwei Roundtable-Gesprächen zwischen Herrn Parlamentarischem Staatssekretär im Bundesministerium des Innern und Beauftragter der Bundesregierung für nationale Minderheiten, Dr. Christoph Bergner, und Staatssekretär im Ministerium für Innere Angelegenheiten und Verwaltung der Republik Polen, Tomasz Siemoniak, geführt hat. Ziel dieser Gespräch ist eine stärkere Wahrnehmung beider Gruppen in den jeweiligen Ländern und mittelfristig projektierte Zusammenarbeit. Zudem wurden drei Arbeitsgruppen zu folgenden Themengebieten installiert:

- *Historische Aufarbeitung und Erinnerungskultur*
- *Spracherwerb und Sprachförderung*
- *Fördermaßnahmen.*

Geplant ist, dass die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppen in den Prozess zur Erarbeitung einer gemeinsamen Erklärung zum 20-jährigen Jubiläum des deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrages im Juni 2011 einfließen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Dritten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland unter Rn 004 ff nochmals verwiesen.

*Das Land **Hessen** ergänzt wie folgt: Das Rahmenübereinkommen sollte ausschließlich auf die anerkannten nationalen Minderheiten beschränkt bleiben. Eine Ausweitung auf weitere Gruppen sollte im Interesse der Bundesländer, die eine Umsetzung entsprechender Schutzmaßnahmen sicherstellen müssen, nicht erfolgen.*

Zu Rn 35

*Zur Frage der Ostfriesen als Angehörige einer nationalen Minderheit stellt die **Bundesregierung** fest: Als nationale Minderheiten in Deutschland – und damit durch das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten geschützt - werden Gruppen deutscher Staatsangehöriger angesehen, die sich vom Mehrheitsvolk durch eigene Sprache, Kultur und Geschichte, also durch eine eigene Identität unterscheiden, diese Identität bewahren wollen, traditionell in Deutschland heimisch sind und hier in angestammten Siedlungsgebieten leben. Hierzu gehört neben der dänischen Minderheit, dem sorbischen Volk und den deutschen Sinti und Roma auch die Volksgruppe der Friesen in Deutschland. Die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung bezieht die Ostfriesen in den Kreis der friesischen Volksgruppe ein (vgl. BT-Drucksache 13/6912, S. 21, 27, 28). Nach dieser für die Rechtsanwendung in Deutschland verbindlichen Definition sind die Ostfriesen keine eigene nationale Minderheit sondern Teil der nationalen Minderheit der Friesen.*

Obwohl die friesische Sprache in Ostfriesland ausgestorben ist, da die Ostfriesen bereits um 1500 von der friesischen zur niederdeutschen Sprache als Urkundensprache und bis 1800 auch als Umgangssprache übergegangen sind, wird eine ostfriesische kulturelle Identität weiter gepflegt. Nach der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen wird auch Niederdeutsch als Regionalsprache geschützt. (Mit dieser Charta sollen gesprochene Regional- oder Minderheitensprachen als bedrohter Aspekt des europäischen Kulturerbes geschützt und gefördert werden.) Also findet auch hier die gegenwärtige Sprache der Ostfriesen Berücksichtigung.

Die Zugehörigkeit der Gruppe der Ostfriesen zur friesischen Volksgruppe und damit zu den geschützten nationalen Minderheiten in Deutschland ist also unstrittig.

Zu Rn 41

*Das Land **Schleswig-Holstein** teilt hierzu mit: Die Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und SSW haben in der 17. Legislaturperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages einen Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein eingebracht, mit dem die deutschen Sinti und Roma neben der dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe in den Art. 5 der Landesverfassung aufgenommen werden sollen (Drs. 17/268). Die erste Lesung fand am 19.03.2010 statt. Der Gesetzentwurf wurde zur Beratung an den Europaausschuss und den Innen- und Rechtsausschuss überwiesen. Seitdem fanden eine schriftliche (im Juni 2010) und eine mündliche Anhörung am 01.09.2010 statt. Die Beauftragte des Ministerpräsidenten für Kultur und Minderheiten (BMK) gab in beiden Anhörungen eine Stellungnahme ab. In den Anhörungen äußerten sich die Teilnehmer durchweg positiv zu dem Anliegen. Ein Termin für die zweite Lesung des Gesetzentwurfs ist noch nicht festgelegt.*

*Am 1. August 2009 hat die Arbeitsstelle Vielfalt in der Justizbehörde der **Freien und Hansestadt Hamburg** ihre Arbeit aufgenommen und damit eine Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsstelle eingerichtet. Neben der Bearbeitung von Geschlechtergerechtigkeit, kultureller Vielfalt und der Bekämpfung von*

Rassismus und Rechtsextremismus steht diese sowohl Bürgerinnen und Bürgern als auch Unternehmen und der Verwaltung bei Verdacht auf individuelle und strukturelle Diskriminierung als Ansprechstelle zur Verfügung. Sie informiert die Öffentlichkeit über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz.

Zu Rn 52

*Das Land **Hessen** nimmt hierzu wie folgt Stellung: Die Wohnungsprogramme der Hessischen Landesregierung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung stehen allen Berechtigten offen. Die Berechtigung richtet sich nach der Höhe des Einkommens des betreffenden Haushalts. Die Vergabe von gefördertem Mietwohnraum erfolgt durch die zuständigen Stellen der Kommunen.*

Zu Rn 55, Rn 56 und Rn 196

*Die **Bundesregierung** teilt hierzu mit: Mit der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen wurden alle Mitgliedsstaaten verpflichtet, im Jahr 2011 einen Zensus durchzuführen. Dabei sind die Pflichtmerkmale, die der EU zur Verfügung gestellt werden müssen, verbindlich im Detail festgelegt. Eine Erfassung ethnischer Minderheiten ist dabei nicht vorgesehen. Deutschland hat mit dem Zensusgesetz 2011 diese Vorgaben der EU nahezu 1:1 umgesetzt. Lediglich der Migrationshintergrund wird differenzierter erfragt, um eine gezieltere Integrationspolitik zu ermöglichen. Außerdem werden Angaben zur Religion erhoben, wie dies auch bei bisherigen Volkszählungen in der Bundesrepublik Deutschland üblich war.*

Im Übrigen gelten die Ausführungen in den vorangegangenen Staatenberichten zum Europäischen Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und Stellungnahmen Deutschlands zu den beiden Monitoringberichten zum RÜ unverändert (z.B. Dritter Staatenbericht RÜ Rn 04041 ff).

*Siehe hierzu u.a. die unter V. beigefügten Stellungnahmen der **Domowina** und der **Sinti Allianz Deutschlan e.V.***

Zu Rn 57

*Der **Bundesregierung** ist über den Aufbau einer solchen Datenbank nichts bekannt. Es wird daher um nähere Informationen zu dieser Aussage des Beratenden Ausschusses gebeten.*

Zu Rn 64

*Hierzu nimmt das Land **Niedersachsen** wie folgt Stellung: In Niedersachsen befindet sich eine Neufassung des Öffentlichkeitserlasses in der Polizei in Arbeit. Hierin ist auch eine Regelung zum Schutz vor diskriminierenden Minderheitenkennzeichnungen vorgesehen. Die Regelung basiert auf der Grundlage der Empfehlungen der Arbeitsgruppe des Arbeitskreises II "Innere Sicherheit"*

der Innenministerkonferenz (IMK) aus dem Jahre 2007; diese hat die IMK im Dezember 2007 zur Kenntnis genommen (Anm.: nicht, wie in Rn 60 dargestellt, "im Oktober 2007 ... verabschiedet"). Der Runderlass wird voraussichtlich Anfang 2011 veröffentlicht.

Zu Rn 69 und Rn 74

*Das Land **Niedersachsen** erklärt hierzu: Das Land Niedersachsen folgt der Empfehlung des Beratenden Ausschusses. Im Bereich der Förderung der saterfriesischen Kultur und Sprache erfolgt die Abstimmung mit dem Seelter Buund sowohl über das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur selbst, als auch über die Oldenburgische Landschaft als regionaler Kulturförderer.*

Zu Rn 75

*Das Land **Hessen** führt hierzu aus: 1980 wurde der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, in Darmstadt als Interessenvertretung der in Hessen lebenden Sinti und Roma gegründet. Der Landesverband ist Mitglied im Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. Seit seiner Gründung wird die Arbeit des Landesverbandes mit Landesmitteln gefördert. Andere Organisationen der Sinti und Roma sind in Hessen bisher nicht an die Landesregierung herangetreten. Deshalb ist der Landesverband Hessen für die Landesregierung ausschließlicher Ansprechpartner für die Interessen der hessischen Sinti und Roma.*

*Das Land **Rheinland-Pfalz** ergänzt wie folgt: Die Sinti-Union Rheinland-Pfalz e.V., Mitglied im Dachverband der Sinti Allianz Deutschland e.V., erhält seit dem Jahr 2009 eine Förderung für ein Projekt zur Professionalisierung und Verbesserung der Effektivität der bestehenden Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie zur Ausweitung von weiteren innovativen Hilfsangeboten für Sinti in Rheinland-Pfalz. Im Rahmen der Förderung finden regelmäßig Treffen zwischen dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern des Vereins und den für die Förderung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des rheinland-pfälzischen Ministeriums des Innern und für Sport statt. Darüber hinaus hat der Verein die Möglichkeit in Gremien mitzuarbeiten, in denen er Gelegenheit hat, die Belange der von ihm vertretenen Sinti einzubringen. So haben die Sinti-Union Rheinland-Pfalz e.V. wie auch der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. im laufenden Jahr z.B. ihre Interessen im Rahmen des Vernetzungsprozesses zur Stärkung der Antidiskriminierungsarbeit in Rheinland-Pfalz vertreten.*

Zu Rn 84 (auch Rn 202)

*Der Freistaat **Sachsen** nimmt hierzu wie folgt Stellung: Die sorbische Bevölkerung wird in gleichem Maß wie die deutschsprachige Bevölkerung an allen Prozessen im Zusammenhang mit der Nutzung der Braunkohle einschließlich der notwendigen Umsiedlungen beteiligt. Als Beispiel kann die Gemeinsame Erklärung „Aus Verantwortung für die sorbische Bevölkerung in den Bergbauregionen der Lausitz“ zwischen der Vattenfall Europe Mining AG und der Domowina*

– *Bund Lausitzer Sorben e.V. vom 27.11.2007 angeführt werden. Die Vertreter der Sorben sind in allen Gremien, Räten und in der Bevölkerung fest verwurzelt und arbeiten an der Gestaltung der gemeinsamen Zukunft aktiv mit. Das gilt insbesondere für den Beirat zum Entwicklungskonzept für die Gemeinde Trebendorf (Trjebin), Schleife (Slepo) und Groß Düben (Dzewin) unter den Bedingungen des langfristigen Braunkohlenbergbaues, welcher gewährleistet, dass die Beteiligten aktiv an den Entscheidungsprozessen zur Vorbereitung der Umsiedlungen beteiligt sind.*

Zu Rn 92

*Hierzu teilt das Land **Rheinland-Pfalz** mit, dass diese Aussagen nicht nachvollziehbar sind, da dort nach seiner Kenntnis keine Projekte insbesondere im Bereich der Bildung nur für Roma, die keine deutschen Staatsangehörigen sind, durchgeführt werden.*

Zu Rn 93

*Hierzu weist die **Bundesregierung** ausdrücklich und wiederholt darauf hin, dass es sich bei dem zitierten Personenkreis nicht um deutsche Staatsangehörige handelt und dieser Personenkreis somit auch nicht in den Mandatsbereich des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen fällt. Dies vorausgeschickt teilt die **Bundesregierung** mit: Seit dem 1. September 2010 bildet das in Kraft getretene deutsch-kosovarische Rückübernahmeabkommen die Grundlage für Rückführungen in das Kosovo.*

DEU führt keine Massenabschiebungen in das Kosovo durch, sondern setzt sein erfolgreiches Konzept der schrittweisen Rückführung fort. Die Anzahl der deutschen Rückübernahmeersuchen an Kosovo ist b.a.W. begrenzt (max. 2.500 pro Jahr), die tatsächliche Abschiebezahlen liegen deutlich dahinter.

Im Hinblick auf die Rückführung von Roma in das Kosovo betreiben die Bundesregierung und die Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt das Rückkehrprojekt „URA 2“, das ein Rückkehrzentrum in Pristina unterhält, in dem alle Rückkehrer der beteiligten Länder unabhängig von den Umständen ihrer Rückkehr oder ethnischer Zugehörigkeit, Betreuung und Unterstützung finden können. Das Projekt bietet neben psychologischer und sozialer Erstbetreuung auch finanzielle und praktische Unterstützung, z. B. Arbeitsplatz- und Wohnraumvermittlung, Gewährung von Mietkosten- und Lohnzuschüssen oder Unterstützung bei Existenzgründungen. Dabei ist die Unterstützung durch die Mitarbeiter des Projektes darauf ausgerichtet, den Rückkehrern bei der Überwindung erster Eingliederungsschwierigkeiten behilflich zu sein, um eine nachhaltige Integration in die kosovarische Gesellschaft zu befördern.

Überdies können Roma, die freiwillig aus Deutschland in das Kosovo zurückkehren, eine finanzielle Förderung über die Bund-Länder-Rückkehrförderprogramme REAG/GARP (durchgeführt von IOM im Auftrag des BMI) erhalten. Neben der vollständigen Übernahme der Heimreisekosten und der Gewährung einer Reisebeihilfe i.H.v. 200,00 EUR je erwachsenem Roma wird zusätzlich eine Starthilfe i.H.v. 750,00 EUR je erwachsenem Roma gewährt (Kinder unter 12 Jahren hälftige Beträge). Somit kann eine vierköpfige Roma-

Familie (zwei Erwachsene, zwei Kinder) 2.850,00 EUR erhalten, was etwa einem durchschnittlichen Jahresbruttoverdienst in KOS entspricht.

Auf die Ausführungen hierzu in der unter V. beigefügten Stellungnahme des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma wird hingewiesen.

Zu Rn 95

*Das Land **Hessen** teilt hierzu mit: Mit der Einführung von Bildungsstandards entfallen die in Lehrplänen üblichen konkreten Vorgaben zu einzelnen Themenkomplexen, die behandelt werden sollen. Vielmehr wird den Lehrkräften nun frei gestellt, an welchen Themen und mit welchen Beispielen sie „Flucht und Vertreibung“ oder „Minderheiten“ mit den Schülerinnen und Schülern bearbeiten.*

Zu Rn 96

*Das Land **Hessen** nimmt hierzu wie folgt Stellung: Im Rahmen der Bildungsarbeit der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung spielt die Bekämpfung von Rassismus und Ausgrenzung von Minderheiten eine ständige Rolle. Gleichzeitig wird bei Programmen und Vorhaben, welche die Integration sowie die Vielfalt und Toleranz fördern, aktiv und in vielfältiger Weise daran mitgewirkt, das Wissen der Öffentlichkeit über die Sprache und Kultur von Angehörigen nationaler Minderheiten zu verbessern.*

*Die **Bundesregierung** weist nochmals darauf hin, dass seinem Minderheitenbegriff nur deutsche Staatsangehörige unterfallen und deshalb Ausführungen über den Personenkreis ohne deutsche Staatsangehörigkeit entbehrlich sind.*

Zu Rn 97 bis Rn 104 (auch S. 2 zweiter Anstrich (fett))

*Hierzu teilt die **Bundesregierung** mit: Die Auswertung der Sportgerichtsurteile der Saison 2009/2010 der 1. - 4. Liga und des DFB-Pokals hat ergeben, dass es bei den insgesamt 1973 Spielen der Saison 2009/2010, bei fünf Spielen zu sportgerichtlich geahndeten, sicherheitsrelevanten Vorkommnissen innerhalb der Stadien gekommen ist, die das Thema Rassismus / Diskriminierung betreffen. D.h. bei ca. zwei Prozent der Spiele kam es zu relevanten Vorfällen. Vor diesem Hintergrund ist es weder angemessen noch vertretbar, davon zu sprechen, dass der DFB dieses "Problems" nicht Herr wird.*

*Das Land **Niedersachsen** nimmt wie folgt Stellung: Die Aufklärung über Erscheinungsformen des Rassismus ist bereits seit langem Gegenstand der polizeilichen Aus- und Fortbildung in Niedersachsen. Darüber hinaus führt auch die verstärkte Gewinnung von Nachwuchspersonal mit Migrationshintergrund zu einem nicht unwesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus.*

*Das Land **Hessen** teilt mit: Eine Rechtsvorschrift zu verabschieden, die rassistische Motive als strafverschärfenden Umstand einführt, wird von der Hessischen Landesregierung nicht befürwortet.*

Der nicht abschließende Katalog der Strafzumessungstatsachen in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB enthält bereits die Vorgabe für die Gerichte, bei der Strafzumessung die Ziele und Beweggründe des Täters zu berücksichtigen. Damit können und müssen auch rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe berücksichtigt werden. Eine Einzelaufzählung der besonders zu berücksichtigenden Beweggründe erscheint daher weder erforderlich noch strafrechtlich sinnvoll. Das System eines nicht abschließenden und allgemein formulierten Katalogs von Strafzumessungstatsachen in § 46 Abs. 2 StGB hat sich bewährt und sollte nicht durch die einseitige Betonung spezieller Gesichtspunkte aus dem Gleichgewicht geraten.

Die weitere Empfehlung, die Anstiftung zu und den Ausdruck von Rassenhass allgemein zu bestrafen, ist durch den Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) bereits ausreichend umgesetzt.

*Das Land **Niedersachsen** ergänzt: Es sei hervorgehoben, dass - wie von Hessen bereits dargelegt - zum einen bereits § 130 StGB als (auch) gegen Rassismus gerichteter Straftatbestand existiert und zum anderen die derzeit verfügbaren Instrumente der Strafzumessung den Gerichten durchaus die Möglichkeit eröffnen, rassistische Motive strafverschärfend zu berücksichtigen.*

Zu Rn 106

*Die **Bundesregierung** teilt hierzu mit: Die Formulierung „da der öffentlich-rechtliche Sender ZDF offenbar plant, Richtlinien für Radio- und Fernsehsender einzuführen, die rassistische oder diskriminierende Äußerungen verbieten“ ist missverständlich. Das ZDF kann Richtlinien nur für sich selbst – in diesem Fall für eigene Fernsehsendungen – einführen. Entsprechende Regelungen finden sich in den „Richtlinien für die Sendungen und Telemedienangebote des Zweiten Deutschen Fernsehens“ vom 11. Juli 1963, die in ihrer aktuellen Fassung am 11. Dezember 2009 (also vor dem 3. Monitoringbericht) verabschiedet wurden. Darin heißt es u.a.:*

Ziff. I Abs. 1: „Die Würde des Menschen, seine Freiheit und Eigenverantwortlichkeit sind in allen Sendungen und Telemedienangeboten zu wahren.“

Ziff. III Abs. 2: „(...) Die Angebote sollen das Verstehen zwischen den verschiedenen politischen, sozialen und landsmannschaftlichen Gruppierungen unseres Volkes fördern. Ethnische Minderheiten sind zu achten. In der Berichterstattung über Straftaten wird die Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu einer religiösen, ethnischen oder anderen Gruppierung nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des Berichts oder Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile schüren könnte. (...)“

Ähnliche Regelungen existieren auch bei anderen Rundfunkveranstaltern.

Im Übrigen verbieten – ungeachtet spezieller Regelungen im Medienbereich – bereits die Artikel 1, 2, 3 und 4 des Grundgesetzes jegliche Form der Diskriminierung.

Hinsichtlich staatlicher Maßnahmen ist in Bezug auf die Medien Artikel 5 des Grundgesetzes zu beachten, der die Medienfreiheit als verfassungsrechtlich unabdingbares Wesenselement einer rechtsstaatlichen Demokratie gewährleistet. Dies bedeutet, dass der Staat sich grundsätzlich jeder Einflussnahme auf die

Medien zu enthalten hat. Die Medienfreiheit ist jedoch nicht schrankenlos. Sie findet ihre Grenzen in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze – etwa des Strafrechts –, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und dem Recht der persönlichen Ehre.

Weitergehende Regelungen zur Verhinderung von Diskriminierung durch bzw. in Medien fallen aufgrund der verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung in die Zuständigkeit der Bundesländer. Nach den im „Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien“ (Rundfunkstaatsvertrag) der Länder enthaltenen Programmgrundsätzen haben die Rundfunkveranstalter in ihren Sendungen die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland sowie die internationale Verständigung fördern und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken.

Daneben ergibt sich die Bindung der Rundfunkveranstalter und der Anbieter von Telemedien an die Menschenwürde aus dem „Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien“ (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) der Länder. Nach dem JMStV sind – unbeschadet einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit – Angebote u.a. dann unzulässig, wenn sie zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine der genannten Gruppen beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.

Zu Rn 110 (auch 205 und die unter V. beigefügte Stellungnahme der **dänischen Minderheit**)

*Hierzu teilt das Land **Schleswig-Holstein** mit: Trotz der Abschaltung der analogen Fernsehverbreitung und vollständigen Digitalisierung in Dänemark, die am 1. November 2009 erfolgte, hat sich für rund 90 Prozent der Haushalte, die bisher DR 1 und TV 2 in Schleswig-Holstein über das Kabel empfangen haben, gar nichts geändert. Auch der Empfang über die Dachantenne ist in den Gebieten weitestgehend möglich, in denen DR 1 und TV 2 bislang auf diesem Weg empfangbar waren (zum Beispiel bis Neumünster, Heide, Büsum, Wacken, Fehmarn). Allerdings benötigen die Haushalte im terrestrischen Verbreitungsgebiet jetzt einen Decoder, der für die neue dänische Übertragungstechnik (MPEG 4) tauglich ist. Um eine Optimierung über dieses Maß hinaus zu erreichen, hatte Schleswig-Holstein der dänischen Seite vorgeschlagen, die Reichweite über Füllsender mit Standort in Flensburg und Schleswig zu erweitern, dazu sind der dänischen Seite entsprechende Senderechte bereitgestellt worden. Dieses Angebot wurde abgelehnt, weil der dänischen Seite Kosten für zusätzlichen Rechteerwerb und den Betrieb der Füllsender entstehen würden. Außerhalb der Gebiete der Kabelverbreitung und der terrestrischen Reichweite ist der Empfang der dänischen Programme direkt über den Satelliten Thor möglich. Die Smartcards zur Entschlüsselung des dänischen Satellitensignals können in Dänemark auch von Ausländern erworben werden. Eine weitere ergänzende Möglichkeit, vielfältige dänische Programmangebote zu nutzen, besteht über das Internet, allerdings kann das Gesamt-Angebot aus Kostengründen, vor allem mit Blick auf*

die Rechtekosten, von der dänischen Seite nicht international über das Internet zugänglich gemacht werden.

Beim UKW-Hörfunk sind Änderungen nicht eingetreten.

Zu Rn 114

Das Land **Niedersachsen** stellt richtig und bittet um nachfolgende Korrektur: „Er ist jedoch erfreut darüber, dass saterfriesische Radiosendungen dank der Förderung durch die **Niedersächsische Landesmedienanstalt** fortgeführt werden.“

Die **Bundesregierung** teilt mit:

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien unterstützt die gemeinsame Initiative des Friesenrats, der Ferring Stiftung Alkersum auf Föhr und der Anstalt öffentlichen Rechts Offener Kanal Schleswig-Holstein zur Errichtung einer friesischen Radiostation, die am 25. September 2010 ihren Sendebetrieb aufgenommen hat. An der Finanzierung beteiligt sich der Friesenrat im Jahr 2010 aus den ihm zur Verfügung gestellten Bundesmitteln mit 40 T€.

Das Land **Schleswig-Holstein** ergänzt: Am 25.09.2010 ging auf Föhr der FriiskFunk auf Sendung, der zunächst eine Stunde in der Woche Programm auf Friesisch senden wird. Künftig produzieren in einem neuen Außenstudio der Ferring Stiftung zwei Redakteurinnen Beiträge in friesischer Sprache. Es handelt sich um eine Kooperation des Offenen Kanals Schleswig-Holstein/ Westküste mit der Ferring Stiftung und dem Friesenrat. Der Offene Kanal richtet zudem Außenstudios in interessierten Schulen ein, die dann live aus der Schule senden können. Der FriiskFunk beabsichtigt damit auch die Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen zu stärken. Der Sender ist im Sendegebiet des Offenen Kanals Westküste sowohl auf der neuen Frequenz 96,7 MHz als auch auf den bereits vorhandenen Sendern des Offenen Kanals (97,6 MHz in Garding, 98,8 MHz in Husum und 105,2 MHz in Heide) zu empfangen. Im Internet ist der Sender auch über das Sendegebiet hinaus zu empfangen. Am Sonntag jeder Woche können rückwirkend die Beiträge für eine Woche abgerufen werden. Damit besteht die Möglichkeit für einen noch breiteren Personenkreis Programm in friesischer Sprache zu empfangen, auch außerhalb des traditionellen Siedlungsgebiets der Nordfriesen.

Zu Rn 117

Das Land **Niedersachsen** erklärt hierzu: Aufgrund der Staatsferne des Rundfunks in Deutschland ist eine staatliche Einflussnahme auf Rundfunkinhalte generell unzulässig. Vor dem Hintergrund der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen hat jedoch der damalige Niedersächsische Ministerpräsident in einem Schreiben aus dem Jahre 2009 an die niedersächsischen Medienschaffenden deren Aktivitäten gewürdigt und dafür geworben, diese fortzusetzen und zu verstärken. So haben z.B. Berichterstattungen über das Saterland und die saterfriesische Sprache dazu beigetragen, die Umsetzung der Charta für den Bereich der Medien transparent zu machen.

Zu Rn 126 (auch Rn 206)

Hierzu teilt der **Freistaat Sachsen** mit: Im Vertrag über die Bildung der Staatsregierung für die 5. Legislaturperiode des Sächsischen Landtages ist u.a. vereinbart, dass eine Konzeption zur Ermutigung und zur Belebung des Gebrauchs der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben innerhalb des sorbischen Siedlungsgebietes erarbeitet und deren Umsetzung gefördert wird.

Zu Rn 129 (auch Rn 22 und Rn 207 sowie Stellungnahme der Domowina)

Die **Bundesregierung** sieht keinen Verstoß gegen Artikel 11 des Europäischen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten, da das Rahmenübereinkommen die Vertragsparteien lediglich dazu verpflichtet, das Recht, den Familiennamen (Vaternamen) und die Vornamen in der Minderheitensprache zu führen, soweit anzuerkennen, als es die jeweilige nationale Rechtsordnung vorsieht. Da das Rahmenübereinkommen den nationalen Parlamenten einen weiten Ermessensspielraum belässt, vertritt sie weiterhin die Auffassung, dass die Regelungen nicht dazu verpflichten, die Tradierung von Namen und das allgemeine Namensgefüge – in Abkehr von den allgemeinen Vorschriften der nationalen Rechtsordnung – den Gebräuchen der jeweiligen nationalen Minderheit anzupassen. Das deutsche Namensrecht kennt die in den slawischen Sprachen üblichen Namensendungen für Frauen jedoch nicht. Es kennt auch den im Dänischen möglichen Mittelnamen nicht.

Das Minderheiten-Namensänderungsgesetz (MindNamÄndG) vom 22. Juli 1997 (BGBl. II S. 1406) steht somit im Einklang mit Artikel 11 des Europäischen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten. Eine Änderung des MindNamÄndG mit dem Ziel, auch die Führung geschlechtsspezifischer Namensuffixe zuzulassen, könnte mit Rücksicht auf die weiteren nationalen Minderheiten nicht auf die sorbische Minderheit beschränkt bleiben. Eine entsprechende Regelung hätte zudem erhebliche Auswirkungen auf das gesamte deutsche Namensrecht. Für eine entsprechende Gesetzesinitiative bestehen deshalb kurzfristig keine Realisierungsmöglichkeiten.

Der **Freistaat Sachsen** nimmt hierzu wie folgt Stellung: Wenn der Expertenausschuss zum Europäischen Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten zu dem Ergebnis kommt, dass das MinNamÄndG nicht dem Artikel 11 des Rahmenübereinkommens entspricht, wäre erneut eine Gesetzänderung zu prüfen. Das zuständige Fachreferat des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) hat dieses Anliegen an das hierfür zuständige Referat im Bundesministerium des Innern weitergeleitet. Parallel dazu wird im SMI eine Gesetzesinitiative Sachsens geprüft.

Zu Rn 130

Hierzu teilt das Land **Schleswig-Holstein** mit: Der Erlass der schleswig-holsteinischen Landesregierung aus dem Jahr 2007, der es Kommunen erlaubt, mehrsprachige Ortstafeln aufzustellen, wird für die Minderheitensprachen Dänisch und Friesisch unterschiedlich erfolgreich umgesetzt. Für das Dänische hat bisher nur die Stadt Flensburg zweisprachige Ortstafeln aufstellen lassen. Im

Kreis Nordfriesland haben sich die zweisprachigen Ortstafeln, deutsch-friesisch, weithin durchgesetzt.

Zu Rn 140

*Das Land **Hessen** teilt hierzu mit: Alle Schülerinnen und Schüler in Hessen haben die gleichen Zugangsmöglichkeiten zu allen Schulformen. Eine besondere Zuweisung an Förderschulen von Roma- und Sinti-Kindern ist in Hessen nicht feststellbar.*

Zu Rn 142 (auch Rn 149)

*Auf die unter V. beigefügte Stellungnahme des **Zentralrates Deutscher Sinti und Roma** zu Rn 149 wird hingewiesen.*

*Hierzu teilt das Land **Hessen** mit: Hessen hat an der Universität Marburg eine Kooperationsstelle eingerichtet, die sowohl die Geschichte der nationalen Minderheit in die universitäre Lehre einbindet als auch Projekte zur Aufklärung weit über Marburg hinaus initiiert. Zudem wurden Lehrerhandreichungen und weitere Publikationen veröffentlicht, die die Kenntnisse vertiefen und die Bearbeitung des Themas im Unterricht unterstützen sollen.*

Aktuell veranstaltet das Hessische Kultusministerium zusammen mit dem Amt für Lehrerbildung am 05.11.2010 eine Fachtagung zum Thema „Sinti und Roma – (k)ein Thema im Unterricht?“, das sich insbesondere an Lehrkräfte aller Schulformen und Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst wendet. Dadurch soll die Kenntnis über Geschichte und Kultur der Sinti und Roma in Hessen weiter verbreitet und zur Durchführung von entsprechenden Unterrichtsprojekten animiert werden.

Zu Rn 148, Rn 160 bis Rn 165

*Auf die unter V. beigefügte Stellungnahme des **Friesenrates** wird hingewiesen.*

Zu Rn 171 (auch Rn 52)

*Das Land **Hessen** teilt hierzu mit: Erkenntnisse über Diskriminierungen der Sinti und Roma auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt in Hessen liegen der Landesregierung nicht vor. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die hiesigen Landesförderprogramme für die gewerbliche Wirtschaft (hier: an Personen gerichtet, d.h. z.B. Förderberatung, Gründungsfinanzierung u.ä.) selbstverständlich einen diskriminierungsfreien Zugang vorsehen.*

Zu Rn 183

*Auf die unter V. beigefügten Stellungnahmen des **Friesenrates** und der **Domowina** wird hingewiesen.*

Zu Rn 185

Hierzu teilt die **Bundesregierung** mit: Mit seinem Beschluss vom 20. November 2008 hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im Zusammenhang mit dem Abschluss eines neuen Finanzierungsabkommens zwischen dem Bund (damals BKM) und den Ländern Brandenburg und Sachsen zur Förderung der öffentlich-rechtlichen „Stiftung für das sorbische Volk“ die Erwartung verknüpft, dass beim Abschluss des Finanzierungsabkommens vorhandene Gutachten und gutachtliche Stellungnahmen des Bundesrechnungshofes und des Bundesverwaltungsamtes sowie ein von der Stiftung für das sorbische Volk in Auftrag gegebenes Strukturgutachten genutzt werden, um durch Umstrukturierungen effizientere Strukturen in allen sorbischen Einrichtungen zu schaffen. In der Folge wurden verschiedene Arbeitsgruppen mit der Erarbeitung von Umsetzungskonzepten für die unterschiedlichen sorbischen Einrichtungen und Themenschwerpunkte beauftragt, unter anderem auch die Arbeitsgruppe „Verwaltung der Stiftung für das sorbische Volk“. Erste Arbeitsgruppenergebnisse liegen vor und werden zurzeit in den einschlägigen Gremien diskutiert. Die Umsetzung der Arbeitsgruppenergebnisse bzw. das Ende der Umstrukturierungsphase ist bis 2012/2013 geplant.

Zu III. Schlussfolgerungen

Zu Rn 195

Der Freistaat **Sachsen** erklärt hierzu: Das Sächsische Staatsministerium für Kultus und Sport (SMK) gibt zu bedenken, dass es nicht unbedingt „neue“ Maßnahmen seien, sondern hier der Begriff der „geeigneten Maßnahmen“ zutreffender ist.

Das SMK wird weiterhin Abiturienten des Sorbischen Gymnasiums Bautzen für ein Studium als Lehrer zu werben. Die Einstellung in den Schuldienst des Freistaates Sachsen kann nur dann zugesichert werden, wenn die Abiturienten Sorbisch als Muttersprache beherrschen und der erfolgreiche Abschluss der Lehrerausbildung in einer von der Sächsischen Bildungsagentur/Regionalstelle Bautzen benötigten Fächerkombination vorliegt.

Die wissenschaftliche Evaluation des Konzeptes 2plus wird mit einer Tagung am 30.09.2010 in Dresden abgeschlossen. Nach Auswertung aller Untersuchungsergebnisse ist im Schuljahr 2010/2011 ein schulisches Gesamtkonzept 2plus mit allen Rahmenbedingungen (inhaltliche, personelle und schulorganisatorische) für die Entwicklung einer aktiven Zweisprachigkeit in allen Schularten fertig zu stellen. Die Steuerungsgruppe 2plus (Sorbische Gremien, Sächsische Bildungsagentur, Sächsisches Bildungsinstitut, SMK) hat auf Vorschlag des SMK beraten und angeregt, dass das Gesamtkonzept 2plus im Rahmen einer Kabinettsvorlage 2011 bestätigt werden soll.

Zu Rn 197

Die Ausführungen der Bundesrepublik Deutschland (zuletzt) im Dritten Staatenbericht zum Europäischen Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (Rn 04041) gelten unverändert.

Zu Rn 199

Stellungnahme der ADS: Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes führt zahlreiche Maßnahmen zur Beseitigung und Verhinderung von Diskriminierungen durch: Ein umfangreiches Programm zur Vernetzung der Akteurinnen und Akteure aus der Antidiskriminierungsarbeit sowie zum Aufbau lokaler Beratungnetzwerke wurde aufgelegt. In zahlreichen Expertisen und Studien wird der wissenschaftliche Dialog angeregt und Handlungsperspektiven gegen Diskriminierung erarbeitet. Derzeit läuft ein wissenschaftlich begleitetes Pilotprojekt mit fünf Wirtschaftsunternehmen, dem Bundesfamilienministerium und der Bundesagentur für Arbeit zur Evaluation von anonymisierten Bewerbungsverfahren. Mit landesweiten Informationskampagnen und Publikationen wird die Öffentlichkeit informiert und sensibilisiert. Im mehrsprachigen Internetangebot können sich von Diskriminierung Betroffene und interessierte Unternehmen über ihre Rechte und Pflichten nach dem AGG informieren. Ein Kontaktformular bietet einen niedrigschwelligen Zugang zur Beratung durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

Zu Rn 200

*Hierzu teilt die **Bundesregierung** mit: Im Rahmen der Kompetenzverteilung in der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland unterliegen Kultur und Bildung grundsätzlich der so genannten Kulturhoheit der Länder. Von daher fällt die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheit zunächst in die Zuständigkeit der Länder. Für eine Mitförderung der nationalen Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland kommt eine Bundeskompetenz aus der Natur der Sache unter dem Gesichtspunkt der gesamtstaatlichen Repräsentation und der Förderung von zentralen Einrichtungen und Veranstaltungen nichtstaatlicher Organisationen, die für das Bundesgebiet als Ganzes von Bedeutung sind, in Betracht. Die gegenwärtige Praxis der Minderheitenförderung entspricht dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland und der daraus resultierenden Kompetenzverteilung zwischen dem Bund, den Ländern und den anderen Gebietskörperschaften. Hieraus resultierende Probleme sind aktuell nicht bekannt.*

Zu Rn 201

*Hierzu teilt die **Bundesregierung** mit: Das Haushaltsrecht des Bundes sieht bei den ungeschriebenen Verwaltungskompetenzen des Bundes (hierzu zählen die nationalen Minderheiten) eine Zuständigkeit aus der "Natur der Sache" für zentrale Einrichtungen vor. Der BKM gewährt daher - auch aus verwaltungsökonomischen Gründen - seine Zuwendungen an die Dachorganisationen der nationalen Minderheiten, die diese Mittel dann weiterleiten. So ist sichergestellt, dass die öffentlichen Mittel ausschließlich den Projekten zufließen, die bei den Minderheiten Priorität genießen. Regionale oder örtliche Vereine und Initiativen können dabei über die Dachverbände eingebunden werden und so mittelbar von den Zuschüssen an die Dachverbände profitieren. Darüber hinaus ist der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien grundsätzlich bereit, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Ausnahmefall Projekte*

örtlicher und regionaler Initiativen zu fördern, wenn die sonstigen Fördervoraussetzungen gegeben sind. Auf diese Weise wurden in der Vergangenheit z.B. Veranstaltungen des Vereins Hildesheimer Sinti e.V. gefördert, der sich der Sinti-Allianz e.V. zugehörig fühlt.

Zu Rn 203

*Hierzu erklärt der **Freistaat Sachsen**: Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa gibt folgenden Hinweis: Der Satz "Die Anzahl der in den letzten Jahren begangenen rassistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Straftaten ist nicht gesunken" trifft für Sachsen so nicht ganz zu. In Sachsen ist die Anzahl rassistischer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Straftaten stattdessen seit 2005 (allerdings mit einem Ausschlag nach oben in 2008) tendenziell rückläufig. Im Einzelnen ergeben sich aus der polizeilichen Kriminalstatistik folgende Daten (in Klammern: Gewaltdelikte):*

2005: 2254 (93)
2006: 2064 (78)
2007: 2154 (90)
2008: 2425 (126)
2009: 1972 (84).

Zu „Weitere Empfehlungen“, siebter Anstrich

Siehe hierzu die ausführlichen Stellungnahmen im Dritten Bericht der Bundesrepublik Deutschland zum Rahmenübereinkommen Rn 09025 sowie im Vierten Staatenbericht zur Europäischen Sprachencharta Rn 01104 ff.

V. Stellungnahme von Organisationen der nationalen Minderheiten und von traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen, auf die das Rahmenübereinkommen nach der Zeichnungserklärung der Bundesrepublik Deutschland angewendet wird.

(Die Wiedergabe der Stellungnahmen erfolgt unabhängig von der Auffassung des für die Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland redaktionell verantwortlichen Bundesministeriums des Innern. Den Einzelberichten vorangestellt wurden Zusammenfassungen einzelner Organisationen und Volksgruppen, die z.T. auf neuere Entwicklungen außerhalb des Überprüfungszeitraumes eingehen.)

Zusammenfassungen

Die **dänische Minderheit** macht auf die vom Land Schleswig-Holstein angekündigten Kürzungen bei der Bildungs- und Kulturarbeit aufmerksam. Das Prinzip der Gleichbehandlung mit den öffentlichen Schulen, das 1985 eingeführt, von 1997 bis 2007 mehrfach durch Haushaltsbegleitgesetze außer Kraft gesetzt wurde und nach mehrjährigen, intensiven Verhandlungen im neuen Schulgesetz von 2007 festgeschrieben und erstmalig wieder ab dem Haushaltsjahr 2008 praktiziert wurde, soll jetzt endgültig abgeschafft werden und die Förderung von 100 % der öffentlichen Schülerkostensätze auf 85 % reduziert werden. Dieses bedeutet einen Bruch der minderheitenpolitischen Gleichstellung, die im schleswig-holsteinischen Schulgesetz vom 24. Januar 2007, § 124, festgehalten wird.

Die Kürzungsvorschläge der Landesregierung widersprechen grundlegend den Bonn-Kopenhagener Erklärungen vom 29. März 1955 und den gegenüber dem Europarat eingegangenen minderheitenpolitischen Verpflichtungen (Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten und der Sprachencharta).

Die jüngste politische Entwicklung deutet darauf hin, dass die Bundesregierung sich in dieser Sache eingeschaltet hat und durch eine Bewilligung eines Zuschusses Schleswig-Holstein die Möglichkeit gibt, die Gleichstellung im Bildungsbereich mit 100 % aufrecht zu erhalten. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der dänischen Minderheit vom 4. Oktober 2010 hingewiesen sowie besonders auf die Randnummern 21, 68, 151, 152 und 153 in der dritten Stellungnahme zu Deutschland (verabschiedet am 27. Mai 2010) vom beratenden Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten.

Soweit wir das überhaupt beurteilen können, ist das sich abzeichnende Finanzierungsmodell durch die Bundesregierung keine langfristig tragfähige Lösung. Damit ist auch keine 100%ige Gleichstellung gewährleistet.

Die **Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V.** teilt im Wesentlichen die Auffassungen des Beratenden Ausschusses in der vorliegenden Stellungnahme. Besonders begrüßen wir die Auflistung festgestellter Defizite in der praktischen Anwendung der eingegangenen Verpflichtungen der Bundesländer.

Abweichende Auffassungen bzw. Ergänzungen unsererseits sind in unserer gesonderten Stellungnahme nach Randnummern aufgeführt.

Die positive Entwicklung besonders betreffs der Anwendung des Gleichstellungsgesetzes im Freistaat Sachsen und im Land Brandenburg wird besonders hervorgehoben. Hierzu leistete auch die Domowina durch konkrete Projektzusammenarbeit mit anderen Organisationen ihren Beitrag.

Der **Zentralrat Deutscher Sinti und Roma** trägt in seiner angefügten Stellungnahme zu den Ziffern 102. (Rassismus in Sportstätten, Internet pp), 108. (Medien), 149. (Lehrpläne) und 93/94 (Kosovo-Flüchtlinge) ergänzende Sachverhalte vor.

Stellungnahme der dänischen Minderheit

(4. Oktober 2010 – Dansk Generalsekretariat mit Ergänzung vom 15. November 2010)

Sydslesvigsk Forening / Der südschleswigsche Verein (SSF), Sydslesvigsk Vælgerforening / Der südschleswigsche Wählerverband (SSW) und Dansk Skoleforening for Sydslesvig / Der dänische Schulverein für Südschleswig bedanken sich für die Zusendung des 3. Monitoringberichts zum Europäischen Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. Dazu haben wir folgende Bemerkungen:

Die finanzielle Förderung der Schulen der dänischen Minderheit

Als Träger der dänischen Kindergärten und Schulen im Landesteil Schleswig erfüllt *Dansk Skoleforening for Sydslesvig* öffentliche Aufgaben, die sich sowohl aus der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung als auch aus verschiedenen internationalen Vereinbarungen, wie z. B. den Bonn-Kopenhagener Erklärungen, dem Rahmenabkommen zum Schutz nationaler Minderheiten sowie der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen, ergeben. Allein auf Grund der Vorgaben der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung wäre von der öffentlichen Hand ein Schulsystem für die dänische Minderheit vorzuhalten, wenn es nicht schon das System der Schulen des *Dansk Skoleforening for Sydslesvig* gäbe. Die sich daraus ergebende Verpflichtung wird im Entwurf der Landesregierung zum Haushaltsgesetz 2011/12 völlig ignoriert. Die geplanten Kürzungen werden der dänischen Minderheit irreparable Schäden zufügen.

Das Prinzip der Gleichbehandlung mit den öffentlichen Schulen, das nach mehrjährigen, intensiven Verhandlungen im neuen Schulgesetz von 2007 festgeschrieben und erstmalig ab dem Haushaltsjahr 2008 praktiziert wurde, soll jetzt wieder abgeschafft werden und die Förderung von 100 % der öffentlichen Schülerkostensätze auf 85 % reduziert werden. Diese geplante Änderung widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz zwischen Mehrheit und Minderheit und stellt eine asymmetrische Belastung der Minderheit dar. Die bisherige 100 % Förderung bedeutet, dass alle ökonomischen Veränderungen im öffentlichen Schulwesen bei den Schulen der Minderheit mit einem zweijährigen Verzug analog durchgeführt werden. Eine zusätzliche Einsparung in Höhe von 15 % stellt ein Sonderopfer dar.

Das geplante Sonderopfer der Minderheit, das nach Angaben der Landesregierung ca. 4,5 Mio. Euro pro Jahr ausmacht, rührt am Lebensnerv des dänischen Schulwesens und ist nicht vereinbar mit dem Anspruch auf Schutz und Förderung der Minderheit durch die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein. Eine Folge der geplanten Sparmaßnahmen werden u. a. Schulschließungen sein, die dazu führen, dass der Minderheit vor Ort auf Dauer die Grundlage entzogen wird.

Weiterhin sieht der Haushaltsentwurf vor, die Zuschüsse des Landes für die Schülerbeförderung zu den Schulen der dänischen Minderheit ganz zu streichen. Durch diesen geplanten Wegfall der Beteiligung des Landes an den Schülerbeförderungskosten wird ein seit Jahren schwelendes Problem wieder auflodern. Es steht zu befürchten, dass die ursprünglich geplante Förderung des Landes in Höhe von 510 T € nicht wie vor 2009 von den Kreisen übernommen wird, sondern dass im Gegenteil die Kreise dem Land folgen werden und auch ihrerseits die so genannten freiwilligen Leistungen kürzen werden. Die Reaktion der Kreise bleibt abzuwarten, schlimmstenfalls müssen wir auch hier mit dem Wegfall rechnen.

Weiterhin unberücksichtigt bleiben Kosten, die nicht im Schulgesetz definiert sind, wie z. B. Kosten für die Schulaufsicht, den Schulpsychologischen Dienst und andere Aufgaben, die im öffentlichen Schulwesen vom Land, den Kreisen oder Gemeinden wahrgenommen werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die 100 %ige Förderung bei den Schülerkosten nur den Anfang einer Gleichstellung der Minderheit bedeutete, dass aber insbesondere im Bereich der Schülerbeförderung aber auch bei den Investitionskosten noch erheblicher Nachholbedarf besteht und wir somit weit von einer tatsächlichen Gleichstellung entfernt sind. Die von der Landesregierung vorgesehenen Sparmaßnahmen zu Lasten der Schulen der dänischen Minderheit verstoßen gegen das Gleichheitsprinzip und stellen eine Gefährdung für die Existenz der Minderheit dar.

Problemlage beim Empfang dänischer Hörfunk- und Fernsehprogramme in Schleswig-Holstein – die Entwicklung seit der letzten Stellungnahme im November 2008

Nachdem Dänemark sein Fernsehen und Radio seit dem 1. November ausschließlich digital ausstrahlt, sichert eine Vereinbarung zwischen Danmarks Radio und Kabel Deutschland, dass die dänischen Fernsehsender DR 1 und TV 2 in Schleswig-Holstein auch künftig im analogen Kabelnetz in Südschleswig empfangen werden können.

Eine optimale Lösung des terrestrischen Empfangs wurde jedoch noch nicht gefunden, da der Deckungsgrad zurzeit bei nur ca. 75 % liegt. Die Empfangsverhältnisse werden also weiterhin im Fokus stehen im Hinblick auf die geänderten technischen und medienpolitischen Möglichkeiten im deutsch-dänischen Grenzland.

Einsparungen im Kulturbereich

Die Landesregierung in Kiel leistet zudem einen globalen Kulturzuschuss für die dänische Minderheit via *Sydslesvigsk Forening (SSF)*. In den letzten 25-30 Jahren erhielt SSF 456.000 EUR ohne nennenswerte Preisindexregulierung.

Ab 2010 wird dieser Zuschuss um 5 % sowie im Jahr 2011 und 2012 um jeweils weitere 15 % gekürzt – dies entspricht insgesamt ca. 150.000 EUR.

Ein anderer wesentlicher Kulturbereich ist das Bibliothekswesen der dänischen Minderheit. Die Landesregierung hat gegenüber der *Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig* eine Einsparung von 27.000 EUR bis 2012 angekündigt.

Dazu kommt, dass die Zuschüsse der Kreise und Gemeinden auf freiwilliger Basis erfolgen. Somit wird weiterhin eine Gesetzgebung zur Gleichstellung in dieser Angelegenheit benötigt.

Stellungnahme der Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V.

Vorbemerkung:

Nach wie vor ist der Anwendungsbereich der Charta strittig und nicht eindeutig geregelt. Die anhaltende Diskussion, wie sie auch unter Rdnr. 34 der vorliegenden Stellungnahme zum Ausdruck kommt zeigt deutlich, dass auf europäischer Ebene wohl kaum ein Unterschied zwischen autochthonen nationalen Minderheiten und allochthonen Gruppen (neue Minderheiten bestehend aus Migrantengruppen) gesehen wird. Unser Selbstverständnis haben wir bereits in unserer Stellungnahme zum 3. Staatenbericht der Bundesrepublik in der Vorbemerkung deutlich zum Ausdruck gebracht. Nach wie vor sieht sich in diesem Zusammenhang die Domowina mit der Auffassung der Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung, wie sie im 3. Staatenbericht unter der Rdnr. 005 dargelegt ist. Diese Interpretation entspricht auch der Auffassung der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen.

Im Folgenden unsere Stellungnahme zu den einzelnen Randnummern der vorliegenden Stellungnahme

II. Erkenntnisse zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 4 des Rahmenübereinkommens – betr. Datenerhebung zur Volkszugehörigkeit, Rdnr. 54 – 58

Die Datenerhebung zur Volkszugehörigkeit ist auf Grund der Gesetzeslage in Deutschland - freies Bekenntnisprinzip – in dieser Form nicht umsetzbar. Statistische Erhebungen, etwa die Teilnahme von Schülern am Sorbischunterricht sind keine belastbaren Zahlen, die auf Volkszugehörigkeit Rückschlüsse erlauben.

Die Empfehlung in *Rdnr. 58* ist auf das Einvernehmen mit den betroffenen Minderheiten abgestellt und bleibt auf allgemein zugängliche Statistiken begrenzt.

Zu Artikel 5, Rdnr. 67

Die Würdigung des Beratenden Ausschusses zur Erhöhung der Zuschüsse für die Stiftung für das sorbische Volk auf Grund eines im Jahr 2009 abgeschlossenen Finanzierungsabkommens zwischen Bund und den beiden Bundesländern – Sachsen und Brandenburg – kann seitens der Vertreter des sorbischen Volkes so nicht mitgetragen werden. Nachdem im Vorfeld des neuen Finanzierungsabkommens über Jahre die Zuschüsse stagnierten bzw. abgesenkt wurden, erreichten sie im Jahre 2009 mit der ausgewiesenen Erhöhung den Ist- Bedarf eines laufenden Haushaltjahres. Alle weiteren Kostenerhöhungen der Folgejahre, bis zum Jahre 2013, sind von den Sorben selbst auszugleichen bzw. durch Strukturabbau vor allem in institutionellen Bereichen abzufangen. Bereits im Haushaltsjahr 2011 wird ein Fehlbetrag von 800.000,00 Euro im Haushaltsansatz festgestellt, der durch umzusetzende Sparmaßnahmen (Kündigung von Festangestellten) abzufangen ist. Die zusätzlichen Einmalbelastungen für zahlende Abfindungen erschweren darüber hinaus die Haushalte der Folgejahre, so dass bis zum Jahre 2013 erhebliche Einschnitte im institutionellen Bereich erwartet werden.

Generell sind wir der Auffassung, dass langfristig vereinbarte Verträge nur dann einen wirkamen Minderheitenschutz und Stabilität und Planungssicherheit gewähren, wenn sie bei der haushalterischen Planung einen Inflationsausgleich vorsehen. Keine Minderheit ist in der

Lage über einen längeren Zeitraum Kostensteigerungen selbst abzufangen ohne substanzielle Verluste hinzunehmen.

Die Empfehlungen in Rdnr. 74 sind nur dann angemessen, wenn die langfristigen Bedürfnisse der Angehörigen nationaler Minderheiten anerkannt und entsprechend durch Förderprogramme mit jährlichen Kostenanpassungen untersetzt werden.

Die Empfehlungen Rdnr. 79 und 80 werden hiesigerseits ausdrücklich unterstützt.

Rdnr. 84 – auch diese Empfehlung hat für uns besondere Bedeutung und wird in der Regel in der Praxis bei laufenden Planungsvorhaben bereits realisiert.

Zu Artikel 10 des Rahmenübereinkommens – Verwendung der Minderheitensprache im Verkehr mit kommunalen Verwaltungsbehörden – Rdnr. 126

Diese Empfehlung ist ausdrücklich zu unterstreichen. Mit dem gegenwärtig laufenden erneuten Wettbewerb „Sprachenfreundliche Kommune“ sollen Praxisbeispiele gewürdigt werden, die der vollständigen Umsetzung des geltenden Rechts im traditionellen sorbischen Siedlungsgebiet gerecht werden.

Artikel 11 des Rahmenübereinkommens – Rdnr. 127 – 128

Die geschilderte Sachlage in Rdnr. 127 sehen wir ebenso wie der Beratende Ausschuss als ein Verstoß gegen Artikel 11 Absatz 1 des Rahmenübereinkommens. Die eingereichte Klage der Betroffenen wird seitens der Domowina unterstützt. Es soll erreicht werden, dass durch Anpassung der Landesgesetze zur Übersetzung von Vor- und Nachnamen die ober- und niedersorbische Sprache der deutschen gleichgestellt wird.

Artikel 12 des Rahmenübereinkommens – Rdnr. 150

Diese Empfehlung wird ausdrücklich unterstützt. Sie sollte auch den zunehmenden Bedarf von ausreichend qualifizierten Lehrern für den Unterricht in der Minderheitensprache gerecht werden – siehe Entwicklung durch das WITAJ-Modellprojekt.

Artikel 14 des Rahmenübereinkommens – Rdnr. 158 und 159

Beide Empfehlungen werden ausdrücklich unterstützt und seit langem eingefordert. Das derzeitige vorhandene Netz an sorbischen Grund-, Mittelschulen und Gymnasien soll auf längere Frist beibehalten und ausgebaut werden. Die Einbindung der Vertreter des sorbischen Volkes in Entscheidungen über das sorbische Schulnetz sollte künftig gesichert werden.

Artikel 15 des Rahmenübereinkommens- Rdnr. 182 und Rdnr. 183

Die Diskussion um die politische Interessenvertretung der Sorben wird derzeit erneut in Arbeitsgruppen mit Vertretern von Bund und Ländern und den Sorben beraten. Die Gründung einer eigenständigen Minderheitenpartei ist aufgrund der demographischen Struktur in den beiden Ländern nicht praktikabel, da auf Landesebene selbst bei Aufhebung der 5 % Hürde in keinsten Weise die Mindeststimmenanzahl für ein Mandat erreicht werden kann.

Das Grundrecht auf politische Partizipation wird für Minderheiten in einigen Beitrittsländern der Europäischen Union mit der Bereitstellung von Festmandaten gewährleistet. Eine solche

Lösung wäre für das sorbisch/wendische Volk in Sachsen und Brandenburg sowie beim Bund angemessen und zielführend. Nur so hätten die Sorben eine Chance, eine Minderheitenpartei zu gründen, die erfolgreich an freien Wahlen teilnehmen könnte.

Korrigiert werden muss die Feststellung, dass der Vorsitzende des Sorbenrates im Land Brandenburg kein Rederecht im Landtag hat. Dieses ist nunmehr gewährleistet und sollte auch dem oder der Vorsitzenden des Sorbenrates im Freistaat Sachsen gewährt werden.

Bautzen, den 12.11.2010

Stellungnahme des Friesenrates, Sektion Nord

Der Friesenrat, Sektion Nord, bedankt sich für die Zusendung des 3. Monitoringberichts zum Europäischen Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten.

Dazu möchten wir Folgendes bemerken:

Unterstützung bei der Bewahrung und Entwicklung der Sprache und Kultur nationaler Minderheiten

Die Zuschüsse des Landes an die friesischen Organisationen werden von ihrem ohnehin niedrigen Niveau weiter zurückgefahren. Das erschwert die Umsetzung und Pflege friesischer Projekte. Insgesamt betragen die Kürzungen beim Land S-H 83.000 Euro, wenn man die Vergleichsgrundlage 2010 heranzieht. (Stand Mitte November 2010)

Gleichzeitig steigen die Anforderungen, die sich aus wachsenden Aufgaben ergeben. Die Mittel, die der Friesenrat und die friesischen Institutionen und Vereine zur Verfügung haben, reichen nicht aus, um das friesische Kulturerbe zu bewahren. Archivierung und Dokumentation friesischer Lebenswelten erfolgen bereits seit Jahren nur lückenhaft und daher völlig unzureichend. Durch den Rückgang der Friesisch-Sprecherinnen und –Sprecher in Nordfriesland geht damit unwiederbringlich ein Teil unseres Erbes verloren.

Friesischunterricht

Der Friesenrat wiederholt nachdrücklich seine Forderung nach einem angebotsorientierten und verpflichtenden Friesisch-Unterricht im gesamten Sprachgebiet.

Tatsächlich zeigt die Entwicklung nicht in Richtung Ausbau, sondern hin zum deutlichen Rückgang des Friesisch-Unterrichtes. Der Friesenrat beobachtet mit großer Besorgnis die Verschlechterung des Angebotes an Friesischunterricht im gesamten Kreis Nordfriesland. Durch die Schließung kleiner Schulen, insbesondere der Schule in Fahretoft, wurden funktionierende Strukturen zerstört, was die Vermittlung friesischer Sprache und Kultur betrifft. Der Friesenrat kritisiert dabei vor allem die fehlende politische Einbindung der friesischen Organisationen. Damit verfestigt sich der Eindruck, dass friesischen Belange seitens der Kultusverwaltung nachrangig behandelt werden. Ein reguläres Konsultationsverfahren, wie im Bericht empfohlen, existiert für die friesische Volksgruppe im Schulbereich derzeit nicht.

Bemühungen, den Friesisch-Unterricht auf dem erreichten Niveau zu sichern, sind oftmals allein auf friesische Interessenvertreter zurückzuführen. Das gilt im Besonderen für die Unterrichtssituation auf der Insel Sylt. Das teilweise nebenamtliche oder ehrenamtliche Engagement kann aber zu keiner Zeit die professionelle Planungsarbeit seitens der Schulbehörden ersetzen.

Die berufsbegleitende Qualifizierung von Lehrern könnte das anstehende Nachwuchsproblem in diesem Bereich ausgleichen. So lange kaum neue Friesisch-Lehrer seitens der Universitäten ausgebildet werden, kann die Fortbildung drohende Engpässe überwinden helfen. Die zwischenzeitlich abgeschlossene Weiterbildung eines Friesisch-Lehrers für die gymnasiale Oberstufe auf der Insel Föhr sehen wir als vorbildlich an. Systematische Ansätze zu diesem Projekt seitens der Schulbehörde sowie eine zeitnahe Erfassung von Angebotslücken im Friesisch-Unterricht, die u.a. durch Pensionierungen entstehen, fehlen.

Die Lehrstühle für Friesisch sind unterfinanziert.

Zugang der Angehörigen der friesischen Minderheit zu Medien

In Schleswig-Holstein gibt es keine friesisch-sprachige Fernsehsendung. Dieser Umstand wurde seitens der Vertreter der friesischen Minderheit mehrmals kritisiert, weil dadurch das Selbstbestimmungsrecht der Minderheit verletzt wird. Durch die fehlende Einbindung in den NDR-Rundfunkrat haben die Friesen allerdings keine Möglichkeit, dieses Defizit an geeigneter Stelle vorzubringen. Darum wird sich an dieser Situation nichts ändern.

Inzwischen ist der Bürgerfunk „Friisk Funk“ am Start. Zwischen Montag und Freitag bietet Friisk Funk eine Stunde friesischer und deutscher Beiträge und Musik an. Über das Internet-Angebot des Offenen Kanal kann Friisk Funk auch außerhalb des Sprachgebietes empfangen werden; ansonsten über Antenne nur auf den Inseln und ansonsten über die OK-Frequenz an der Westküste. Die Teilfinanzierung von Friisk Funk durch private Mittel der Ferring Stiftung weist auf den ergänzenden Charakter des Friisk Funk hin.

Friisk Funk ist kein Ersatz für ein regelmäßiges friesischsprachiges Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Der Friesenrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der dreiminütige friesische Beitrag einmal die Woche ausschließlich im nördlichen Nordfriesland über Antenne zu hören ist.

Verwendung der Minderheitensprache im Verkehr mit kommunalen Verwaltungsbehörden

Zurzeit bestehen keine Anreize für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, sich friesische Sprachkenntnisse anzueignen. Eine entsprechende Fortbildung hat weder Auswirkung auf das berufliche Fortkommen noch die berufliche Stellung. Aus diesem Grund verharrt das Friesische in den Behörden auf einem untergeordneten, privaten Status. Nach Ansicht des Friesenrates bleibt damit der Gebrauch der friesischen Sprache im öffentlichen Leben auf die Beschilderung beschränkt. Das ist unzureichend.

Teilhabe von Angehörigen der friesischen Minderheit auf regionaler und kommunaler Ebene

Nach dem Landeswahlgesetz des Landes Schleswig-Holstein sind lediglich die „Parteien der dänischen Minderheit“ von der 5%-Sperrklausel befreit (LaWahl, § 3). Parteien der friesischen Minderheit in Schleswig-Holstein sind demzufolge nicht von der Sperrklausel befreit.

Zusammenarbeit mit Nachbarländern

Der Friesenrat betreibt die interfriesische Zusammenarbeit als eine wesentliche Säule seines Engagements. Dazu gehören neben Bauern- und Jungbauerntreffen vor allem der Jugendaustausch und die Arbeit im Interfriesischen Rat. Diese Arbeit wird durch die finanziellen Kürzungen gefährdet. Einen Ausgleich durch europäische Fördermittel ist derzeit nicht erkennbar.

Stellungnahme des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma, Heidelberg

Stellungnahme zu Ziffer 102: 3. Monitoring-Bericht CoE:

Der Gebrauch der Parole/Schmähgesang „Zick Zack Zigeunerpack“ in Sportstadien war in den vergangenen Jahren nicht auf den Bereich des Fußballs beschränkt. Auch wenn es bis Mitte des Jahres 2010 noch einzelne gravierende Fälle der Verwendung dieser rassistischen Parole durch Zuschauergruppen gab, ist gerade im Bereich des Fußballs durch die engagierten Initiativen des Deutschen Fußball Bundes (DFB) eine Verbesserung der Situation und breite Diskussion auch im Internet über die Unterlassung derartiger Hetzparolen in Gang gekommen. Der DFB hat durch seinen Präsidenten Dr. Theo Zwanziger persönlich bei zwei Presseterminen mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und dem Zentralrat der Juden (am 14. Dez. 2009 mit dessen Vizepräsidenten Prof. Salomon Korn im Dokumentationszentrum Deutscher Sinti und Roma) öffentlich klar und unmissverständlich Stellung bezogen gegen diese Form von Schmähparolen und massive Sanktionen angekündigt und durchgeführt. Diese Schritte verfehlen nach unserer Einschätzung ihre Wirkung nicht. Der DFB hat sich zudem in einer engagierten Weise wie kein anderer Sportverband an Solidaritätsaktionen für die Roma- und Sinti-Minderheiten beteiligt (einschließlich der Hilfen für Roma-Familien im Juni d.J., deren Angehörige in Ungarn Opfer von rassistischen Mordanschlägen geworden sind). Auch die Aufnahme eines Vertreters der deutschen Sinti und Roma in das Kuratorium der DFB-Kulturstiftung, die u.a. Fanprojekte gegen Rassismus und Gewalt betreut, belegt, dass der Sportverband das ihm mögliche tut und der beschrittene Weg richtig ist.

Stellungnahme zur Empfehlung Ziffer 108., 3. Monitoring-Bericht CoE:

Ungeachtet einer Reihe von positiven Entwicklungen nach dem Überprüfungszeitraum kritisiert der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma die - trotz vorausgegangener Proteste – am 25. Okt. 2010 wiederholte Ausstrahlung des Dokumentarfilms „Zigeuner“ von Stanislaw Mucha durch den öffentlich-rechtlichen Fernsehsender Hessischer Rundfunk (hr). Nach Meinung des Zentralrats enthält der Film Vorurteile schürende Passagen über Sinti und Roma, die durch die Sendung und entsprechende Ankündigung im deutschen Fernsehen auf die gesamte Minderheit in Deutschland übertragen werden. Es handele sich um ein schwerwiegendes Beispiel öffentlicher Stigmatisierung.

Kritisiert wird unter anderem die herabsetzende und absurde Darstellung der Roma-Angehörigen als „Hundefresser“. Auch andere Passagen seien dazu angehtan, die gezeigten Personen zu verhöhnen. Der Film weise zwar auf das oft mas-

sive Elend und die bestehenden Probleme in den abgesonderten Roma-Siedlungen in der Slowakei hin, das geschehe aber nicht in sachlich angemessener Weise, sondern werde begleitet von herabsetzenden Stereotypen, die mit filmischen Mitteln hervorgehoben werden.

Der Zentralrat hält es für erforderlich, dass die staatlichen Behörden - im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht und entsprechend den bestehenden verfassungsrechtlichen Prinzipien – verstärkt die Sendeanstalten auf die Einhaltung und Verbesserung ihrer eigenen Verhaltensregeln hinweisen und dazu einen intensiveren Dialog mit den betroffenen Minderheiten-Organisationen anregen.

Die Rechtsaufsicht wird für den hr gemäß § 20 des „Gesetzes über den Hessischen Rundfunk“ von der Hessischen Staatskanzlei ausgeübt. Es kommt eine Verletzung von § 3 Nr. 3 des Gesetzes in Betracht.

Bezüglich positiver Entwicklungen im Medienbereich nach dem Besuch des Beratenden Ausschusses weist der Zentralrat insbesondere auf den fortgesetzten Dialog mit dem Deutschen Presserat hin, dessen Vorstand am 22 Nov. 2010 auch den Zentralrat und das Dokumentations- und Kulturzentrum besuchen wird. Außerdem erfolgte im August 2010 die Herausgabe einer Dokumentation der zusammen mit dem Presserat durchgeführten Medientagung vom 5.11.09 mit Beiträgen auch aus den Chefredaktionen des 1. und Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF). Mit dem ZDF wird ein Dokumentarfilm-Projekt über Sinti und Roma in sog „bürgerlichen“ Berufen und als gesellschaftlich „integrierte“ Persönlichkeiten durchgeführt, wozu die Vorbereitungstreffen schon stattfanden. Ministerpräsident Seehofer in Bayern sagte am 15.9.2010 eine Initiative für die Aufnahme des Landesverbands Deutscher Sinti und Roma in den Bayerischen Medienrat. Damit würde nach Rheinland-Pfalz auch in einem weiteren Aufsichtsorgan für die Privatmedien und das Internet ein Vertreter der Minderheit Aufnahme finden. Die Deutsche Botschaft führte in Kooperation mit dem Ungarischen Fernsehen und dem Zentralrat Deutscher Sinti und im September in Budapest eine weitere Medientagung durch, die sich auch mit dem Thema „Diskriminierungsverbot und Freiheit der Medien – Das Beispiel der Sinti und Roma“ befasste.

Anmerkungen zu Ziffer 149 d. 3. Monitoring-Berichts CoE

(verfasst vom Dokumentationszentrum Deutscher Sinti und Roma)

Auf der Grundlage eines Gesprächs des Vorsitzenden mit dem Präsidenten der Kultusministerkonferenz, dem bayerischen Staatsminister Dr. Spaenle, im März diesen Jahres, fand im Oktober im Dokumentationszentrum ein Treffen von Rose und den Mitarbeitern des Referats Bildung mit dem Leiter der bayerischen Landeszentrale für politische Bildung, Dr. Peter März, und der Verantwortlichen für die Abteilung Publikation, Monika Franz, statt. Dr. März ist von den Länder-

zentralen und der Bundeszentrale für politische Bildung mit der Leitung des Projekts "Historische und kulturelle Präsentation der Sinti und Roma im deutschen und mitteleuropäischen Kontext" beauftragt worden. Ein solches Projekt wurde auf der Konferenz der Leiter der Landeszentralen im Sommer in Potsdam befürwortet. Das Dokumentationszentrum soll in Planung, Koordination und Realisation mit einbezogen werden. Das Projekt soll über die Verfolgungsgeschichte hinaus die Gesamtgeschichte und die Kultur der Minderheit in den Blick nehmen. Über die Form der Publikation ist noch nicht entschieden, sie sollte möglicherweise medial diversifiziert sein.

Die Vorstellungen des Dokumentationszentrums wurden auf dem Treffen folgendermaßen skizziert: Die Minderheit dürfe nicht lediglich als Objekt der Geschichte betrachtet werden. Sinti und Roma müssen neben den Leidens- und Verfolgungserfahrungen als Subjekte, die zur historischen und kulturellen Entwicklung Deutschlands und Europas beigetragen haben, sichtbar werden. Die pädagogische Ausrichtung der Publikation sollte im Vordergrund stehen und möglicherweise auch in verschiedene Module zum gezielten Einsatz im Unterricht aufgeteilt werden, wobei der Gedanke an ein Gesamtwerk in Buchform beibehalten wird. Die Frage nach der Evaluierung von Projekten und einer zielgerichteten Vermittlung (social marketing) eines Projekts wurde an die Vertreter der Bildungszentralen weitergegeben. Eine finanzielle Beteiligung des Dokumentationszentrums wurde in Aussicht gestellt und die Benutzung der Einrichtung für Konferenzen etc. zugesagt.

Um einer umfassenden Darstellung gerecht zu werden, werden möglicherweise über den jetzigen Kenntnisstand hinausgehende Materialsammlungen notwendig werden. Diese können finanziell nicht von den Bildungszentralen getragen werden. Gegebenenfalls müssen Teilaspekte des Gesamtprojekts ausgelagert und/oder mischfinanziert werden. Zur Klärung dieser Fragen überlege man, ein Symposium vorzuschalten und gegebenenfalls Fachkräfte hinzuzuziehen, um auch einem vertieften Qualitätsanspruch Rechnung zu tragen.

Das vom European Roma and Travellers Forum vorgelegte Papier zu einem "Romani-Curriculum" kann aufgrund der unterschiedlichen Situation des Romanes der deutschen Sinti und Roma nicht umgesetzt werden. Informationen und Erklärungen dazu können den Stellungnahmen des Zentralrats und des Dokumentationszentrums Deutscher Sinti und Roma zu den Staatenberichten zur Europäischen Charta für Regional- und Minderheitensprachen und der Broschüre des Innenministeriums über die Minderheitensprachen in Deutschland entnommen werden.

Zu Ziffer 93, 94 Monitoring Bericht CoE (Flüchtlinge aus Kosovo)

Im Mai 2010 führte der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma im Rahmen einer Recherche in das Kosovo Gespräche mit aus Deutschland abgeschobenen Roma-Familien, mit Vertretern internationaler Organisationen, lokaler Roma-NGOs sowie mit Bürgermeistern und Vertretern deutscher Einrichtungen. Diese Stellungnahme fußt weitgehend auf den Ergebnissen dieser Recherche.

Sicherheit

Die Sicherheitslage stellte sich auch im Jahr 2010 als problematisch dar. Bei den Gesprächen mit abgeschobenen Familien wurde wiederholt über Fälle inter-ethnischer Gewalt berichtet; diese Fälle seien nicht den lokalen Polizeistellen angezeigt worden aus Angst vor weiteren Vergeltungen. Grundsätzlich besteht ein Misstrauen gegenüber den kosovarischen Behörden, in denen oft Personen arbeiten, die an den Vertreibungen der Roma beteiligt waren.

Außerhalb der ethnisch homogenen Siedlungen und Nachbarschaften fühlen sich Roma oft bedroht und grundsätzlich unsicher. Ältere Menschen wollen nicht in größere Städte fahren, um sich beispielsweise ärztlich behandeln zu lassen.

Grundsätzlich muss bedacht werden, dass die Roma-Minderheit nach wie vor von Seiten der Kosovo-Albaner dem Generalverdacht der Kollaboration mit den Serben ausgesetzt ist und es daher immer wieder zu gewaltsamen Ausschreitungen kommen kann. Die Gefahr dieser Ausschreitungen wird um so größer, je mehr Roma nach Kosovo abgeschoben werden, und wenn diese Gruppen im Vergleich zur einheimischen Bevölkerung durch Rückkehrprojekte scheinbar noch privilegiert werden, indem diese Projekte die im Land lebenden Menschen ausschließen.

Soziale Situation

Die Arbeitslosigkeit in Kosovo liegt bei knapp 50%, bei Roma weitaus höher, Schätzungen gehen weit über 90%. Roma können bestenfalls als Tagelöhner Arbeit finden, und auch das nur in den Sommermonaten. Viele Familien leben in völliger Armut, da sie auch keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben (nur, wenn ein Kind unter fünf Jahren oder eine Person über 65 Jahren im Haushalt ist). Die Sozialhilfe liegt bei ca. 70 € monatlich für eine Familie, unabhängig von der Personenzahl. Wohnraum kostet in den Städte ca. 100 – 150 € für drei Zimmer.

Die abgeschobenen Familien können in der Regel nicht in ihre ursprünglichen Häuser oder Wohnungen zurückkehren, da diese entweder zerstört wurden, oder – zumeist in den Städten – von Kosovo-Albanern besetzt sind. Ein Verfahren zur Rückgabe von Eigentum besteht zwar, ist aber de facto aussichtslos, da die Gerichte überlastet sind, und zum andern Eigentumsnachweise zerstört oder verloren sind. Mit der Forderung nach Rückgabe von Eigentum setzen sich die be-

troffenen Roma-Familien außerdem potentiellen Repressalien aus, wenn die neuen Besitzer Kosovo-Albaner sind.

Wie von verschiedenen internationalen Organisationen und NGOs mitgeteilt wurde, verlässt ein sehr großer Teil der aus Westeuropa abgeschobenen Roma innerhalb kurzer Zeit wieder den Kosovo, sei es um in Serbien, Montenegro oder Mazedonien eine sicherere Lebensperspektive zu finden, sei es, um wieder nach Westeuropa zu gelangen. Schätzungen gehen bis zu 70% der abgeschobenen Familien, die binnen zweier Monate Kosovo wieder verlassen.

Rückführungsmöglichkeiten und Projekte

Die Republik Kosovo hat mit dem Rückführungsabkommen ihre Bereitschaft bekundet, Menschen aus dem Kosovo wieder aufzunehmen. Sie hat dazu eine Strategie vorgelegt, und ein entsprechendes Ministerium eingerichtet. Allerdings verfügt dieses Ministerium über keinerlei Budget, die Strategie ist auf b-kaler Ebene weitgehend unbekannt. Bei dem Gespräch mit dem Oberbürgermeister von Mitrovica wurde deutlich, daß die Städte und Gemeinden mit der aktuellen Situation der in Kosovo lebenden Menschen bereits an ihre Grenzen gelangt sind : Versorgung mit Wohnraum, Arbeits- und Einkommensmöglichkeiten, medizinische Versorgung, Schule und Ausbildung. Die Aufnahme weiterer Rückkehrer sei in Mitrovica nicht möglich.

Das Beispiel Mitrovica zeigt außerdem die Problematik der im Kosovo lebenden Roma auf. Die dort seit über zehn Jahren in massiv blei- und schwermetallverseuchten Lagern lebenden Roma sollen jetzt in das alte Roma-Viertel umgesiedelt werden; diese Option gilt aber nur für Familien, die aus diesem Viertel ursprünglich stammen. Der Bürgermeister von Mitrovica befürchtet ebenso wie internationale Institutionen, daß die Lager sofort wieder von abgeschobenen Roma-Familien bewohnt würden, weil diese in der Region keine andere Möglichkeit für eine Unterkunft finden können. Die Abschiebungen würden so den internationalen Skandal der massiven Gesundheitsgefährdung in den Lagern von Mitrovica weiter verlängern.

Rückkehrprojekte wie URA-2 (finanziert von Bund und bislang vier Bundesländern) können beschränkte Hilfe leisten. Hierzu gehört in erster Linie die Versorgung mit Wohnung (bis sechs Monate Mietübernahme) und die Vermittlung auf eine Arbeitsstelle. Die Arbeitsstelle wird bis zu sechs Monaten bezuschußt, was für Arbeitgeber attraktiv ist, allerdings enden die Arbeitsverhältnisse nach dem Ende der Förderung prompt. Mit derart befristeten Eingliederungsmöglichkeiten kann und wird kein nachhaltiger Erfolg erzielt. Die Familien verlieren ihre Wohnung nach sechs Monaten, zusammen mit den Einkommensmög-

lichkeiten. Hinzu kommt, daß URA-2 nur diejenigen Familien unterstützt, die aus den vier beteiligten Bundesländern abgeschoben werden.

Schlußfolgerungen

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma ist daher der Auffassung, daß bei Rückführungen und Abschiebungen in den Kosovo sichergestellt sein muß, daß besonders schutzbedürftige Menschen nicht betroffen werden.

Hierzu gehören in jedem Fall

- Familien mit Kindern, außerdem
- Menschen mit Traumatisierungen oder chronischen Krankheiten, und ebenso
- ältere Menschen, die keine Aussicht haben, in Kosovo eine Arbeit zu finden.

Es sollen nach Meinung des Zentralrates bei den Entscheidungen über Abschiebungen diese Betroffenen als Härtefälle mit einem dauerhaften Aufenthaltsrecht in Deutschland ausgestattet werden.

Die aktuellen Zahlen des Bundesministers des Innern belegen, daß zur Zeit nur eine sehr geringe Zahl von Angehörigen der Minderheit nach Kosovo zurückgeführt wird. Dies ist nach unserem Verständnis ein deutlicher Hinweis darauf, daß für die Mehrzahl der Kosovo-Roma konkrete Abschiebehindernisse bestehen.

Stellungnahme der Sinti Allianz Deutschland e.V.
(vom 20. Oktober 2010)

Zu Themen der Zusammenfassung und zum weiteren Inhalt:

- Zum Hinweis auf die Einrichtung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes:

- Zu den Ziffern 176 und 177:

Die Sinti Allianz Deutschland erinnert daran, dass sie bisher keine Möglichkeit hat, an der Arbeit der Antidiskriminierungsstelle wirksam mitzuarbeiten. Ein Grund dafür ist, dass der Vertreter der nationalen Minderheiten und autochthonen Volksgruppen Deutschlands in diesem Gremium, gleichzeitig Vorsitzender des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, strikt jeden Kontakt mit Vertretern der Sinti Allianz ablehnt, so dass auf diesem Wege jede indirekte Mitarbeit in der Antidiskriminierungsstelle unmöglich ist. Zweitens hat die Bundesregierung den Vorschlag der Sinti Allianz bisher nicht aufgegriffen, für die Vertretung der nationalen Minderheiten und autochthonen Volksgruppen ein Rotationsprinzip einzuführen, was eine zeitlich eingeschränkte Mitarbeit ermöglichen würde. Wir betrachten diesen Ausschluss aus der Arbeit als Diskriminierung der von uns vertretenen deutschen Sinti, einer autochthonen Volksgruppe deutscher Zigeuner.

- Zum Hinweis, dass Vertreter der Roma und Sinti beklagen, dass sie immer noch keine Projektförderung erhalten können. Auch die Teilhabe der Roma und Sinti am öffentlichen Leben sei in allen Bereichen weiterhin gering:

- Zu Ziffer 48:

Die Sinti Allianz Deutschland weist erneut darauf hin, dass sie im Gegensatz zum Zentralrat Deutscher Sinti und Roma bis heute keinerlei institutionelle Unterstützung erhält. Angesichts der Breite ihrer Aufgaben und der geringen privat zur Verfügung stehenden Mittel kann sie sich nur den dringendsten Betreuungsaufgaben widmen. Insbesondere wichtige Aufgaben im öffentlichen Leben, stellvertretend für die ihr angehörenden Sinti, kann sie nicht leisten. Dies gilt auch für die der Sinti Allianz angehörenden Landesverbände und Vereine, die ebenfalls bisher keinerlei staatliche Unterstützung erhalten haben. Projektförderungen sind der Sinti Allianz oder angehörenden Verbänden vom Bund und einzelnen Ländern mehrfach in Aussicht gestellt worden. Allerdings kam es bisher nicht zu Mittelbewilligungen, weil diese staatlichen Mittel nicht zur Verfügung standen oder die Hürden der anteiligen Eigen-Finanzierung zu hoch waren. Die ausschließlich aus privaten Mitteln oder Spenden finanzierte Verbandsarbeit ermöglicht keine Rücklagen für die Finanzierung von Projekten. Nur auf kommunaler Ebene waren Projekte mit Finanzierungszuschüssen möglich. Die desolante Haushaltslage vieler Gemeinden gefährdet jedoch die künftige Mitfinanzierung kommunaler und regionaler Projekte. Die Nichtberücksichtigung der Sinti Allianz und der ihr angeschlossenen Verbände bei laufenden staatlichen Förderungsprogrammen betrachtet die Sinti Allianz als fortwährende Diskriminierung.

In diesem Zusammenhang weist die Sinti Allianz darauf hin, dass die Anträge ihrer Landesverbände und Vereine, sei es bei Projektförderungen oder Bitten um sonstige finanzielle Unterstützung ihrer Arbeit, - bis auf einen - regelmäßig mit der Begründung abgelehnt werden, es würden bereits Organisationen des Zentralrats unterstützt. So ist dies beispielsweise mit dem Projektantrag unseres Landesverbandes in Niedersachsen für eine kulturelle Begegnungsstätte der autochthonen Volksgruppe der Sinti geschehen. Diese war mit Beratungsstelle, Jugendarbeit und Seniorenanlaufstelle sowie unterschiedlichen weiteren Vorhaben geplant, die dazu geeignet sind, das kulturelle Erbe der deutschen Sinti zu bewahren.

- Zum Hinweis auf Berichte über die Verweigerung des Zugangs von Roma und Sinti zu öffentlichen Plätzen:

Der Sinti Allianz Deutschland sind keine Fälle bekannt, in denen deutschen Zigeunern der Zugang zu öffentlichen Plätzen verwehrt worden ist.

- Zur Aufforderung, Maßnahmen zu ergreifen, welche die Teilhabe der Roma und Sinti am öffentlichen Leben unter Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt innerhalb dieser Gruppen deutlich erhöhen; Projekte und Initiativen zu fördern und zu unterstützen, die ihre Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben verbessern.

- Zu den Ziffern 71, 75, 168 und 176:

Die Sinti Allianz Deutschland dankt dem Beratenden Ausschuss für die obige Aufforderung und die in Ziffer 71 enthaltene Aufforderung an die Bundesregierung, ihre Förderpolitik zu überdenken und zu ergänzen. Die Bundesregierung und einige Landesregierungen stellen Jahr für Jahr hinsichtlich deutscher Sinti und Roma erhebliche institutionelle Mittel für die organisatorische Arbeit und für Dokumentations- und Kulturaufgaben zur Verfügung. Diese Mittel fließen ausschließlich in Verbände und Einrichtungen, die in Verbindung mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma stehen. Auch eine Mitarbeit der in der Sinti Allianz zusammengeschlossenen deutschen Sinti z. B. im staatlich finanzierten Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg ist bisher nicht möglich. Wenn ergänzend Mittel für die Sinti Allianz und die mit ihr zusammenarbeitenden Verbände zur Verfügung gestellt würden oder die vorhandenen Mittel auf beide Dach- und ihre Landesverbände aufgeteilt würden, wären die in der Sinti Allianz mitarbeitenden deutschen Sinti nicht von dieser Arbeit ausgeschlossen. Aus eigenen Mitteln können sie nur sehr beschränkt Aufgaben übernehmen, die die Teilhabe der deutschen Sinti am gesellschaftlichen und politischen Leben fördern.

Den Beratenden Ausschuss weist die Sinti Allianz bezüglich Ziffer 71 darauf hin, dass nicht nur der Zugang zu Fördermitteln insbesondere für kleine örtliche Organisationen weiterhin sehr eingeschränkt ist, sondern dass die Sinti Allianz Deutschland als lange existierender anerkannter Dachverband bisher keinerlei staatliche Finanzmittel erhält. Dies verhindert auch die Möglichkeiten des Dachverbandes, größere Präsenz in Presse und Öffentlichkeit zu zeigen. Der Sinti Allianz stehen dafür keine bezahlten Fachkräfte zur Verfügung, sondern sie ist auf die ehrenamtliche Arbeit von Vorstandsmitgliedern und Helfern angewiesen.

- Zur Aufforderung, Maßnahmen im Bereich der schulischen Bildung zu ergreifen:

- Zu den Ziffern 20, 137 bis 141:

Die Sinti Allianz Deutschland ist weiter der Auffassung, dass die Chancengleichheit in der Bildung in Deutschland verwirklicht ist. Die unbestreitbare Tatsache, dass zur Zeit Roma und Sinti aus bildungsfernen Schichten in Schulen mit höheren Bildungszielen noch nicht in angemessenem Umfang vertreten sind, sieht sie eher darin begründet, dass in der Gesellschaft der Zigeuner die Schulbildung traditionell als nachrangig gegenüber musischen und handwerklichen Fertigkeiten und Arbeiten im Familienkreis betrachtet wurde und häufig noch wird. Hier sieht sie eine wichtige Aufgabe von Organisationen der Volksgruppe und der von der Notwendigkeit einer guten schulischen und beruflichen Bildung für alle Kinder überzeugten Zigeuner. Sie müssen innerhalb der Familien und der weiteren Gemeinschaft Überzeugungsarbeit leisten. Staatliche Maßnahmen, die sich direkt auf Sinti und Roma konzentrieren, würden das bei einigen Familien vorhandene Misstrauen gegenüber der Schulpflicht nur verstärken.

Defizite bei den beruflichen Möglichkeiten mancher Zigeuner sind in der Regel nicht auf mangelnde Chancengleichheit in Deutschland zurückzuführen, sondern auf fehlende Bildung und mangelnde berufliche Qualifikation. Hier seitens der Volksgruppe mitzuhelfen, in allen Sinti-Familien Offenheit gegenüber dem staatlichen Bildungsangebot und der gesetzlichen Schulpflicht zu erreichen, sehen die Sinti Allianz und ihre Landesverbände und Vereine als wichtige Aufgabe an. Eine staatliche Förderung der hier vorhandenen organisatorischen Strukturen würde erheblich bessere Möglichkeiten schaffen, sich dieser Arbeit verstärkt anzunehmen.

Zum weiteren Inhalt:

- Zu Ziffer 7:

Die Sinti Allianz Deutschland teilt hinsichtlich der Sprache der deutschen Sinti, des Sintetickes, nicht die Auffassung des Beratenden Ausschusses, dass wichtige Dokumente des Minderheitenschutzes, insbesondere die zweite Stellungnahme und die zweite Entschließung des Ministerkomitees in alle Sprachen der nationalen Minderheiten übersetzt werden sollten.

Es ist mittlerweile hinlänglich bekannt, dass die Sinti den Gebrauch ihrer Sprache in der Öffentlichkeit nicht wünschen, eine Übersetzung in die Minderheitensprache wegen fehlender Schriftsprache aber auch nicht möglich ist.

- Zu den Ziffern 16, 172, 173 und 176:

Der Beratende Ausschuss verweist darauf, dass es immer noch kein Konsultationsverfahren speziell für Roma und Sinti gibt, während für die anderen nationalen Minderheiten und autochthonen Volksgruppen sich entsprechende Verfahren bewährt haben. Die Sinti Allianz Deutschland verweist darauf, dass sie gegenüber der Bundesregierung, den Minderheitenverbänden und in der Öffentlichkeit immer wieder ihre Bereitschaft erklärt hat, in einem solchen Gremium ohne Vorbedingungen gleichberechtigt mitzuarbeiten. Demgegenüber hat der andere existierende Dachverband mehrfach jede Zusammenarbeit mit der Sinti Allianz in einem solchen Gremium abgelehnt. Dies ist augenscheinlich der Grund, warum ein solches Gremium von der Bundesregierung bisher nicht eingerichtet wurde.

- Zu den Ziffer 20, 139 bis 140:

Die Sinti Allianz Deutschland weist darauf hin, dass es keinerlei Statistiken über Zigeunerpopulationen in Deutschland gibt und sich daher die überproportionale Präsenz von Zigeunerkindern in Sonderschulen generell nicht belegen lässt. Einzelne Beispiele aus problematischen Wohngebieten sind jedoch bekannt. Sinti-Kinder haben nach den Erfahrungen der Sinti Allianz keine Bildungsprobleme aufgrund anhaltender Vorurteile und Klischeevorstellungen in der Bevölkerung. Studien belegen, dass Defizite von Zigeunerkindern im schulischen Bereich nicht auf rassistische Benachteiligung durch Lehrer zurückzuführen sind, sondern auf die mangelnde Bereitschaft von Schülern in Problemfamilien, die Schule regelmäßig zu besuchen. Im Übrigen wird auf die obige Stellungnahme zur schulischen Bildung hingewiesen.

- Zu den Ziffern 46, 48, 70, 172 und 173:

Der Beratende Ausschuss begrüßte in seiner dritten Stellungnahme zu Deutschland die 2005 geschlossene Rahmenvereinbarung zwischen der rheinland-pfälzischen Landesregierung und dem Verband Deutscher Sinti und Roma Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Die Sinti Allianz Deutschland weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die Landesregierung Rheinland-Pfalz in den kürzlich stattgefundenen Besprechungen mit dem Landesverband der Sinti Allianz Deutschland zur Überprüfung des Inhalts der Rahmenvereinbarung geweigert hat, notwendige Änderungen vorzunehmen und darüber hinaus auch nicht bereit war, vergleichbare Rahmenvereinbarungen mit dem der Sinti Allianz Deutschland angehörenden Verband abzuschließen. Auch eine gemeinsame Rahmenvereinbarung zwischen Landesregierung und den jeweiligen Landesverbänden scheiterte am Veto des Landesverbandes des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma.

Dies führt zu dem Ergebnis, dass ein Teil der in Rheinland-Pfalz lebenden Sinti kein Mitspracherecht in die Zigeuner betreffenden Fragen oder Anliegen in Rheinland-Pfalz durch ihre Verbandsvertreter hat und diese in bestimmten Gremien auch nicht vertreten sein können. Aus der Rahmenvereinbarung ergibt sich weiter, dass der Landesverband des Zentralrats alleiniger Ansprechpartner für die Landesregierung ist, wenn es um Zigeuner betreffende Fragen geht, und dass die Landesregierung ihm ein alleiniges Vertretungsrecht für die Gesamtheit der Zigeuner in Rheinland-Pfalz einräumt. Der genannte Landesverband erhält ebenso allein Mittel der institutionellen Förderung. Alle nicht diesem Verband angehörenden Zigeuner werden von der Mitarbeit im Rahmen der Vereinbarung ausgeschlossen. Dies ist eine Diskriminierung des der Sinti Allianz angehörenden Landesverbands und seiner Mitglieder durch den Staat.

- Zu Ziffern 53 bis 55:

Die Sinti Allianz Deutschland weist erneut darauf hin, dass sie - wie die übrigen Verbände nationaler Minderheiten und autochthoner Volksgruppen in Deutschland - die Erhebung statistischer Daten über die ethnische Zusammensetzung der deutschen Bevölkerung bzw. ihre Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit oder autochthonen Volksgruppe ablehnt. Gründe dafür sind zum einen negative geschichtliche Erfahrungen, die in vielen Familien weiter virulent sind. Zum anderen könnten solche Erhebungen in einer integrierten Gesellschaft Probleme auslösen, die sich auf das Zusammenleben auswirken. Für andere Gruppen, deren Minderheitensituation nicht auf ethnisch-geschichtlichen Merkmalen, sondern allein auf Sprache und Kultur beruht, kommt noch das Bekenntnisprinzip hinzu, dessen individuelle Wertung die Aussagekraft statistischer Erhebungen einschränkt. Im übrigen haben Schätzungen der öffentlichen Hand und der Verbände Annäherungswerte zur Zahl der Betroffenen gebracht, die nach Ansicht der Sinti Allianz für die staatliche Förderungsarbeit ausreichen.

- Zu den Ziffern 54, 55, 168 und 169:

Die Sinti Allianz verkennt nicht die Bedeutung einer vollen und effektiven Gleichstellung aller Bevölkerungsgruppen, einschließlich nationaler Minderheiten und autochthoner Volksgruppen. Aus ihrer Arbeitserfahrung heraus, ist sie jedoch der Ansicht, dass bei Teilen der deutschen Zigeuner die gleichen Probleme bei der Arbeits- und Wohnungsvermittlung bestehen, wie bei anderen vergleichbaren Schichten der Bevölkerung in Deutschland auch (Probleme für sozial Schwache, kinderreiche Familien oder Gruppen mit wenig Bildung und für Personen, die das öffentliche Bildungsangebot nicht im gebotenen Umfang wahrnehmen). Probleme bestehen insbesondere immer dann, wenn es in Familien Defizite bei Bildung und Integration in die Gesellschaft gibt. Es kann aber nicht generell davon ausgegangen werden, dass Zigeuner in Deutschland diskriminiert und ausgegrenzt werden.

- Zu den Ziffern 138 und 140:

Die Sinti Allianz Deutschland weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich eine Studie mit dem Einsatz von Mediatoren an der Schule beschäftigt hat. Danach hat es keine Verbesserung des Schulbesuches von Zigeunerkindern oder stärkere Teilnahme am regelmäßigen Unterricht gegeben, so dass der Anteil von Kindern aus Problemfamilien in Sonderschulen sich nicht verändert hat.

- Zu Ziffer 140:

Die Sinti Allianz Deutschland merkt hierzu an, dass sie es als problematisch ansieht, wenn - im Gegensatz zur Handhabung bei der Mehrheitsbevölkerung - statt der Lehrkräfte die Eltern über die Zuweisung ihrer Kinder an Sonderklassen oder Sonderschulen entscheiden sollen, ungeachtet dessen, welche Lernfähigkeit diese Kinder zeigen.

- Zu Ziffer 149:

Ein besseres allgemeines Wissen über die Existenz, Geschichte und Kultur nationaler Minderheiten und autochthoner Volksgruppen bei der Mehrheitsbevölkerung und insbesondere bei Lehrkräften und Schülern, ist generell auch aus der Sicht der Sinti Allianz Deutschland wichtig. Dieses Ziel findet dort seine Grenze, wo die kulturellen Grundlagen der Sinti, insbesondere ihre traditionelle Sprache, im Mittelpunkt stehen. Alle Verbände in Deutschland, die deutsche Sinti vertreten, lehnen Maßnahmen zum Gebrauch der Sprache der Sinti im Bildungsbereich oder in der Öffentlichkeit ab und sprechen sich insbesondere gegen eine Verschriftlichung dieser Sprache aus.

Die Sinti Allianz macht daher deutlich, dass sie den Bezug auf den Rahmenplan für Romanes ausschließlich als ein Instrument zur Förderung des Romanes der Roma ansieht. Der Hinweis des Beratenden Ausschusses, dass dieser Plan vom Europarat in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Forum der Roma und Fahrenden entwickelt wurde, unterstreicht diese Sicht, da dieses Gremium kei-

ne Sinti vertritt. Das Forum kann daher auch nicht als Maßstab für die Kultur bzw. die Bedürfnisse oder die politischen und sozialen Anliegen der Sinti herangezogen werden.